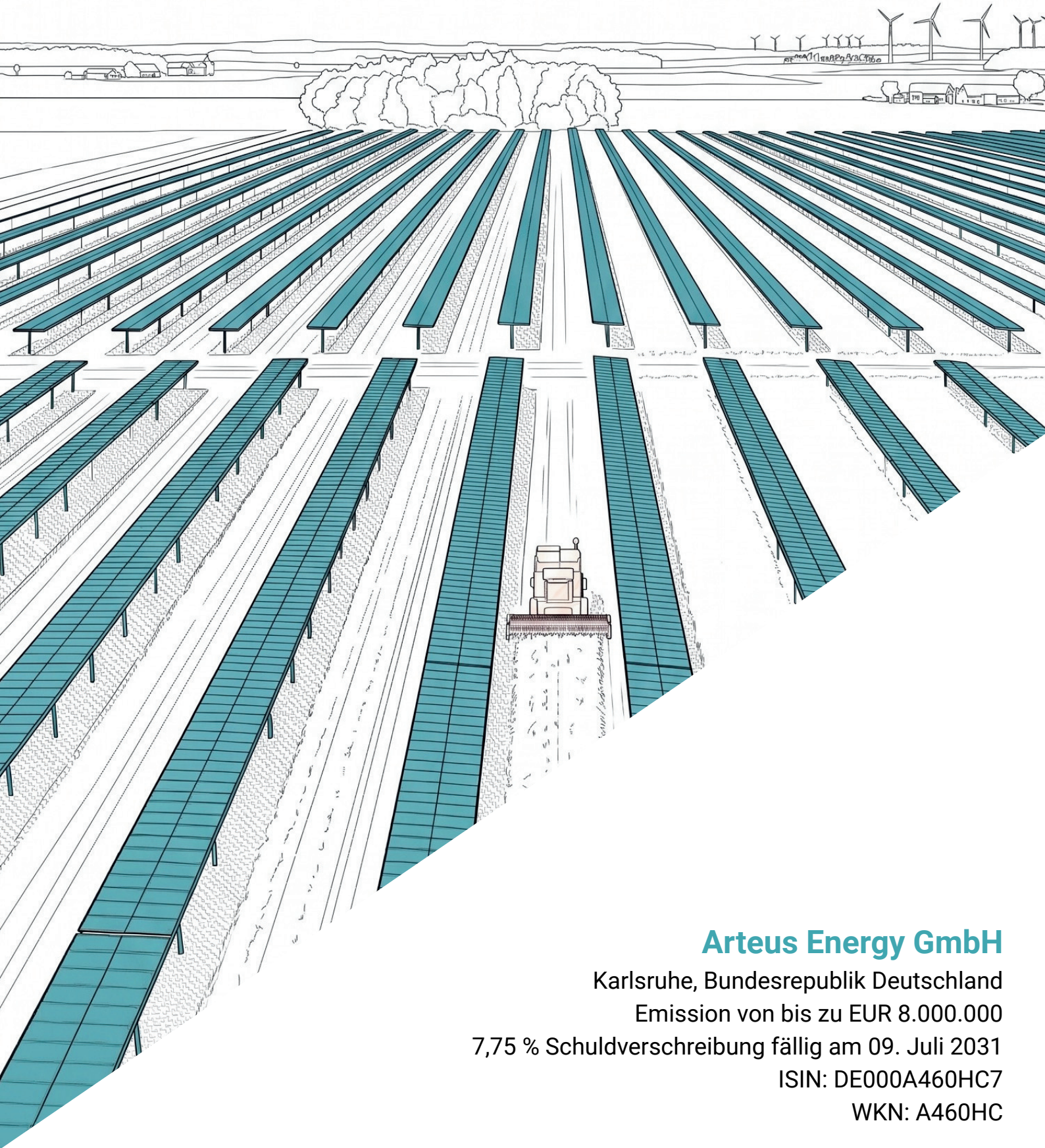


Anleihe 2026/2031

Wertpapierprospekt



Arteus Energy GmbH

Karlsruhe, Bundesrepublik Deutschland

Emission von bis zu EUR 8.000.000

7,75 % Schuldverschreibung fällig am 09. Juli 2031

ISIN: DE000A460HC7

WKN: A460HC

Wertpapierprospekt

für das öffentliche Angebot von

bis zu 8.000 auf den Inhaber lautenden unbesicherten

Schuldverschreibungen

mit einem maximalen Gesamtnennbetrag des öffentlichen Angebots von

bis zu EUR 8.000.000,00

„Unternehmensanleihe 2026/2031“

der

Arteus Energy GmbH

Karlsruhe

International Securities Identification Number: DE000A460HC7

Wertpapier-Kenn-Nummer: A460HC

11. Juni 2026

Dieses Dokument („**Prospekt**“) ist ein Prospekt und einziges Dokument im Sinne des Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 Alternative 1 der VERORDNUNG (EU) 2017/1129 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlicht ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG („**Prospektverordnung**“) der zum Zwecke eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg erstellt wurde.

Der Prospekt wurde von der Luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde (*Commission de Surveillance du Secteur Financier* - „**CSSF**“) als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung gebilligt. Die

CSSF billigt diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung. Eine solche Billigung sollte nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden. Eine solche Billigung sollte auch nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospektes sind, erachtet werden. Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Luxemburgischen Gesetzes vom 16. Juli 2019 betreffend den Prospekt über Wertpapiere („**Luxemburgisches Wertpapierprospektgesetz**“) keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion und die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen. Dieser Prospekt wurde als EU-Wachstumsemissionsprospekt gemäß Artikel 15a Abs. 1 a) i.V.m. Artikel 2 f) i) der Prospektverordnung erstellt und es wurde die Notifizierung an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gem. Artikel 25 der Prospektverordnung beantragt. Der gebilligte Prospekt kann auf der Internetseite der Emittentin (www.arteus-energy.de/anleihe-2026-2031¹) und der Börse Luxemburg (www.luxse.com) eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Inhaber-Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht im Rahmen dieses Angebots gem. dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung („**US Securities Act**“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem US Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungs-pflichten der US Securities Act.

Jegliche Internetseiten, die in diesem Prospekt genannt werden, dienen ausschließlich Informationszwecken und sind nicht Bestandteil dieses Prospektes. Informationen auf den Internetseiten sind nicht von der CSSF geprüft oder gebilligt.

Der gebilligte Prospekt ist bis zum 11. Juni 2027 (einschließlich) gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Prospekt ungültig geworden ist.

¹ Die Angaben auf der Website sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese Angaben nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden. Die Angaben auf der Website wurden nicht von der zuständigen Behörde geprüft oder gebilligt.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	6
	Abschnitt 1 Einführung	6
	Abschnitt 2 Basisinformationen über die Emittentin	7
	Abschnitt 3 Basisinformationen über die Wertpapiere	9
	Abschnitt 4 Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren	11
II.	INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN	13
III.	VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG UND ERKLÄRUNG ZUR ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE	14
	1. Die für Erstellung des Prospekts verantwortlichen Personen	14
	2. Erklärung der verantwortlichen Personen zur Richtigkeit der Angaben im Prospekt	14
	3. Berichte der Sachverständigen	14
	4. Angaben von Seiten Dritter	14
	5. Erklärung zur zuständigen Behörde	14
IV.	RISIKOFAKTOREN	15
	1. Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Arteus-Gruppe	15
	2. Risiken in Bezug auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin	21
	3. Personalrisiken und Risiken im Zusammenhang mit der Abhängigkeit von einzelnen Schlüsselpersonen	24
	4. Marktbezogene Risikofaktoren	26
	5. Rechtliche und regulatorische Risiken	27
	6. Risiken in Bezug auf die Eigenschaften der Schuldverschreibungen	28
	7. Risiken in Bezug auf das Angebot und die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel	33
V.	WACHSTUMSSTRATEGIE UND ÜBERSICHT ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	36
	1. Überblick über die Geschäftstätigkeit	36
	2. Wichtigste Märkte	45
VI.	ORGANISATIONSSTRUKTUR	48
VII.	UNTERNEHMENSFÜHRUNG; CORPORATE GOVERNANCE	50

1.	Überblick.....	50
2.	Geschäftsführung	50
3.	Gesellschafterversammlung.....	51
VIII.	FINANZINFORMATIONEN.....	52
IX.	EINZELHEITEN ZUM ANGEBOT	53
1.	Gegenstand des Angebots	53
2.	Zeitplan	54
3.	Zuteilung, Lieferung, Abrechnung und Ergebnisveröffentlichung	55
4.	Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen	56
5.	Zahlstelle	56
6.	Gebühren und Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot..	56
7.	Emissionsvertrag/Vertriebsprovision.....	56
8.	Einbeziehung zum Börsenhandel.....	56
9.	Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre.....	57
10.	Verkaufsbeschränkungen	57
11.	Identifikation des Zielmarktes.....	58
X.	MODALITÄTEN UND BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE.....	59
1.	Art und Gattung, anwendbares Recht	59
2.	ISIN.....	59
3.	Währung der Wertpapiere	59
4.	Rang.....	59
5.	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte	59
6.	Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld	60
7.	Fälligkeit der Schuldverschreibungen	60
8.	Höhe des Rückzahlungsbetrags der Schuldverschreibungen	60
9.	Rendite.....	61
10.	Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere	61
11.	Warnhinweis zur Steuergesetzgebung.....	61
XI.	ANLEIHEBEDINGUNGEN	62
XII.	GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, VERWENDUNG DER ERLÖSE UND GEGEBENFALLS ESG-BEZOGENE INFORMATIONEN.....	79
XIII.	INTERESSENKONFLIKTE.....	80

XIV.	VERFÜGBARE DOKUMENTE.....	81
XV.	AUFNAHME MITTELS VERWEIS GEMÄSS ARTIKEL 19 DER VERORDNUNG (EU) 2017/1129.....	82

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Abschnitt 1 Einführung

Bezeichnung und internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) der Wertpapiere:

Das öffentliche Angebot umfasst bis zu 8.000 auf den Inhaber lautende unbesicherte Schuldverschreibungen 2026/2031 mit einem maximalen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 8.000.000,00 (ISIN: DE000A460HC7 /WKN: A460HC) (die „**Angebotenen Wertpapiere**“, die „**Schuldverschreibungen**“ oder zusammen die „**Anleihe**“).

Identität und Kontaktdaten der Emittentin, einschließlich Rechtsträgerkennung (LEI):

Arteus Energy GmbH, Brauerstraße 12a, 76135 Karlsruhe, Deutschland, Telefon: (+49) 721-560496968, Internet: www.arteus-energy.de² („**Emittentin**“ oder „**Gesellschaft**“ oder gemeinsam mit ihren unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften auch „**Arteus-Gruppe**“ genannt).

Rechtsträgerkennung (LEI): 529900KBA2J3MI7UAA97.

Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, die den Prospekt billigt:

Commission de Surveillance du Secteur Financier („**CSSF**“), 283, route d'Arlon, L-1150 Luxemburg, Telefon: (+352) 26 25 1-1 (Telefonzentrale), E-Mail: direction@cssf.lu.

Datum der Billigung des EU-Wachstumsemissionsprospekts: 11. Juni 2026

Warnungen; Erklärungen des Emittenten

- a) Die Zusammenfassung sollte als eine Einleitung zu diesem EU-Wachstumsemissionsprospekt verstanden werden. Bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, sollte der Anleger sich auf den EU-Wachstumsemissionsprospekt als Ganzes stützen.
- b) Der Anleger könnte das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren.
- c) Ein Anleger, der wegen der in diesem EU-Wachstumsemissionsprospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.
- d) Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des EU-Wachstumsemissionsprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des EU-Wachstumsemissionsprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf die Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

² Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

Abschnitt 2 Basisinformationen über die Emittentin

Wer ist Emittentin der Wertpapiere?

Emittentin der Angebotenen Wertpapiere ist die Arteus Energy GmbH mit Sitz in Karlsruhe, Deutschland. Die Emittentin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht und im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim, Deutschland, unter HRB 739317 eingetragen. Geschäftsführer der Emittentin ist Herr Sebastian Tobias Böhmer.

Die Arteus-Gruppe ist ein Projektentwickler und Betreiber (Independent Power Producer, IPP) im Bereich Erneuerbare Energien. Der Fokus der Arteus-Gruppe liegt auf Agri-Photovoltaik (Agri-PV), also der kombinierten Nutzung von Agrarflächen zur Landwirtschaft (beispielsweise zur Nahrungsmittelproduktion oder aber auch zur Biogasproduktion) und zur Stromerzeugung auf einer Fläche, und ergänzend auf Batteriespeichersystemen (engl. Battery Energy Storage System = BESS) in Deutschland. Die Arteus-Gruppe verfügt über eine Entwicklungs- und Projektpipeline von 331 MW (Agri-PV) und 1.948 MW (BESS mit 7 Projekten in der Realisierungsphase. Ziel der Arteus-Gruppe ist der zügige Ausbau ihres Portfolios in Richtung eines europäischen, technologieoffenen, skalierbaren Renewable-Energy-IPP, gestützt durch standardisierte interne Prozesse, hohe Inhouse-Kompetenz und vertikale Integration. Ein Teil der Emissionserlöse wird sofort für Projektentwicklung (inkl. potenziell Zukauf von in Entwicklung befindlichen Projektrechten), den Eigenkapitalanteil für den Bau von Projekten, Personalkosten, Expansion in neue Märkte und/oder Technologien verwendet.

Die Arteus-Gruppe prüft auch immer wieder weitere Optionen, um sich strategisch weiterzuentwickeln, z.B. die Projektierung baureifer Data-Center-Standorte auf Basis bestehender Batteriespeicher-Projekte, bei welcher die Arteus-Gruppe ihre Kompetenz im Bereich der Genehmigungsverfahren und Stromversorgung/ Netzanschlüsse als Erfolgsfaktor nutzen könnte. Die Geschäftsanteile der Emittentin werden (jeweils gerundet) zu

- 84,38 % (Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 2 bis 25.001 und 25.002 bis 26.530) von der Arteus Assets GmbH mit Sitz in Karlsruhe,
- 1,8 % (Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 26.531 bis 27.095) von der CROWD NINE GmbH mit Sitz in Stuttgart,
- 1,8 % (Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 27.096 bis 27.660) von der Piscator Ventures UG (haftungsbeschränkt) mit Sitz in München und
- 12,03 % (Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 27.661 bis 31.442) von Herrn Dr. Hans Friedrich Hubschneider, wohnhaft in Karlsruhe, gehalten.

Die Arteus Assets GmbH ist unmittelbare Hauptanteilseignerin der Emittentin, da sie 84,38 % der Geschäftsanteile an der Emittentin hält. Der Geschäftsführer der Emittentin, Herr Böhmer, hält mittelbar über die ihm gehörende Arteus Assets GmbH rund 84,38 % der Anteile an der Emittentin. Es sind keine Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer Beherrschung vorhanden.

Abschlussprüfer der Emittentin für das zum 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr ist die HWS Holding Verwaltungs GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft, Kupferstraße 5, 70565 Stuttgart.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Die nachstehend aufgeführten wesentlichen Finanzinformationen der Emittentin ergeben sich aus dem nach Handelsgesetzbuch („HGB“) aufgestellten geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2025:

Erlöse und Rentabilität:

Ausgewählte Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (in EUR), HGB	1. Jan. 2025 - 31. Dez. 2025 (geprüft)	1. Jan. 2024- 31. Dez. 2024 (ungeprüft)
Umsatzerlöse	1.040.326,40	739.525,19
Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	1.348.774,73	11.499,28
Gesamtleistung	2.389.101,13	751.024,47
Ergebnis nach Steuern	122.111,36	16.506,47
Jahresüberschuss	122.111,36	16.506,47

Aktiva:

Ausgewählte Posten der Bilanz (in EUR), HGB	31. Dez. 2025 (geprüft)	31. Dez. 2024 (ungeprüft)
Sachanlagen	191.879,00	226.768,00
Finanzanlagen	512.737,52	53.950,00
Vorräte	1.396.764,84	50.390,11
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.009.996,22	441.242,37
Aktiva	3.433.589,34	1.216.745,91

Kapitalstruktur:

Ausgewählte Posten der Bilanz (in EUR), HGB	31. Dez. 2025 (geprüft)	31. Dez. 2024 (ungeprüft)
Eigenkapital	867.841,47	745.730,11
Rückstellungen	42.836,26	11.095,80
Verbindlichkeiten	2.522.911,61	459.920,00
Passiva	3.433.589,34	1.216.745,91

Welche sind die zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind?

- a) Ein Teil der PV-Projekte, in die die Emissionserlöse investiert werden, steht nicht konkret fest (Semi-Blindpool). Daher besteht für Anleger das Risiko, dass sie die Entscheidung zum Erwerb der prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen treffen, obwohl sie diese in Kenntnis sämtlicher Informationen zu den zukünftigen PV-Projekten möglicherweise nicht getroffen hätten.
- b) Es bestehen Risiken aus der Projektentwicklung und -realisierung wie etwa Verzögerungsrisiken, Kostensteigerungsrisiken oder das Risiko von Fehlplanungen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die kalkulierten Kostenrahmen, vereinbarten Zeitpläne oder technischen Spezifikationen im Rahmen der PV-Projekte nicht eingehalten werden.
- c) Es besteht das Risiko, dass die Emittentin keine geeigneten Flächen für Energieinfrastrukturprojekte findet. Sollte ihr dies nicht gelingen, so könnte sich dies negativ auf die geplante Realisierung von PV-Projekten ihre Geschäftstätigkeit auswirken, da sie nicht in der Lage wäre, PV-Projekte zu entwickeln.
- d) Es besteht das Risiko, dass die Emittentin/ihre Tochtergesellschaften Risiken aus Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen im Zusammenhang aus der Veräußerung oder Umsetzung von Projekten ausgesetzt sind.
- e) Die Emittentin ist für ihre Geschäftstätigkeit auf die Sicherung der entsprechenden Nutzung von Grundstücken angewiesen, die sich im Eigentum Dritter befinden. Fehlende oder wegfallende Nutzungsrechte an wesentlichen Grundstücken könnten dazu führen, dass die Emittentin ihrer Geschäftstätigkeit nicht wie geplant umsetzen kann.
- f) Es besteht das Risiko, dass für die jeweiligen Anlagen kein geeigneter Netzanschluss verfügbar, nur eingeschränkt verfügbar ist oder zusätzliche technische oder infrastrukturelle Maßnahmen erforderlich werden und die Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz technisch und regulatorisch nicht möglich ist und es zu Engpässen im Stromnetz kommen kann, was zu längeren Wartezeiten für Netzanschlüsse führen oder zusätzliche Investitionen erforderlich machen.
- g) Die Umsetzung der Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt von der erfolgreichen Kapitalbeschaffung ab. Sollte es der Emittentin nicht gelingen, die erforderlichen Mittel zu erhalten, wäre sie nicht in der Lage, alle avisierten Projekte zu entwickeln.
- h) Es bestehen Risiken aus der personellen Konzentration der Fremdfinanzierung der Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen auf Herrn Hubschneider und auf drei weitere Darlehensgeber bzw. Finanzierungsvermittler, dass die Verhandlungsposition der Emittentin bei der Neuverhandlung oder Anpassung bestehender Kreditvereinbarungen schwächen und auch Interessenkonflikte beinhalten kann.
- i) Die Emittentin ist von bestimmten Schlüsselpersonen sowie von ihrer Fähigkeit abhängig, qualifiziertes Personal zu gewinnen und zu binden; zudem können sich Interessenkonflikte ergeben.
- j) Die Emittentin ist von der Weiterentwicklung und erfolgreichen Implementierung geeigneter Risikoüberwachungs-, Organisations- und Managementsysteme abhängig.
- k) Die Abhängigkeit von der Zulieferindustrie und Rohstoffen kann zu Produktionsausfällen, Preissteigerungen und erhöhten Kosten führen.
- l) Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund des schnellen technologischen Wandels nicht über die neuesten technischen Entwicklungen verfügen wird.
- m) Es bestehen Risiken durch künftige Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Einspeisung und Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien.

Abschnitt 3 Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Die Emittentin bietet im Rahmen des öffentlichen Angebots bis zu 8.000 Schuldverschreibungen zum Gesamtnennbetrag von EUR bis zu 8.000.000,00 an. Bei den angebotenen Wertpapieren handelt es sich um nicht nachrangige und nicht besicherte auf den Inhaber lautende, in Euro begebene Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000,00. Der Ausgabebetrag beträgt 100 % des Nennbetrags. Die Schuldverschreibungen verbrieften das Recht auf Zahlung von Zinsen sowie Rückzahlung des Nennbetrags. Die Schuldverschreibungen haben die International Securities Identification Number (ISIN) DE000A460HC7,

eine Laufzeit vom 9. Juli 2026 (einschließlich) bis zum 9. Juli 2031 (ausschließlich) und werden bezogen auf ihren Nennbetrag mit einem festen jährlichen Zinssatz von 7,75 % verzinst.

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen derzeitigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin. Es bestehen keine Einschränkungen der freien Handelbarkeit der Schuldverschreibungen.

Der Zinslauf für die Schuldverschreibungen beginnt am 9. Juli 2026 (einschließlich) und endet am 9. Juli 2031 (ausschließlich) und die Zinsen sind nachträglich halbjährlich jeweils zum 9. Januar und 9. Juli eines jeden Jahres zahlbar. Die Schuldverschreibungen werden am 9. Juli 2031 zu ihrem Nennbetrag, vorbehaltlich einer Anpassung des Rückzahlungsbetrags gemäß § 2.5 der Anleihebedingungen, zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, soweit sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden. Die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen enthalten Regelungen gemäß dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen von 2009 (Schuldverschreibungsgesetz), wonach ein Mehrheitsbeschluss einer Versammlung der Schuldverschreibungsgläubiger für alle Anleihegläubiger bindend sein kann, auch für solche Anleihegläubiger, die ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben oder die gegen den Beschluss gestimmt haben.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Der Antrag auf Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse wird gestellt. Dabei handelt es sich um ein multilaterales Handelssystem (MTF) im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 22 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente. Der Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse ist kein „geregelter Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente. Die Aufnahme des Handels im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgt voraussichtlich am 15. Dezember 2026. Die Entscheidung über die Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Open Market (Freiverkehr) liegt im Ermessen der Frankfurter Wertpapierbörse. Informationen in Bezug auf die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse wurden von Seiten der CSSF weder geprüft und noch gebilligt.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

- a) Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anspruchs auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals und noch nicht geleisteter Zinszahlungen bei einer Insolvenz der Gesellschaft, insbesondere weil die Schuldverschreibungen unbesichert sind.
- b) Es gibt keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin künftig aufnehmen darf; jede Aufnahme zusätzlicher Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht gegenüber den Schuldverschreibungen nachrangig sind, erhöht die Verschuldung der Emittentin und könnte den Betrag reduzieren, den die Inhaber der Schuldverschreibungen im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin auf ihre Forderung erhalten.
- c) Das mögliche Angebot weiterer Schuldverschreibungen birgt Risiken für Anleger, insbesondere, da sich die Fähigkeit der Emittentin, Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten, möglicherweise auf mehr Schuldverschreibungen, als von den Anlegern angenommen, verteilt.
- d) Das öffentliche Angebot umfasst ein Volumen von bis zu 8.000 Schuldverschreibungen mit einem Nominalbetrag von je EUR 1.000,00, also ein Emissionsvolumen von bis zu EUR 8 Mio. Es ist jedoch nicht gesichert, dass die angebotenen 8.000 Schuldverschreibungen auch platziert werden. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass die Anleihe 2026/2031, die Gegenstand dieses Prospekts ist, nur mit einem wesentlich geringeren Volumen ausgegeben wird. Dies würde dazu führen, dass der Emittentin entsprechend weniger Kapital zur Verfügung steht.
- e) Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen ist vom Nettoinventarwert (NAV) der Emittentin abhängig, der keinem unabhängig beobachtbaren Marktindex entspricht; Anleger können bei Endfälligkeit weniger als den maximalen Rückzahlungsbetrag in Höhe von 103 % des Nennbetrags erhalten.

Abschnitt 4 Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Die Emittentin bietet im Rahmen des öffentlichen Angebots bis zu 8.000 nicht nachrangige und nicht besicherte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 zum Gesamtnennbetrag von EUR bis zu 8.000.000,00 an. Das öffentliche Angebot besteht aus einem von der Emittentin durchgeführten öffentlichen Angebot im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland über die Zeichnungsmöglichkeit auf der Internetseite der Emittentin (www.arteus-energy.de 3) ("**Öffentliches Angebot**").

Die Zeichnung erfolgt gegen die Zahlung des Ausgabebetrages. Der Ausgabebetrag für die Schuldverschreibungen entspricht 100 % des Nennbetrags, also EUR 1.000,00. Dem Anleger werden von der Emittentin keine Kosten in Rechnung gestellt.

Daneben erfolgt eine Privatplatzierung in der Bundesrepublik Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika sowie von Kanada, Australien und Japan gemäß den anwendbaren Ausnahmestimmungen für Privatplatzierungen ("**Privatplatzierung**" und zusammen mit dem Öffentlichen Angebot das "**Angebot**"). Die Privatplatzierung ist nicht Teil des Öffentlichen Angebots. Die Informationen zur Privatplatzierung wurden von der CSSF weder geprüft noch gebilligt.

Das Öffentliche Angebot beginnt am 12. Juni 2026 (9:00 Uhr) und endet, vorbehaltlich einer Verkürzung des Angebotszeitraums, am 11. Juni 2027 (14:00 Uhr) ("**Angebotszeitraum**"). Die Emittentin behält sich das Recht vor, in freiem Ermessen den Angebotszeitraum zu verkürzen. Jede Verkürzung des Angebotszeitraums oder die Beendigung des Öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen wird auf der Webseite der Emittentin (www.arteus-energy.de/anleihe-2026-2031⁴) bekanntgegeben.

Im Großherzogtum Luxemburg wird das Öffentliche Angebot durch Veröffentlichung einer Anzeige im *Tageblatt* kommuniziert.

Für das Angebot ist folgender voraussichtlicher Zeitplan vorgesehen:

12. Juni 2026	Beginn der Angebotsfrist (9:00 Uhr)
9. Juli 2026	Emissionstag und Lieferung der Schuldverschreibungen
15. Dezember 2026	Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel in den Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse (Segment Quotation Board) der Deutsche Börse AG
11. Juni 2027	Ende der Angebotsfrist (14:00 Uhr) (vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung);

Weshalb wird dieser EU-Wachstumsemissionsprospekt erstellt?

Dieser Prospekt wurde zum Zweck des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen erstellt. Der Emittentin fließt im Rahmen des Angebots bei Vollplatzierung ein Bruttoemissionserlös in Höhe von bis zu EUR 8 Mio. abzüglich der von der Emittentin zu tragenden Emissionskosten zu. Die Emissionskosten belaufen sich bei einer Vollplatzierung auf insgesamt ca. EUR 634.690,00 und setzen sich aus variablen und fixen Bestandteilen zusammen. Der variable Anteil entfällt auf erfolgsabhängige Vertriebsprovisionen, deren Höhe von der Platzierungssumme und dem gewählten Vertriebskanal abhängt. Diese Provisionen werden im Falle einer vollständigen Platzierung auf ca. EUR 461.240,00 geschätzt. Die verbleibenden rund EUR 173.450,00 entfallen unter anderem auf die Erstellung des Wertpapierprospekts (ca. EUR 70.000,00), die Vergütung des Financial Advisors (ca. EUR 47.500,00), PR- und Investor-Relations-Maßnahmen (ca. EUR 44.950,00), Gebühren für die Zahlstelle (ca. EUR 3.000,00) sowie die Nutzung eines Zeichnungstools (ca. EUR 8.000,00). Darüber hinaus umfassen sie die Kosten für die Prospektbilligung sowie die Einbeziehung der Anleihe in den Handel an der Börse Frankfurt.

³ Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

⁴ Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

Bei einem Bruttoemissionserlös in Höhe von bis zu EUR 8 Mio. ist der Nettoemissionserlös – bei voll-ständiger Platzierung – EUR 7,36 Mio. Sollten nicht alle Schuldverschreibungen platziert werden, fällt der Nettoemissionserlös entsprechend niedriger aus.

Die Emittentin plant, die Nettoemissionserlöse wie folgt einzusetzen:

- (i) 65 % für die Projektentwicklung und den Bau im Bereich Agri-Photovoltaik (Agri-PV) mit und ohne Batteriespeicher sowie für BESS-Projekte ohne Agri-PV. Dabei werden die vorgesehenen Nettoemissionserlöse teilweise unmittelbar durch die Emittentin und teilweise mittelbar über eine Gesellschaft der Arteus-Gruppe investiert. Die Aufteilung zwischen direkter und mittelbarer Investition ist derzeit noch nicht festgelegt, da die Emittentin nicht absehen kann, wann und in welcher Höhe ihr Emissionserlöse zufließen. Diese Aufteilung wird abhängig von den sich bietenden Marktchancen und Projektopportunitäten vorgenommen.
- (ii) 25 % für die Weiterentwicklung der Projektpipeline inklusive Personal- und Entwicklungskosten und
- (iii) 10 % für die Expansion und Erschließung neuer Märkte und/oder Technologien.

Die vorgenannten Zwecke haben die gleiche Priorisierung, d.h. der Nettoemissionserlös soll in der Höhe, in der er tatsächlich gegen Barleistung anfällt, in dem Fall, dass die Emission nicht vollständig gezeichnet wird, pro rata nach den vorstehend beschriebenen Quoten auf o.g. Zwecke aufgeteilt werden.

Der Geschäftsführer der Emittentin, Herr Böhmer, hält mittelbar über die ihm gehörende Arteus Assets GmbH rund 84,38 % der Anteile an der Emittentin. Aufgrund dieser Mehrheitsbeteiligung verfügt Herr Böhmer über einen maßgeblichen Einfluss auf strategische und wesentliche unternehmerische Entscheidungen der Emittentin. Aufgrund seiner Beteiligung hat er ein Eigeninteresse an der Durchführung der angebotsgegenständlichen Anleiheemission, da eine erfolgreiche Durchführung des Angebots die Liquiditätssituation der Emittentin verbessert. Herr Dr. Hans Friedrich Hubschneider ist mit ca. 12 % des Stammkapitals an der Emittentin beteiligt und hat dieser und der Arteus Energy DevCo II GmbH mehrere Darlehen gewährt (Gesamtvaluta Stand 31. Dezember 2025: EUR 2.765.880,01 zzgl. Zinsen, Valuta Stand 13. Mai 2026: 3.599.630,01 zzgl. Zinsen). Damit hat auch er ein Eigeninteresse an der Durchführung der angebotsgegenständlichen Anleiheemission wegen der Verbesserung der Liquiditätssituation der Emittentin bei einer ganzen oder teilweisen Durchführung des Angebots. Zudem enthält der Financial Advisor Vertrag mit der LEWISFIELD Deutschland GmbH, Danziger Straße 64, 10435 Berlin, erfolgsabhängige Vergütungskomponenten für die Begleitung der Anleihe-Emission über sämtliche Phasen hinweg – von der Vorbereitungs- über die Transaktions- bis hin zur Abwicklungsphase – sowie für den Vertrieb der Anleihe. Insofern hat das vorgenannte Unternehmen auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann. Weitere Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind, sind nicht bekannt.

II. INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Die Emittentin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Karlsruhe. Die Gesellschaft wurde am 25. Januar 2021 gegründet und am 4. März 2021 im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Registernummer HRB 739317 eingetragen.

Die Gesellschaft ist auf unbeschränkte Zeit errichtet. Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin lautet 529900KBA2J3MI7UAA97.

Die juristische Bezeichnung der Emittentin ist „Arteus Energy GmbH“. Unter dieser Bezeichnung sowie unter der Bezeichnung „Arteus“ tritt sie auch am Markt auf.

Das Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 31.441,00 eingeteilt in 31.441 Geschäftsanteile mit einem Nominalbetrag von je EUR 1,00.

Die Beteiligungsstruktur der Emittentin ist unter „VI. ORGANISATIONSSTRUKTUR“ näher erläutert.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsadresse lautet: Brauerstraße 12a, 76135 Karlsruhe, Deutschland; Telefon: (+49) 721-560496968, E-Mail: info@arteus-energy.de, Internetseite: www.arteus-energy.de.⁵

Die Gesellschaft ist unter der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland tätig.

Unternehmensgegenstand der Emittentin ist gemäß Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrags die Erzeugung, Handel und Lieferung von Wärme, Kälte und Strom, Betrieb von innovativen Energieerzeugungs- und Speichertechnologien, Forschung, Entwicklung, Demonstration und Kommunikation von Energietechnologien, Tätigkeit als Internetdienstanbieter/Internetdienstleister sowie Erbringung von Mobilitätsdienstleistungen soweit diese Tätigkeiten keiner Erlaubnispflicht unterliegen. Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar zur Förderung des vorstehenden Unternehmensgegenstandes geeignet sind. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Gegenstand zu beteiligen, solche Unternehmen zu erwerben und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

⁵ Die Angaben auf der Website sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese Angaben nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden. Die Angaben auf der Website wurden nicht von der zuständigen Behörde geprüft oder gebilligt.

III. VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG UND ERKLÄRUNG ZUR ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

1. Die für Erstellung des Prospekts verantwortlichen Personen

Die Arteus Energy GmbH übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts.

2. Erklärung der verantwortlichen Personen zur Richtigkeit der Angaben im Prospekt

Die Gesellschaft erklärt hiermit, dass, ihres Wissens nach, die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und dass der Prospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussagen des Prospektes verzerren könnten.

3. Berichte der Sachverständigen

Es wurden keine Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen in Prospekt aufgenommen.

4. Angaben von Seiten Dritter

Die Emittentin erklärt, dass Angaben von Seiten Dritter, die in diesen Prospekt übernommen wurden, korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von den jeweiligen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

5. Erklärung zur zuständigen Behörde

Die Gesellschaft erklärt hiermit, dass

- a) der Prospekt durch die Luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) als zuständige Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde;
- b) die CSSF diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt;
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, und nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden sollte;
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten und
- e) der Prospekt als EU-Wachstumsemissionsprospekts gemäß Artikel 15a Abs. 1 a) der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt wurde.

IV. RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Schuldverschreibungen der Emittentin die nachfolgenden Risikofaktoren, verbunden mit den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen, sorgfältig lesen und berücksichtigen.

Nachstehend sind nur diejenigen Risiken beschrieben, die für die Gesellschaft und/oder die Wertpapiere spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind. Die Einschätzung der Emittentin zur Wesentlichkeit ergibt sich dabei aus der Relation der von der Emittentin angenommenen Eintrittswahrscheinlichkeit zum Umfang der von der Emittentin angenommenen möglichen negativen wirtschaftlichen Auswirkungen.

Um potenziellen Anlegern einen besseren Überblick über die einzelnen Risikofaktoren zu ermöglichen, sind diese in Kategorien unterteilt (die einzelnen Kategorien sind durch die Gliederungsebenen „1.“, „2.“, „3.“ usw. gekennzeichnet). Nach Einschätzung der Emittentin werden – mit Ausnahme der Kategorie „5.“, die nur aus einem Risikofaktor besteht – in den nachfolgenden Kategorien jeweils die wesentlichsten Risikofaktoren (basierend auf der Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens und der erwarteten Größe ihrer negativen Auswirkungen) zuerst genannt. Die weiteren Risikofaktoren in der jeweiligen Kategorie sind ebenfalls in der Reihenfolge der Wesentlichkeit aufgeführt. Die Reihenfolge der Kategorien sagt nichts über die Wesentlichkeit der Kategorien aus.

1. Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Arteus-Gruppe

a) Ein Teil der Projekte, in die die Emissionserlöse investiert werden, steht nicht konkret fest (Semi-Blindpool)

Die Strategie der Arteus Energy GmbH („Emittentin“ oder „Gesellschaft“ oder gemeinsam mit ihren sämtlichen mittelbaren und unmittelbaren Tochtergesellschaften, auch „Arteus-Gruppe“ genannt), besteht darin, innerhalb der Arteus-Gruppe und auf Basis der vorhandenen Ressourcen der Arteus-Gruppe als Projektentwickler für Projekte im Bereich Erneuerbare Energien, insbesondere Photovoltaik (mit und ohne Batteriespeicher) zu agieren. Der Fokus der Geschäftstätigkeit der Emittentin liegt darauf, Agri-PV-Anlagen mit einer Gesamtleistung von ca. 331 MW und ca. 635 MW BESS zu realisieren und dies mit den Erlösen aus der Anleiheemission zu finanzieren. Diese Projektrechte werden von Tochtergesellschaften der Emittentin gehalten.

Ein Teil der Emissionserlöse wird sofort für die Weiterentwicklung dieser Projektpipeline eingesetzt: 65% der Emissionserlöse (ca. EUR 4,784 Mio.) sollen für die Projektentwicklung und den Bau im Bereich Agri-Photovoltaik (Agri-PV) mit und ohne Batteriespeicher sowie für BESS-Projekte ohne Agri-PV verwendet werden. Dabei werden die vorgesehenen Nettoemissionserlöse teilweise unmittelbar durch die Emittentin und teilweise mittelbar über eine Gesellschaft der Arteus-Gruppe investiert. Die Aufteilung zwischen direkter und mittelbarer Investition ist derzeit noch nicht festgelegt, da die Emittentin nicht absehen kann, wann und in welcher Höhe ihr Emissionserlöse zufließen. Diese Aufteilung wird abhängig von den sich bietenden Marktchancen und Projektopportunitäten vorgenommen. 25 % der Emissionserlöse (ca. EUR 1,840 Mio.) sollen für die Weiterentwicklung der Projektpipeline inklusive Personal-

und Entwicklungskosten und 10 % (ca. EUR 736.000) sollen für die Expansion und Erschließung neuer Märkte und/oder Technologien verwendet werden.

Die Emittentin hat bestimmte Investitionskriterien festgelegt, welche die PV-Anlagen und die BESS-Projekte erfüllen sollen, und befindet sich auch in Gesprächen über den Erwerb einiger konkreter Projektrechte bzw. PV-Anlagen. Anleger können sich daher vor dem Erwerb der prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen kein konkretes Bild darüber machen, in welche Projekte ein Teil des Nettoemissionserlöses tatsächlich investiert wird. Insofern handelt es sich um einen sogenannten Semi-Blind-Pool. Das bedeutet, dass Anleger keinen Einfluss auf die konkrete Investitionsentscheidung der Emittentin nehmen können, obwohl sie das damit verbundene wirtschaftliche Risiko mittragen.

Vor diesem Hintergrund sind die Risiken, die die Emittentin im Rahmen ihrer Investitionen eingeht, nur begrenzt einschätzbar. Daher besteht für Anleger das Risiko, dass sie die Entscheidung zum Erwerb der prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen treffen, obwohl sie diese in Kenntnis sämtlicher Informationen zu den (zukünftigen) PV-Projekten möglicherweise nicht getroffen hätten.

Es besteht daneben das Risiko, dass die von der Emittentin ausgewählten PV-Projekte sich wirtschaftlich anders entwickeln als vom einzelnen Anleger erwartet. Dies könnte die finanzielle Leistungsfähigkeit der Emittentin erheblich beeinträchtigen und dazu führen, dass sie ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann, was auch zu einem Teil- oder Totalverlust des Anleihekaptals führen kann.

b) Es bestehen Risiken aus der Projektentwicklung und -realisierung wie etwa Verzögerungsrisiken, Kostensteigerungsrisiken oder das Risiko von Fehlplanungen

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin und der Arteus-Gruppe umfasst insbesondere die Entwicklung, Finanzierung, Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikprojekten (insbesondere Agri-PV-Anlagen) sowie Batteriespeichersystemen (BESS). Im Rahmen dieser Projektentwicklung und -realisierung können verschiedene Risiken auftreten, die zu Verzögerungen, Kostensteigerungen oder wirtschaftlichen Nachteilen für die Emittentin bzw. die jeweilige Projektgesellschaft führen können.

Die Umsetzung von Energieinfrastrukturprojekten ist regelmäßig mit komplexen technischen, regulatorischen und organisatorischen Anforderungen verbunden. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass geplante Zeitpläne, Kostenkalkulationen oder technische Spezifikationen nicht eingehalten werden können. Risiken können insbesondere aus folgenden Umständen resultieren:

- Verzögerungen im Bauablauf, beispielsweise aufgrund ungünstiger Witterungsbedingungen (z. B. anhaltender Niederschläge, Sturmereignisse oder extreme Temperaturen), Lieferverzögerungen bei technischen Komponenten oder Kapazitätsengpässen bei Bau- und Installationsdienstleistungen;
- Verzögerungen oder Unsicherheiten im Genehmigungs- und Planungsverfahren, etwa im Zusammenhang mit Bebauungsplanverfahren, naturschutz- oder artenschutzrechtlichen Prüfungen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen;

- Verzögerungen oder zusätzliche Anforderungen beim Netzanschluss, etwa aufgrund begrenzter Netzkapazitäten, erforderlicher Netzverstärkungsmaßnahmen oder technischer Vorgaben des zuständigen Netzbetreibers;
- Planungsfehler, unzutreffende Annahmen über Standortbedingungen oder sonstige unerwartete technische Herausforderungen während der Bau- oder Entwicklungsphase.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die tatsächlichen Projekt- und Baukosten die ursprünglichen Kalkulationen übersteigen. Kostensteigerungen können insbesondere entstehen durch:

- Preissteigerungen bei Bau- und Anlagenkomponenten (z. B. Photovoltaikmodule, Wechselrichter, Unterkonstruktionen, Kabel, Transformatoren oder Batteriespeichersysteme);
- erhöhte Kosten für Bau- und Installationsleistungen infolge steigender Personal- oder Dienstleistungskosten;
- verlängerte Bau- oder Entwicklungszeiten, die zusätzliche Planungs-, Finanzierungs- und Verwaltungskosten verursachen können;
- zusätzliche Anforderungen aus Genehmigungsaufgaben oder Netzanschlussbedingungen, die zusätzliche Investitionen erforderlich machen.

Ferner besteht das Risiko, dass einzelne Projekte nicht wie geplant umgesetzt werden können oder sich ihre Realisierung erheblich verzögert. Dies kann etwa der Fall sein, wenn notwendige Genehmigungen nicht oder nur unter wirtschaftlich nachteiligen Bedingungen erteilt werden, Grundstücksnutzungsrechte entfallen oder Netzanschlüsse nicht rechtzeitig verfügbar sind.

Soweit Projekte der Arteus-Gruppe in Kooperation mit Partnern entwickelt oder betrieben werden, etwa im Rahmen eines Joint Ventures mit der Samsung C&T Renewable Energy Europe GmbH oder mit Ampyr Idea Assetco UK Limited, können Verzögerungen oder Änderungen in der Projektplanung zudem auch aus Abstimmungs- oder Entscheidungsprozessen zwischen den Partnern resultieren.

Sollten sich Projekte verzögern, verteuern oder nicht realisiert werden können, kann dies zu geringeren Erlösen aus Projektentwicklungs-, Dienstleistungs- oder Stromvermarktungstätigkeiten führen oder zu zusätzlichen Kosten bei der Emittentin bzw. den Projektgesellschaften führen, was dazu führen kann, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen gegenüber Anleihegläubigern – insbesondere Zinszahlungen und Rückzahlungen – nicht oder nicht in der erwarteten Höhe erfüllen kann. Für Anleger besteht daher das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des investierten Kapitals.

c) Es besteht das Risiko, dass die Emittentin keine geeigneten Flächen für Energieinfrastrukturprojekte findet

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin und der Arteus-Gruppe basiert wesentlich auf der Identifizierung, Sicherung und Entwicklung geeigneter Flächen für Photovoltaikprojekte (insbesondere Agri-Photovoltaikanlagen) sowie für Batteriespeicherprojekte. Voraussetzung für die Umsetzung solcher Projekte ist insbesondere die Verfügbarkeit geeigneter Grundstücke, die sowohl die technischen und wirtschaftlichen Anforderungen der Emittentin als auch die rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen erfüllen.

Die Emittentin ist daher darauf angewiesen, geeignete Flächen zu identifizieren und mit den jeweiligen Grundstückseigentümern langfristige Nutzungsverträge abzuschließen sowie die entsprechenden Projektrechte zu sichern. Die Projekte können entweder direkt von der Emittentin entwickelt oder innerhalb der Arteus-Gruppe auf Ebene entsprechender Projektgesellschaften umgesetzt werden.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin künftig nicht ausreichend geeignete Flächen oder Projektrechte zu wirtschaftlich akzeptablen Konditionen identifizieren und sichern kann. Gründe hierfür können insbesondere sein:

- zunehmender Wettbewerb um geeignete Flächen für Photovoltaik- oder Batteriespeicherprojekte;
- steigende Pachtpreise oder wirtschaftlich ungünstige Vertragsbedingungen bei Grundstücksnutzungsverträgen;
- fehlende planungsrechtliche Voraussetzungen oder Einschränkungen aufgrund von Bauplanungs-, Naturschutz- oder Landwirtschaftsrecht;
- fehlende oder eingeschränkte Netzanschlussmöglichkeiten in geeigneten Regionen.

Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass bereits gesicherte Flächen oder Projektrechte aus rechtlichen, technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht wie geplant entwickelt werden können oder nachträglich entfallen.

Sollte es der Emittentin nicht gelingen, ausreichend geeignete Flächen oder Projektrechte zu sichern oder bestehende Projektrechte wirtschaftlich umzusetzen, könnte dies dazu führen, dass weniger Projekte entwickelt oder realisiert werden können als geplant. Dadurch könnten sich Einnahmen aus Projektentwicklungs-, Dienstleistungs- oder Stromvermarktungstätigkeiten reduzieren, was dazu führen könnte, dass die Emittentin möglicherweise nicht oder nicht in der erwarteten Höhe in der Lage ist, ihre Verpflichtungen gegenüber Anlegern zu erfüllen. Für Anleger besteht in diesem Fall das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des investierten Kapitals.

d) Risiken aus Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen im Zusammenhang mit der Veräußerung oder Umsetzung von Projekten

Die Emittentin bzw. Gesellschaften der Arteus-Gruppe können Photovoltaikprojekte oder Projektgesellschaften nach Abschluss bestimmter Entwicklungsphasen ganz oder teilweise an Investoren oder andere Marktteilnehmer veräußern. In diesem Zusammenhang können vertragliche Gewährleistungs-, Garantie- oder Freistellungsverpflichtungen übernommen werden.

Es besteht das Risiko, dass Erwerber von Projekten oder Anlagen Ansprüche wegen behaupteter Mängel, Planungsfehler, Verzögerungen, unzutreffender Angaben oder sonstiger Pflichtverletzungen geltend machen. Solche Ansprüche können sich beispielsweise auf technische Eigenschaften der Anlagen, Genehmigungssituationen, Netzanschlussbedingungen oder wirtschaftliche Annahmen der Projekte beziehen.

Sollten entsprechende Ansprüche geltend gemacht werden, könnten hieraus für die Emittentin bzw. die betroffenen Gruppengesellschaften finanzielle Belastungen entstehen, etwa durch Schadensersatzforderungen, Vertragsstrafen oder Kosten für Nachbesserungs- oder Anpassungsmaßnahmen. Zudem könnten solche Streitigkeiten negative Auswirkungen auf die Reputation der Emittentin oder der Arteus-Gruppe haben und ihre Position im Markt für Projektentwicklung und erneuerbare Energien beeinträchtigen.

Darüber hinaus arbeitet die Emittentin bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Anlagen regelmäßig mit externen Dienstleistern und Auftragnehmern zusammen, beispielsweise mit Ingenieur-, Bau-, Installations- oder Wartungsunternehmen. Sollten diese Vertragspartner ihre Leistungen mangelhaft oder verspätet erbringen, können daraus ebenfalls Ansprüche gegen die Emittentin oder die jeweilige Projektgesellschaft entstehen.

In solchen Fällen kann nicht gewährleistet werden, dass die Emittentin sämtliche daraus resultierenden Schäden vollständig gegenüber den jeweiligen Vertragspartnern regressieren kann, etwa wenn entsprechende vertragliche Haftungsbegrenzungen bestehen oder ein Vertragspartner zahlungsunfähig wird. Die genannten Umstände könnten zu zusätzlichen Kosten oder finanziellen Belastungen für die Emittentin führen und sich nachteilig auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken. Dies könnte dazu führen, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen gegenüber Anlegern – insbesondere Zinszahlungen und Rückzahlungen – nicht oder nicht vollständig erfüllen kann. Für Anleger besteht daher das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des investierten Kapitals.

e) Die Emittentin ist für ihre Geschäftstätigkeit auf die Sicherung der entsprechenden Nutzung von Grundstücken angewiesen, die sich im Eigentum Dritter befinden

Die Entwicklung, Errichtung und der Betrieb von Agri-Photovoltaikprojekten sowie von Batteriespeicherprojekten erfordert die langfristige Sicherung geeigneter Grundstücke. Diese Grundstücke befinden sich regelmäßig nicht im Eigentum der Emittentin oder der jeweiligen Projektgesellschaften der Arteus-Gruppe, sondern im Eigentum Dritter (insbesondere landwirtschaftlicher Grundstückseigentümer). Die Nutzung der Flächen erfolgt daher in der Regel auf Grundlage von Pacht-, Nutzungs- oder Gestattungsverträgen sowie ergänzenden dinglichen Sicherungen, etwa durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass nicht alle für ein Projekt erforderlichen Grundstücke oder Grundstücksteilflächen in dem notwendigen Umfang vertraglich oder grundbuchlich gesichert werden können oder bereits gesichert wurden. Dies kann beispielsweise darauf zurückzuführen sein, dass einzelne Grundstücke oder Rechte im Rahmen der Projektplanung übersehen wurden, dass Nutzungsrechte nicht alle tatsächlich erforderlichen Nutzungszwecke abdecken oder dass Grundstückseigentümer nicht bereit sind, entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

Darüber hinaus können besondere rechtliche oder tatsächliche Umstände die Bestellung oder Aufrechterhaltung von Nutzungsrechten erschweren oder verzögern. Hierzu zählen beispielsweise ungeklärte

Eigentumsverhältnisse, laufende Flurbereinigungsverfahren, bestehende dingliche Rechte Dritter, öffentlich-rechtliche Beschränkungen oder sonstige rechtliche Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit den betroffenen Grundstücken.

Sollten erforderliche Nutzungsrechte nicht oder nicht dauerhaft gesichert werden können oder nachträglich wegfallen, könnte dies dazu führen, dass einzelne Projekte nicht umgesetzt werden können oder bereits errichtete Anlagen ganz oder teilweise nicht wie geplant betrieben werden können. In solchen Fällen könnten zusätzliche Kosten entstehen, etwa für die Sicherung alternativer Flächen, die Anpassung der Projektplanung oder den Abschluss neuer Nutzungsverträge.

Der Verlust oder die Einschränkung wesentlicher Grundstücksnutzungsrechte könnte darüber hinaus Auswirkungen auf bestehende vertragliche Beziehungen mit Projektpartnern, Investoren oder Finanzierungspartnern haben und unter Umständen zu Rücktrittsrechten, Anpassungsansprüchen oder Refinanzierungsbedarf führen. Zudem könnten hierdurch Reputationsschäden für die Emittentin oder die Arteus-Gruppe entstehen.

Selbst wenn ein Projekt an einem anderen Standort realisiert oder eine Anlage verlagert werden könnte, könnten hierdurch erhebliche zusätzliche Kosten entstehen, beispielsweise durch Abbau-, Transport- und Wiedererrichtungskosten, Produktionsausfälle während der Übergangsphase sowie zusätzliche Pacht- oder Entwicklungskosten für neue Flächen.

Die möglicherweise durch den Verlust oder die Nichtverfügbarkeit wesentlicher Nutzungsrechte entstehenden zusätzlichen Kosten – etwa für die Sicherung von Ersatzflächen, die Anpassung der Projektplanung, Verlagerungsmaßnahmen oder die Beilegung von Streitigkeiten mit Grundstückseigentümern – könnten die für den Schuldendienst der Emittentin verfügbare Liquidität wesentlich belasten. In der Folge besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht mehr in der Lage ist, die unter den Schuldverschreibungen geschuldeten Zinszahlungen fristgerecht zu leisten oder die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit vollständig zurückzuzahlen. Für Anleger besteht daher das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des investierten Kapitals.

f) Risiken im Zusammenhang mit dem Netzanschluss von Energieanlagen

Die wirtschaftliche Umsetzung von Photovoltaikprojekten (insbesondere Agri-Photovoltaikanlagen) sowie von Batteriespeicherprojekten der Emittentin und der Arteus-Gruppe setzt voraus, dass für die jeweiligen Anlagen ein geeigneter Netzanschlusspunkt verfügbar ist und die Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz technisch und regulatorisch möglich ist.

Im Rahmen der Projektentwicklung stellt die Emittentin regelmäßig eine Netzanschlussanfrage bei dem zuständigen Netzbetreiber. Der tatsächliche Netzanschluss sowie dessen zeitliche Umsetzung hängen jedoch von verschiedenen Faktoren ab, auf die die Emittentin nur begrenzten Einfluss hat. Hierzu zählen insbesondere verfügbare Netzkapazitäten, technische Anforderungen des Netzbetreibers, notwendige Netzverstärkungsmaßnahmen oder der Ausbau der Netzinfrastruktur.

Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass sich Netzanschlüsse verzögern, nur eingeschränkt verfügbar sind oder zusätzliche technische oder infrastrukturelle Maßnahmen erforderlich werden. Insbesondere in Regionen mit starkem Ausbau erneuerbarer Energien kann es zu Engpässen im Stromnetz kommen, die zu längeren Wartezeiten für Netzanschlüsse führen oder zusätzliche Investitionen erforderlich machen.

Darüber hinaus können Netzbetreiber bestimmte technische Anforderungen an Anlagen oder Anschlussinfrastrukturen stellen, etwa hinsichtlich Transformatoren, Leitungsführung, Schutztechnik oder Netzstabilität. Die Umsetzung solcher Anforderungen kann zusätzliche Kosten verursachen oder zu Anpassungen der Projektplanung führen.

Sollte sich der Netzanschluss eines Projekts verzögern oder nur unter wirtschaftlich ungünstigen Bedingungen realisieren lassen, könnte dies dazu führen, dass sich der Baubeginn oder die Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage verzögert oder einzelne Projekte nicht wie geplant umgesetzt werden können. Darüber hinaus könnten zusätzliche Kosten entstehen, beispielsweise für Netzverstärkungen, Leitungsbau oder Anpassungen der technischen Planung.

Eine verzögerte oder eingeschränkte Netzanbindung könnte dazu führen, dass Anlagen zeitweise keinen Strom einspeisen können oder geringere Einnahmen aus der Stromvermarktung erzielt werden.

In der Gesamtschau könnten diese netzanschlussbedingten Erlösausfälle, Kostensteigerungen und Wertminderungen die für den Kapitaldienst der Emittentin verfügbare Liquidität so erheblich verringern, dass die Emittentin nicht mehr in der Lage wäre, die unter den Schuldverschreibungen geschuldeten Zinszahlungen fristgerecht zu leisten oder die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit vollständig zurückzuzahlen. Für Anleger besteht daher das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des investierten Kapitals.

2. Risiken in Bezug auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

a) Die Umsetzung der Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt von der erfolgreichen Kapitalbeschaffung ab

Die Umsetzung der geplanten Geschäftstätigkeit der Emittentin und der Arteus-Gruppe ist in erheblichem Umfang von der Verfügbarkeit ausreichender Finanzmittel abhängig. Die Entwicklung, Finanzierung, Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikprojekten (insbesondere Agri-PV- Anlagen) sowie Batteriespeicherprojekten erfordern regelmäßig Investitionen bereits in frühen Projektphasen, etwa für Flächensicherung, Planung, Genehmigungsverfahren, Netzanschlussanfragen, Projektentwicklung sowie Bauvorbereitung.

Ein Teil der hierfür erforderlichen Mittel soll über die Emission der prospektgegenständlichen Anleihe aufgenommen werden. Daneben ist vorgesehen, Projekte auf Ebene der jeweiligen Projektgesellschaften insbesondere über projektbezogene Fremdfinanzierungen, beispielsweise durch Bankdarlehen, sowie gegebenenfalls über weitere Eigenkapital- oder Mezzaninfinanzierungen zu finanzieren.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die prospektgegenständliche Anleihe nur teilweise oder nicht vollständig platziert wird. Ebenso besteht das Risiko, dass zukünftige Finanzierungen – etwa Bankfinanzierungen, sonstige Fremdfinanzierungen oder zusätzliche Eigenkapitalmaßnahmen – nicht oder nur zu wirtschaftlich nachteiligen Konditionen verfügbar sind. Finanzierungsbedingungen können sich insbesondere infolge von Veränderungen der Kapitalmarktbedingungen, steigender Zinsen, verschärfter regulatorischer Anforderungen an Kreditinstitute oder einer veränderten Risikobewertung von Projektfinanzierungen im Bereich erneuerbarer Energien verschlechtern. Hinzu kommt, dass die aktuelle Planung der Emittentin Kreditzusagen von Banken in Höhe von insgesamt rund EUR 11 Mio. mit einbezieht. Dabei handelt es sich jedoch aktuell lediglich um vorläufige Zusagen auf Grundlage von Term Sheets. Die Banken könnten sich letztendlich gegen den Abschluss von Kreditverträgen entscheiden, wodurch die Emittentin deutlich weniger finanzielle Mittel zur Verfügung hätte, als aktuell eingeplant.

Darüber hinaus kann der tatsächliche Kapitalbedarf der Emittentin und der Projektgesellschaften von den derzeitigen Erwartungen abweichen. Der Finanzierungsbedarf einzelner Projekte hängt von zahlreichen Faktoren ab, insbesondere von:

- dem Zeitpunkt des Projektstarts sowie der Anzahl gleichzeitig entwickelter Projekte,
- der Dauer von Planungs-, Genehmigungs- und Bebauungsplanverfahren,
- der Dauer der Bauphase sowie möglichen Bauverzögerungen,
- der Entwicklung von Bau-, Material- und Finanzierungskosten,
- den Kosten und Anforderungen für Netzanschlüsse oder sonstige Infrastrukturmaßnahmen.

Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der tatsächliche Kapitalbedarf höher ausfällt als derzeit erwartet oder dass zusätzliche Finanzierungsmittel erforderlich werden. Auch bei vollständiger Platzierung der prospektgegenständlichen Anleihe könnten die verfügbaren Mittel künftig nicht ausreichen, um sämtliche geplanten Projekte oder Geschäftstätigkeiten wie vorgesehen umzusetzen.

Sollte es der Emittentin nicht gelingen, ausreichende Finanzmittel zu beschaffen, könnte sie ihre geplanten Projekte nicht oder nur eingeschränkt entwickeln, errichten oder betreiben. Dies könnte zu Verzögerungen bei der Umsetzung der Geschäftsstrategie, zu geringeren Einnahmen aus Projektentwicklungs-, Dienstleistungs- oder Stromvermarktungstätigkeiten oder im Extremfall zur Aufgabe einzelner Projekte führen.

Eine solche Entwicklung könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass sie ihre Verpflichtungen gegenüber Anlegern – insbesondere Zinszahlungen und Rückzahlungen – nicht oder nicht in der erwarteten Höhe erfüllen kann. Für Anleger besteht daher das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des investierten Kapitals.

b) Personelle Konzentration der Fremdfinanzierung und Interessenkonflikte

Die Fremdfinanzierung der Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen ist in erheblichem Umfang auf eine einzelne Person konzentriert. Herr Dr. Hans Friedrich Hubschneider ist mit ca. 12 % des

Stammkapitals an der Emittentin beteiligt und zugleich einer der größten Fremdkapitalgeber. Das kumulierte Gesamtvolumen der von Herrn Dr. Hubschneider bereitgestellten Fremdmittel beläuft sich aktuell auf bis zu ca. EUR 4,7 Mio. (jeweils zuzüglich Zinsen und Gebühren). Die gewährten Darlehen sind nachrangig ausgestaltet, wodurch die Rückzahlungsforderungen von Herrn Hubschneider auch hinter die Forderungen der Anleihegläubiger zurücktreten würden. Die Doppelstellung von Herrn Dr. Hubschneider als Gesellschafter und Darlehensgeber begründet potenzielle Interessenkonflikte, da Herr Dr. Hubschneider als Gesellschafter seine Interessen als Darlehensgeber priorisieren könnte. Dies könnte beispielsweise im Zusammenhang mit der Rückzahlung von Darlehen, der Ausgestaltung von Finanzierungsbedingungen oder der Verwendung von liquiden Mitteln der Emittentin von Bedeutung sein. Bei einem der gewährten Darlehen handelt es sich um ein Wandeldarlehen, welches sowohl Herrn Dr. Hubschneider als Darlehensgeber als auch der Emittentin als Darlehensnehmerin das Recht einräumt, die Wandlung der Darlehensforderung zuzüglich Zinsen in Geschäftsanteile der Emittentin einseitig zu verlangen. Übt die Emittentin dieses Gestaltungsrecht aus, ist Herr Dr. Hubschneider zur Wandlung verpflichtet. Im Falle einer Übernahme (gemäß der Definition im Wandeldarlehensvertrag eine Anteils- oder Vermögensübertragung von mehr als 50% oder Umstrukturierung, nach deren Vollzug die bisherigen Gesellschafter zusammen 50 % oder weniger der Anteile oder Stimmrechte am übernehmenden Unternehmen halten), steht es im Ermessen von Herrn Dr. Hubschneider, ob die Darlehenssumme zuzüglich Zinsen gewandelt oder zurückgezahlt wird.

Eines der vorstehend genannten Darlehen mit einem Volumen von bis zu EUR 2 Mio. wurde von Herrn Dr. Hubschneider an ein verbundenes Unternehmen der Emittentin zur Finanzierung der Projektentwicklung für die Erwirkung von sog. ready-to-build (RTB-) Projektrechten für PV-Anlagen gewährt. Als Sicherheit hat die Emittentin u.a. diese Projektrechte im Rahmen des Darlehensvertrags bis zur vollständigen Erfüllung der Pflichten der Emittentin an Herrn Dr. Hubschneider abgetreten.

Solange die Verpflichtungen aus diesem Darlehensverhältnis nicht vollständig erfüllt sind, kann die Emittentin bzw. das betreffende Gruppenunternehmen möglicherweise nur eingeschränkt über diese Projektrechte verfügen. Dies könnte die operative Nutzung, Weiterentwicklung oder Veräußerung der betreffenden Projekte erschweren oder verzögern.

Sollten sich aus der beschriebenen Finanzierungsstruktur oder aus möglichen Interessenkonflikten nachteilige Auswirkungen auf Entscheidungen innerhalb der Emittentin oder der Arteus-Gruppe ergeben, könnte dies die Umsetzung von Projekten, die Finanzierung weiterer Projekte oder die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin beeinträchtigen. Dies könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Infolgedessen könnte die Emittentin ihre Verpflichtungen gegenüber Anlegern – insbesondere Zinszahlungen und Rückzahlungen – möglicherweise nicht oder nicht in der erwarteten Höhe erfüllen. Für Anleger besteht daher das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des investierten Kapitals.

Hinzu kommt, dass die Finanzierung der Arteus-Gruppe sich neben Herrn Hubschneider maßgeblich auf drei weitere Darlehensgeber bzw. Finanzierungsvermittler konzentriert. Sollte auch nur einer der vier Finanzierungspartner die Zusammenarbeit beenden, insbesondere seine bestehenden Kreditlinien nicht verlängern, kündigen, fällig stellen oder die Konditionen wesentlich verschlechtern, könnte dies

die Liquiditätslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen. Anders als bei einer breit diversifizierten Finanzierungsstruktur besteht bei einer derart konzentrierten Finanzierungspartnerstruktur nur ein eingeschränkter Spielraum, um den Ausfall oder Rückzug eines einzelnen Finanzierungspartners kurzfristig durch alternative Finanzierungsquellen zu kompensieren. Die Gesellschaft ist daher in besonderem Maße von der fortlaufenden Bereitschaft und Fähigkeit dieser vier Finanzierungspartner abhängig, die bestehenden Finanzierungsvereinbarungen aufrechtzuerhalten und gegebenenfalls zu erneuern.

Darüber hinaus kann die Konzentration auf wenige Finanzierungspartner die Verhandlungsposition der Emittentin bei der Neuverhandlung oder Anpassung bestehender Kreditvereinbarungen schwächen. Die Finanzierungspartner könnten ihre Verhandlungsmacht nutzen, um ungünstigere Konditionen durchzusetzen, etwa in Form höherer Zinssätze, strengerer Financial Covenants oder zusätzlicher Sicherheitenbestellungen. Dies könnte die Finanzierungskosten der Gesellschaft erhöhen und ihre operative Flexibilität einschränken. Letztlich könnten die vorgenannten Umstände dazu führen, dass sich die Finanzierungssituation der Emittentin verschlechtert und sie aufgrund dessen nicht mehr imstande sein könnte, ihren Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nachzukommen. Für Anleger besteht daher das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des von ihnen eingesetzten Kapitals.

c) Abhängigkeit von der Entwicklung verbundener Unternehmen

Die Emittentin weist in ihrem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 unter mehreren Bilanzpositionen (Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, unfertige Leistungen, Forderungen gegen verbundene Unternehmen) Vermögensgegenstände aus, die entweder ihre Beteiligungen an den Projektgesellschaften der Arteus-Gruppe darstellen oder aus Rechtsbeziehungen mit diesen Gesellschaften herrühren. Die Werthaltigkeit dieser Bilanzposten hängt maßgeblich davon ab, dass diese Gesellschaften ihre wirtschaftlich geplanten Ziele erreichen, insbesondere die in diesen Gesellschaften durchgeführten oder durchzuführenden operativen Projekte erfolgreich sind.

Sollten einzelne oder mehrere Projekte scheitern, sich wesentlich verzögern oder nicht wirtschaftlich umgesetzt werden können, könnte dies einen erheblichen Abschreibungsbedarf bei der Emittentin auslösen und zugleich deren zentrale Erlösquelle – die Projektentwicklung und -veräußerung – entfallen lassen. Da die betreffenden Positionen einen wesentlichen Anteil der Bilanzsumme ausmachen, könnten Wertberichtigungen das Eigenkapital der Emittentin erheblich verringern und im Extremfall eine Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO begründen. In der Gesamtschau könnte dies die verfügbare Liquidität der Emittentin so erheblich beeinträchtigen, dass die Emittentin die geschuldeten Zinszahlungen nicht oder nicht fristgerecht leisten oder die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig zurückzahlen kann. Dies kann dazu führen, dass Anleger ihre Kapitalanlage ganz oder teilweise verlieren und die erwarteten Zinszahlungen nicht oder nicht vollständig erhalten.

3. Personalrisiken und Risiken im Zusammenhang mit der Abhängigkeit von einzelnen Schlüsselpersonen

a) Die Emittentin ist von bestimmten Schlüsselpersonen sowie von ihrer Fähigkeit abhängig, qualifiziertes Personal zu gewinnen und zu binden; zudem können sich Interessenkonflikte ergeben

Der zukünftige Erfolg der Emittentin wird in erheblichem Maße durch die Tätigkeit einzelner Schlüsselpersonen beeinflusst. Hierzu zählen insbesondere der Geschäftsführer der Emittentin, Sebastian Tobias Böhmer, sowie weitere qualifizierte Mitarbeiter in den Bereichen Projektentwicklung, Technik, Finanzierung und Betrieb von Energieprojekten.

Herr Böhmer hält mittelbar über die ihm gehörende Arteus Assets GmbH rund 84,38 % der Anteile an der Emittentin. Aufgrund dieser Mehrheitsbeteiligung verfügt Herr Böhmer über einen maßgeblichen Einfluss auf strategische und wesentliche unternehmerische Entscheidungen der Emittentin. Diese personelle und gesellschaftsrechtliche Konzentration kann potenzielle Interessenkonflikte begründen, insbesondere in Situationen, in denen die Interessen von Herrn Böhmer als Mehrheitsgesellschafter von den Interessen der Emittentin oder der Anleger abweichen könnten. Entscheidungen könnten unter Umständen zugunsten gesellschafts- oder gruppeninterner Interessen getroffen werden, die nicht zwingend mit den Interessen der Anleger übereinstimmen.

Darüber hinaus ist die Emittentin auch operativ stark von der Erfahrung, den Kontakten und der Expertise einzelner Schlüsselpersonen abhängig. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Herr Böhmer oder andere qualifizierte Mitarbeiter das Unternehmen verlassen oder aus anderen Gründen nicht mehr zur Verfügung stehen. Der kurzfristige Verlust solcher Schlüsselpersonen könnte zu erheblichen organisatorischen oder operativen Herausforderungen führen, insbesondere bei der Projektakquise, Projektentwicklung, Finanzierung und Umsetzung von Energieprojekten.

Zudem ist der Arbeitsmarkt für qualifizierte Fachkräfte in den Bereichen erneuerbare Energien, Projektentwicklung, Ingenieurwesen und Energiemanagement durch eine hohe Nachfrage geprägt. Dies kann dazu führen, dass die Rekrutierung geeigneter Mitarbeiter schwierig, zeitaufwendig oder mit erhöhten Personalkosten verbunden ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es der Emittentin künftig nicht gelingt, ausreichend qualifiziertes Personal zu gewinnen und langfristig an das Unternehmen zu binden.

Sollte es der Emittentin nicht gelingen, Schlüsselpersonen zu halten oder qualifizierte Mitarbeiter rechtzeitig zu rekrutieren, könnte dies zu Verzögerungen bei der Entwicklung oder Umsetzung von Projekten, zu organisatorischen Schwierigkeiten oder zu einer Einschränkung der Geschäftstätigkeit führen. Dies könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Eine solche Entwicklung könnte dazu führen, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen gegenüber Anlegern – insbesondere Zinszahlungen und Rückzahlungen – nicht oder nicht in der erwarteten Höhe erfüllen kann. Für Anleger besteht daher das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des investierten Kapitals.

b) Die Emittentin ist von der Weiterentwicklung und erfolgreichen Implementierung geeigneter Risikoüberwachungs-, Organisations- und Managementsysteme abhängig

Als junges Unternehmen wird die Emittentin derzeit vor allem den Ausbau ihrer Geschäftstätigkeit vorantreiben. Der geplante Wachstumskurs erfordert die Weiterentwicklung und Anpassung interner Strukturen, insbesondere in den Bereichen Risikomanagement, Organisation und Überwachungssysteme, um Fehlentwicklungen und Risiken frühzeitig zu erkennen. Auch die Arteus-Gruppe, in die die Emittentin integriert ist, befindet sich in einer Phase, in der eine solche Weiterentwicklung und Anpassung interner Strukturen notwendig ist.

Der Geschäftsbetrieb sowie die Anpassung interner und externer Prozesse an wechselnde Marktbedingungen benötigen jedoch Zeit und sind mit erheblichem finanziellem und personellem Aufwand verbunden. Sollten sich Lücken oder Mängel im Risikoüberwachungs- und Managementsystem zeigen oder sollte es der Unternehmensleitung nicht gelingen, zeitnah angemessene Strukturen zu schaffen, könnte dies die Fähigkeit der Emittentin einschränken, Risiken, Trends und Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen, zu bewerten und zu steuern.

Sollte dies eintreten, könnte sich dies negativ auf die Geschäftsentwicklung auswirken und dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber Anlegern (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann. In einem solchen Fall bestünde das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des investierten Kapitals.

4. Marktbezogene Risikofaktoren

a) Die Abhängigkeit von der Zulieferindustrie und Rohstoffen kann zu Produktionsausfällen, Preissteigerungen und erhöhten Kosten führen

Die Emittentin wird wesentliche Anlagenteile wie PV-Module, Wechselrichter und Gestelle für PV-Anlagen sowie die Anlagenteile für die Batteriespeicher von Lieferanten beziehen. Die Projektentwicklung sowie der Betrieb von PV-Anlagen und Batteriespeichern hängen von der Verfügbarkeit dieser Anlagenteile ab. Bereits in der Vergangenheit kam es in Deutschland zu Lieferengpässen bei einzelnen Komponenten, und auch in Zukunft sind solche Engpässe nicht auszuschließen.

Die Lieferanten von PV-Modulen sind zudem von der Verfügbarkeit und dem Preis von Silizium und sonstigen Rohstoffen und Vorprodukten abhängig. Sollte es zu Engpässen bei diesen Rohstoffen kommen, könnten Lieferungen verzögert erfolgen oder vollständig ausfallen. Aufgrund eines möglichen Nachfrageüberhangs bei PV-Modulen und Wechselrichtern könnte es der Emittentin zudem nicht gelingen, Materialien in der gewünschten Qualität und Menge zu angemessenen Konditionen von anderen Lieferanten zu beziehen. Sollte ein Lieferant ausfallen – sei es durch Insolvenz oder andere Gründe – und es der Emittentin nicht gelingen, rechtzeitig Ersatz zu beschaffen, könnten sich Reparaturen, Erweiterungen oder der Betrieb von PV-Anlagen verzögern. Dies könnte zu Ertragsausfällen, möglichen Vertragsstrafen oder Schadensersatzansprüchen führen. Zudem könnte der verzögerte oder ausgebliebene Austausch einzelner Komponenten dazu führen, dass die Versicherungsprämien für die betroffenen Anlagen steigen.

Darüber hinaus unterliegen die von den Zulieferern gezahlten Rohstoffpreise starken zyklischen Schwankungen, die zu einer Steigerung der Einkaufskosten führen können, insbesondere für PV-Module. Solche Preissteigerungen könnten die Ertragskraft der Emittentin beeinträchtigen.

Sollte sich die wirtschaftliche Lage der Emittentin durch diese Faktoren verschlechtern, könnte sie ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anlegern (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen. In diesem Fall bestünde das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des investierten Kapitals.

b) Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund des schnellen technologischen Wandels nicht über die neuesten technischen Entwicklungen verfügen wird

Die Solarenergiebranche ist von einem dynamischen technologischen Wandel geprägt. Insbesondere der Markt für PV-Anlagen und Batteriespeicher entwickelt sich durch kontinuierliche Verbesserungen und Weiterentwicklungen der System- und Komponententechnologie stetig weiter. Der geschäftliche Erfolg der Emittentin wird daher davon abhängen, technologische Entwicklungen sowie regulatorische und gesetzliche Anforderungen frühzeitig zu erkennen und sicherzustellen, dass sowohl die betriebenen als auch die künftig errichteten PV-Anlagen mit dem technologischen Fortschritt Schritt halten.

Um den ständig wachsenden technischen Anforderungen gerecht zu werden, wird die Emittentin gezwungen sein, in die Optimierung und Modernisierung ihrer Anlagen zu investieren. Der zukünftige Erfolg wird maßgeblich von der Fähigkeit abhängen, sich an neue Technologien anzupassen. Sollte die Emittentin diese technologischen Fortschritte nicht umsetzen, könnte dies die Optimierung und Wartung der PV-Anlagen erheblich beeinträchtigen.

Darüber hinaus könnten Wettbewerber sich exklusive Vertriebsrechte oder Schutzrechte für neue Technologien sichern und dadurch die Wettbewerbssituation der Emittentin verschlechtern. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin nur mit erheblichem finanziellem und zeitlichem Aufwand Zugriff auf neue Technologien erhält. Ein weiteres Risiko besteht darin, dass Investitionen in neue Verfahren, Technologien, Produkte oder Dienstleistungen sich nachträglich als Fehlinvestition erweisen könnten.

Sollten solche technologiebedingten Erlösminderungen und Zusatzkosten eintreten, könnte sich dies negativ auf die Geschäftsentwicklung auswirken und dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber Anlegern (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann. In einem solchen Fall bestünde das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des investierten Kapitals.

5. Rechtliche und regulatorische Risiken

Es bestehen Risiken durch künftige Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Einspeisung und Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien

Die Emittentin baut und betreibt Agri-PV-Anlagen zur Erzeugung und Vermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien. Ihre wirtschaftliche Grundlage bildet der jeweils geltende gesetzliche Rahmen für die Einspeisung und Vergütung von Strom aus erneuerbaren Quellen.

In Deutschland wird der Verkauf von solcher elektrischen Energie unter anderem durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelt. Dieses legt Vergütungssätze und Einspeisebedingungen fest, die regelmäßig durch den Gesetzgeber überprüft und angepasst werden. Die aktuelle Fassung des EEG 2023 wurde zuletzt durch Änderungsgesetze vom 23. Oktober 2024 (Inkrafttreten 31. Oktober 2024), 21. Februar 2025, 25. Februar 2025 sowie 18. Dezember 2025 (Inkrafttreten 23. Dezember 2025) novelliert und gilt zum Prospektdatum. Im Rahmen der anstehenden Novelle des EEG könnten die vorgenannten besonderen Förderungen sowie nach aktuellem EEG schon bestehende Förderungen für Agri-Photovoltaik künftig reduziert oder insgesamt gestrichen werden.

Grundsätzlich gilt, dass Änderungen des EEG nicht rückwirkend für bereits errichtete PV-Anlagen gelten. Sie werden jedoch direkte Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit neu errichteter Anlagen haben. Eine mögliche Absenkung oder ein Auslaufen der EEG-Förderung könnte dazu führen, dass neue PV-Anlagen geringere oder keine garantierten Einspeisevergütungen mehr erhalten. Dies würde die Rentabilität neuer Projekte erheblich beeinflussen und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Emittentin verändern.

Sollten die Fördermechanismen des EEG zukünftig reduziert oder abgeschafft werden, könnte dies die zukünftigen Einnahmen der Emittentin verringern und ihre finanzielle Planung erschweren. Dies hätte nicht nur Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit einzelner Projekte, sondern könnte auch die gesamte finanzielle Entwicklung der Emittentin und der gesamten Arteus-Gruppe beeinträchtigen.

Im schlimmsten Fall könnte eine verschlechterte finanzielle Situation der Emittentin dazu führen, dass sie ihren Verpflichtungen nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann. Dies könnte für Anleger einen teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals bedeuten.

6. Risiken in Bezug auf die Eigenschaften der Schuldverschreibungen

a) Risiko des Totalverlusts des Anspruchs auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals und noch nicht geleisteter Zinszahlungen bei einer Insolvenz der Emittentin, insbesondere weil die Schuldverschreibungen unbesichert sind

Im Fall der Insolvenz der Emittentin kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals für den Erwerb der Schuldverschreibungen kommen. Eine Einlagensicherung für Anleihen gibt es nicht. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin sind die Anleger nach Maßgabe der geltenden Insolvenzordnung mit den sonstigen nicht bevorrechtigten Gläubigern der Emittentin gleichgestellt. Dies bedeutet, dass das Vermögen der Emittentin verwertet und zur Befriedigung der jeweiligen Gläubiger im Verhältnis ihrer Forderungen zu den Gesamtverbindlichkeiten der Emittentin an die Gläubiger verteilt wird. Eine bevorrechtigte Stellung der Anleger besteht nicht.

Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert. Den Anleihegläubigern sind keine Sicherheiten für den Fall eingeräumt worden, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen („**Anleihebedingungen**“) nicht erfüllen kann. Zudem ist die Emittentin berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zugunsten Dritter zu bestellen. Infolgedessen sind die Verbindlichkeiten unter den Schuldverschreibungen strukturell nachrangig zu bestehenden oder künftigen vorrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin. Dementsprechend ist das Recht der Anleihegläubiger, im Fall einer Insolvenz, Liquidation, Auflösung, Reorganisation oder ähnlicher Prozedere, die die Emittentin betreffen, Zahlungen zu erhalten, strukturell nachrangig zu denen besicherter Gläubiger bis zum Wert der diesen gewährten Sicherheiten.

Andere Gläubiger können andere, den Interessen der Anleihegläubiger widersprechende Interessen, im Falle eines Zahlungsausfalls und der Durchsetzung von Forderungen haben, die sich nachteilig auf den Wert der Anleihe auswirken. Im Falle einer Insolvenz stehen daher möglicherweise keine oder nahezu keine Mittel in der Insolvenzmasse zur Verteilung zur Verfügung und die Anleihegläubiger erhalten keine oder nur geringe Zahlungen auf ihre Forderungen.

b) Es gibt keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin künftig aufnehmen darf

Es gibt keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin gleichrangig oder vorrangig mit den Schuldverschreibungen aufnehmen darf. Zudem ist die Emittentin berechtigt unter bestimmten Voraussetzungen entsprechend der Anleihebedingungen Sicherheiten an ihren Vermögenswerten für andere Verbindlichkeiten zugunsten Dritter zu bestellen, die dann vorrangig zur Befriedigung der Gläubiger dieser weiteren Verbindlichkeiten dienen würden und den Anleihegläubigern nicht mehr zur Verfügung stünden. Jede Aufnahme zusätzlicher Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht gegenüber den Schuldverschreibungen nachrangig sind, erhöht die Verschuldung der Emittentin und kann daher den Betrag reduzieren, den die Inhaber der Schuldverschreibungen im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin auf ihre Forderungen erhalten.

Darüber hinaus werden bestimmte Verbindlichkeiten nach deutschem Recht nachrangig behandelt, und ein solcher Nachrang gilt im Allgemeinen nur im Falle eines Insolvenzverfahrens und nicht vor dem Insolvenzverfahren. Diese Art des Nachrangs bietet weniger Schutz als ein absoluter vertraglicher Nachrang und kann daher nachteilig für die Inhaber der Schuldverschreibungen sein.

c) Das mögliche Angebot weiterer Schuldverschreibungen birgt Risiken für Anleger, insbesondere, da sich die Fähigkeit der Emittentin, Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten, möglicherweise auf mehr Schuldverschreibungen als von den Anlegern angenommen verteilt

Die Emittentin behält sich vor, nach Maßgabe der Anleihebedingungen die Anleihe aufzustocken oder weitere Schuldverschreibungen im Wege einer Aufstockung zu begeben. Die bisher ausgegebenen Schuldverschreibungen könnten dadurch an Marktwert verlieren. Eine Veräußerung vor der Endfälligkeit könnte infolgedessen nur zu ungünstigeren Konditionen oder gar nicht möglich sein. Bei Anlegern, die die Schuldverschreibungen bilanzieren, müssten buchmäßige Abschreibungen ausgewiesen werden. Durch die Ausweitung des Umfangs der Schuldverschreibungen stellt sich die Höhe der Verschuldung der Emittentin durch die Anleihe möglicherweise größer dar, als Anleger sich das vorstellen. Da all diese Schuldverschreibungen im Rang in Bezug auf Zins- und Tilgungsleistungen gleichrangig sind, verteilt sich die Fähigkeit der Emittentin, Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten, möglicherweise auf mehr Schuldverschreibungen, als von den Anlegern angenommen. Dies könnte dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, Zins- und Tilgungszahlungen auf die größere Anzahl von Schuldverschreibungen vollständig zu leisten.

d) Die Schuldverschreibungen können vorzeitig zurückgezahlt werden

Die Schuldverschreibungen können von der Emittentin entsprechend den Anleihebedingungen freiwillig vorzeitig zurückgezahlt werden. Werden die Schuldverschreibungen vor dem Endfälligkeitstag zurückgezahlt, ist die Emittentin verpflichtet, den Anleihegläubigern eine Vorfälligkeitsentschädigung zu zahlen, die den gemäß den Anleihebedingungen ausstehenden Nennbetrag übersteigt.

Es besteht jedoch das Risiko, dass der Marktwert der Schuldverschreibungen höher ist als die Vorfälligkeitsentschädigung und dass es den Anleihegläubigern nicht möglich sein könnte, die Vorfälligkeitsentschädigung zu einem effektiven Zinssatz zu reinvestieren, der genauso hoch ist wie der Zinssatz der Schuldverschreibungen.

e) Die Mehrheit der in einer Gläubigerversammlung vertretenen Anleihegläubiger kann nachteilige Beschlüsse für alle Anleger fassen; Kündigungsrechte der Anleihegläubiger sind im Vorfeld von Gläubigerversammlungen in bestimmten Fällen ausgeschlossen

Die Anleihebedingungen sehen vor, dass die Anleihegläubiger bestimmte Maßnahmen, insbesondere die Änderung der Anleihebedingungen, mit Mehrheitsbeschluss verbindlich für alle Anleihegläubiger beschließen können. Die Beschlüsse sind auch für Gläubiger bindend, die an der Beschlussfassung nicht teilgenommen oder gegen diese gestimmt haben. Versammlungen der Anleihegläubiger können (wenn es sich um eine zweite Versammlung handelt) schon beschlussfähig sein, wenn nur ein einzelner Anleihegläubiger vertreten ist oder, in Bezug auf Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, wenn wenigstens 25 % der Anleihegläubiger vertreten sind. Ein Anleihegläubiger unterliegt daher dem Risiko, dass er an Beschlüsse gebunden ist, denen er nicht zugestimmt hat, und hierdurch Rechte aus den Schuldverschreibungen gegen seinen Willen verlieren kann.

f) Die Emittentin könnte auf eine Refinanzierung angewiesen sein, um die Anleihe zurückzuzahlen

Der Nennbetrag der Schuldverschreibungen ist nicht in Teilbeträgen über einen längeren Zeitraum verteilt rückzahlbar, sondern in einer einzigen Zahlung bei Endfälligkeit der Schuldverschreibungen im Jahr 2031.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin auf eine neue Refinanzierung, wenn nötig sogar durch die Ausgabe neuer Schuldverschreibungen, angewiesen ist. Sollte die für die Rückzahlung erforderliche Finanzierung, aus welchen Gründen auch immer, nicht zur Verfügung stehen, könnte es sein, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht zurückzahlen kann.

g) Anleger dürfen sich nicht auf Meinungen und Prognosen des Managements der Emittentin verlassen.

Bei den im vorliegenden Prospekt wiedergegebenen zukunftsgerichteten Annahmen und Aussagen handelt es sich vorwiegend um Meinungen und Prognosen des Managements der Emittentin. Sie geben die gegenwärtige Auffassung des Managements in Hinblick auf zukünftige mögliche Ereignisse wieder, die allerdings noch ungewiss sind. Eine Vielzahl von Faktoren kann dazu führen, dass sich tatsächlich eintretende Ereignisse wesentlich von der prognostizierten Lage unterscheiden. Dies kann zu möglicherweise nachteiligen Änderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und in der Folge zu nachteiligen Auswirkungen für Anleger führen.

h) Es besteht das Risiko, dass die Emittentin zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt der Schuldverschreibungen, insbesondere im Fall vorzeitiger Fälligestellung, nicht in der Lage ist, die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen

Die Anleihebedingungen sehen unter anderem im Falle eines Kontrollwechsels, wie in den Anleihebedingungen näher definiert, ein vorzeitiges Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vor. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt ihrer Endfälligkeit oder im Falle eines Kündigungsgrundes vorzeitig zurückzuzahlen, falls die Anleihegläubiger ihr Recht auf vorzeitige Rückzahlung gemäß den Anleihebedingungen ausüben. Die Fähigkeit der Emittentin, die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt ihrer Endfälligkeit oder im Falle der Ausübung eines Kündigungsrechts durch die Anleihegläubiger schon vorzeitig zurückzuzahlen, hängt davon ab, ob die Emittentin zum jeweiligen Zeitpunkt über ausreichende liquide Mittel oder Refinanzierungsmöglichkeiten verfügt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen auf eine neue Refinanzierung, ggf. durch die Begebung neuer Schuldverschreibungen, angewiesen sein wird. Insbesondere im Fall einer Pflicht zur vorzeitigen Zurückzahlung besteht das Risiko, dass der Emittentin aufgrund einer Liquiditätsplanung, die dieses Szenario nicht vorsah, nicht die erforderliche Liquidität zur Verfügung steht und die Emittentin ihren Verpflichtungen als Anleiheschuldnerin nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann. Dies könnte für Anleger einen teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals bedeuten.

- i) Die Anleihegläubiger erlangen mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen keinen Einfluss auf die Geschäftsleitung der Emittentin, was dazu führen kann, dass die Emittentin Entscheidungen fasst und umsetzt, die im Widerspruch zu den Interessen der Anleihegläubiger stehen**

Die Schuldverschreibungen gewähren keine mitgliedschaftsrechtlichen Stimmrechte, sondern begründen schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Emittentin auf laufende Zinszahlungen und Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit. Die Schuldverschreibungen gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs-, Stimm- oder Vermögensrechte. Die Anleihegläubiger haben daher grundsätzlich keine Möglichkeiten, die Strategie und die Geschicke der Emittentin mitzubestimmen und sind von den Entscheidungen der Geschäftsführung der Emittentin abhängig. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin Entscheidungen fasst und umsetzt, die im Widerspruch zu den Interessen der Anleihegläubiger stehen.

- j) Die auf Euro lautenden Schuldverschreibungen sind für diejenigen Anleger mit einem Währungsrisiko verbunden, für die der Euro eine Fremdwährung darstellt**

Die Schuldverschreibungen lauten auf Euro, daher erfolgen Zinszahlungen und die Rückzahlung ebenfalls in Euro. Wenn der Euro für den Anleger eine Fremdwährung darstellt, ist der Anleger dem Risiko von Veränderungen von Wechselkursen ausgesetzt, die den Ertrag der Schuldverschreibung mindern können. Die Ursachen für eine Veränderung von Wechselkursen sind vielfältig. Möglich sind unter anderem makroökonomische Faktoren, Spekulationen und Interventionen durch Notenbanken und Regierungen. Außerdem könnten, wie es in der Vergangenheit bereits vorgekommen ist, Regierungen und Währungsbehörden Devisenkontrollen einführen, die den jeweiligen Wechselkurs nachteilig beeinflussen könnten. Zudem könnten aufgrund einer Finanz- bzw. Staatsschuldenkrise im Raum der Europäischen Union von einzelnen Staaten Kapitalkontrollen eingeführt werden. Im Ergebnis könnten Anleger Verluste erleiden und dadurch weniger Kapital oder Zinsen als erwartet erhalten oder ein Zufluss an Kapital oder Zinsen könnte beim Anleger ganz ausbleiben.

- k) Es gibt Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen**

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden auch in Zukunft nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung oder gemäß den Wertpapiergesetzen eines US-Bundesstaates registriert. Darüber hinaus beabsichtigt die Emittentin nicht, die Schuldverschreibungen nach den Wertpapiergesetzen anderer Länder zu registrieren. Dies schränkt die Möglichkeiten der Anleihegläubiger ein, die Schuldverschreibungen in bestimmten Rechtsordnungen anzubieten oder zu verkaufen. Es ist die Pflicht eines jeden potentiellen Anlegers sicherzustellen, dass alle Angebote und Verkäufe von Schuldverschreibungen in Einklang mit allen jeweils anwendbaren Wertpapiergesetzen erfolgen. Aufgrund dieser Beschränkungen besteht das Risiko, dass ein Anleihegläubiger seine Schuldverschreibungen nicht wie beabsichtigt verkaufen kann.

- l) Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen ist vom Nettoinventarwert (NAV) der Emittentin abhängig**

Gemäß § 2.5 der Anleihebedingungen hängt der bei Endfälligkeit zu zahlende Rückzahlungsbetrag von der Höhe des Nettoinventarwerts (NAV) der Emittentin und der Arteus-Gruppe zum letzten Bilanzstichtag vor dem Endfälligkeitstag ab. Je nach erreichtem NAV-Schwellenwert beträgt der Rückzahlungsbetrag 101 % (NAV \geq 300 % des Gesamtnennbetrags), 102 % (NAV \geq 400 % des Gesamtnennbetrags) oder 103 % (NAV \geq 500 % des Gesamtnennbetrags) des Nennbetrags. Wird keiner der Schwellenwerte erreicht, erfolgt die Rückzahlung lediglich zum Nennbetrag (100 %). Zur Veranschaulichung: Ein Anleger, der eine Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1.000,00 erwirbt, erhält bei Endfälligkeit – neben den laufenden Zinszahlungen, die von Anpassungen des Rückzahlungsbetrags unberührt bleiben – eine Rückzahlung von EUR 1.000,00 (NAV $<$ 300 %), EUR 1.010,00 (NAV \geq 300 % und $<$ 400 %), EUR 1.020,00 (NAV \geq 400 % und $<$ 500 %) oder EUR 1.030,00 (NAV \geq 500 %). Der zusätzliche Ertrag aus der NAV-abhängigen Komponente beträgt somit zwischen EUR 0,00 und EUR 30,00 je Schuldverschreibung und steht unter dem Vorbehalt der tatsächlichen NAV-Entwicklung.

Es besteht keine Garantie, dass einer der NAV-Schwellenwerte zum maßgeblichen Zeitpunkt erreicht wird, es ist möglich, dass der NAV den niedrigsten Schwellenwert nicht erreicht und mithin lediglich der Nennwert zurückgezahlt wird. Die Höhe des NAV hängt dabei ausschließlich von der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin und ihrer Gruppengesellschaften ab, insbesondere von der erfolgreichen Realisierung der Agri-PV- und BESS-Projekte. Der NAV wird mittels eines Discounted-Cashflow-Verfahrens (DCF) ermittelt, bei dem die Ertragswerte der einzelnen Projekte mit projektspezifischen Stufenfaktoren gewichtet und sämtliche Finanzverbindlichkeiten abgezogen werden. Sollten sich die Projekte ungünstiger entwickeln als erwartet – etwa aufgrund von Projektausfällen, Verzögerungen, Kostensteigerungen oder nachteiligen regulatorischen Änderungen –, könnte der NAV unterhalb der Schwellenwerte liegen, sodass Anleger lediglich den Nennbetrag zurückerhalten.

Der NAV ist kein unabhängig beobachtbarer Marktindex. Er wird während der Laufzeit jährlich von der Emittentin selbst ermittelt; lediglich bei Endfälligkeit wird ein externer Gutachter beauftragt. Da die Emittentin bzw. vor dem Endfälligkeitstag der Gutachter die zugrunde liegenden Parameter (insbesondere Diskontierungssätze und Stufenfaktoren) selbst festlegt, haben Anleger keine Möglichkeit, den NAV bzw. die Schwellenwerterreichung vollumfänglich anhand externer Quellen nachzuvollziehen oder eigenständig zu überprüfen. Es besteht insoweit eine Informationsasymmetrie.

Da der tatsächliche Rückzahlungsbetrag erst kurz vor dem Endfälligkeitstag endgültig feststeht, ist es den Anleihegläubigern während der gesamten Laufzeit nicht möglich, den bei Endfälligkeit zu erwartenden Rückzahlungsbetrag verlässlich zu kalkulieren. Dies erschwert die individuelle Finanz- und Liquiditätsplanung der Anleger. Schwankungen des NAV können sich zudem auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen auswirken, insbesondere wenn Marktteilnehmer die Wahrscheinlichkeit des Erreichens der Schwellenwerte als gering einschätzen und die Schuldverschreibungen für einen geringeren Betrag als den letztendlich ausgezahlten Rückzahlungsbetrag weiterveräußern. Für Anleger besteht damit das Risiko, nicht an einer günstigen NAV-Entwicklung zu partizipieren.

7. Risiken in Bezug auf das Angebot und die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel

a) Die Schuldverschreibungen könnten nur teilweise platziert werden, was sich negativ auf die Kursentwicklung und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken könnte

Das Angebot umfasst Schuldverschreibungen mit einem Gesamtzielvolumen von bis zu EUR 8.000.000,00, eingeteilt in bis zu 8.000 Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00. Es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass sämtliche angebotenen Schuldverschreibungen vollständig gezeichnet und platziert werden.

Sollte das Emissionsvolumen ganz oder teilweise nicht platziert werden, würde der Emittentin entsprechend weniger Kapital aus der Emission zufließen als geplant. Dies könnte dazu führen, dass der Emittentin weniger finanzielle Mittel für die Umsetzung ihrer Geschäftsstrategie, insbesondere für die Entwicklung und Realisierung von Agri-Photovoltaikprojekten sowie Batteriespeicherprojekten, zur Verfügung stehen.

Eine geringere Platzierung könnte zudem dazu führen, dass bestimmte Projekte nicht oder nur verzögert umgesetzt werden können oder dass alternative Finanzierungsquellen in Anspruch genommen werden müssen, die unter Umständen mit höheren Finanzierungskosten verbunden sind.

Sollte die Emittentin infolge einer geringeren Kapitalausstattung geplante Projekte nicht oder nur eingeschränkt realisieren können, könnte sich dies zudem nachteilig auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken. Dies könnte dazu führen, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen gegenüber Anlegern – insbesondere Zinszahlungen und Rückzahlungen – nicht oder nicht in der erwarteten Höhe erfüllen kann. Für Anleger besteht daher das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des investierten Kapitals.

b) Der Marktpreis der Schuldverschreibungen ist möglicherweise volatil

Die Schuldverschreibungen sind bis zur Rückzahlung festverzinslich. Wenn sich der Marktzins im Kapitalmarkt verändert, ändert sich typischerweise der Marktpreis für bereits ausgegebene Wertpapiere mit einer festen Verzinsung in die entgegengesetzte Richtung. Das bedeutet, wenn der Marktzins steigt, fällt üblicherweise der Kurs des bereits ausgegebenen festverzinslichen Wertpapiers. Damit können sich Änderungen des Marktzinses nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken und im Fall eines Verkaufs der Schuldverschreibungen vor Ende der Laufzeit zu Verlusten für die Inhaber der Schuldverschreibungen führen.

Der Kurs der Schuldverschreibungen kann insbesondere durch Schwankungen der tatsächlichen oder prognostizierten Betriebsergebnisse der Gesellschaft oder ihrer Konkurrenten, Änderungen der allgemeinen Wirtschaftsbedingungen, Änderungen des Gesellschafterkreises sowie durch weitere Faktoren erheblichen Preisschwankungen ausgesetzt sein. Auch können generelle Schwankungen der Kurse, Zinsen oder der Unterschiede zwischen Ankaufs- und Verkaufskursen von Unternehmensanleihen zu einem Preisdruck auf die Schuldverschreibungen führen, ohne dass dafür notwendigerweise ein Grund im Geschäft oder in den Ertragsaussichten der Gesellschaft gegeben ist. Hohe Schwankungen des Kurses bei geringen gehandelten Stückzahlen können zur Folge haben, dass im Fall des Verkaufs der Schuldverschreibungen weniger Erlöst wird, als investiert wurde.

Sofern sich beispielsweise aufgrund der Verwirklichung eines der auf die Emittentin bezogenen Risiken die Wahrscheinlichkeit verringert, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen erfüllen kann, könnte der Marktpreis der Schuldverschreibungen sinken. Selbst wenn sich die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann, tatsächlich nicht verringert, könnten Marktteilnehmer dies dennoch anders wahrnehmen und der Marktpreis der Schuldverschreibungen sinken. Weiterhin könnte sich die Einschätzung von Marktteilnehmern zu der Kreditwürdigkeit unternehmerischer Kreditnehmer allgemein oder von Kreditnehmern, die in derselben Branche wie die Emittentin tätig sind, nachteilig verändern. Sofern eines dieser Risiken eintritt, könnten Dritte die Schuldverschreibungen nur zu einem geringeren Preis als vor dem Eintritt des Risikos zu kaufen gewillt sein. Unter diesen Umständen könnte der Marktpreis der Schuldverschreibungen fallen.

c) Die Schuldverschreibungen könnten bei einer Verletzung von Transparenz- und Folgepflichten durch die Emittentin vom börslichen Handel ausgeschlossen werden

Ab erfolgter Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market (Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse) der Deutsche Börse AG ist die Emittentin verpflichtet, verschiedene Folgepflichten und Verhaltensstandards zu erfüllen. Die Nichterfüllung dieser Folgepflichten und Verhaltensstandards führt grundsätzlich zu verschiedenen Rechtsfolgen, die neben hohen Bußgeldern auch den Ausschluss der Schuldverschreibungen vom Handel beinhalten können. Auch dieser Umstand kann dazu führen, dass Anleger ihre Schuldverschreibungen nicht oder nur noch schwer handeln können und dadurch einen wesentlichen Nachteil erleiden.

d) Es könnte sich kein Markt mit hinreichendem Angebot und Nachfrage für die angebotenen Schuldverschreibungen entwickeln

Bisher besteht für Schuldverschreibungen der Emittentin kein öffentlicher Markt. Die Schuldverschreibungen sollen in den Handel im Open Market, d.h. im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden. Dazu wird ein Antrag bei der Frankfurter Wertpapierbörse (Open Market) gestellt werden. Der Antrag garantiert jedoch keine Einbeziehung in den Handel.

Der Platzierungspreis entspricht möglicherweise nicht dem Kurs, zu dem die Schuldverschreibungen nach dem Angebot an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden. Es besteht keine Gewähr, dass sich ein aktiver Handel in den Schuldverschreibungen entwickeln oder anhalten wird. Gläubiger werden möglicherweise nicht in der Lage sein, ihre Schuldverschreibungen rasch, zum Tageskurs oder zu einem angemessenen Marktpreis zu verkaufen. Darüber hinaus kann die Möglichkeit des Verkaufs von Schuldverschreibungen in einzelnen Ländern weiteren Beschränkungen unterliegen. Der Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen bietet keine Gewähr für die Preise, die sich danach auf dem Markt bilden werden.

V. WACHSTUMSTRATEGIE UND ÜBERSICHT ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

1. Überblick über die Geschäftstätigkeit

a) Überblick

Die Arteus-Gruppe ist ein Projektentwickler und Betreiber (Independent Power Producer, IPP) im Bereich Erneuerbare Energien. Der Fokus der Arteus-Gruppe liegt auf Agri-Photovoltaik („**Agri-PV**“), also der kombinierten Nutzung von Agrarflächen zur Landwirtschaft (beispielsweise zur Nahrungsmittelproduktion oder aber auch zur Biogasproduktion) und zur Stromerzeugung auf einer Fläche, und ergänzend auf Batteriespeichersystemen (engl. Battery Energy Storage System = „**BESS**“) in Deutschland. Bei den Batteriespeichersystemen wird vorhandene Energie (entweder selbst produzierte aber auch hinzugekaufte) in einem Batteriespeicher gespeichert und bei Bedarf in das Stromnetz eingespeist. Darüber hinaus hat die Arteus-Gruppe noch Freiflächen- und Aufdachanlagen im Portfolio, die alle schon in Betrieb sind.

Die Arteus-Gruppe deckt die gesamte Wertschöpfungskette von der Flächenidentifikation und -sicherung über die Entwicklung, Finanzierung, Errichtung (durch Generalunternehmer) und Inbetriebnahme bis zum langfristigen technischen und kaufmännischen Betrieb sowie der Stromvermarktung durch Dienstleister ab. Während der Bauphase liegt der Fokus auf der Koordination und Steuerung aller im Bau der PV-Anlage involvierten Dienstleister. Die Arteus-Gruppe tritt dabei am Markt als unabhängiger Erzeuger von Solarenergie auf.

b) Arteus-Gruppe

Zentrale operative Einheit der Arteus-Gruppe ist die Emittentin, die Arteus Energy GmbH. In ihr sind 14 Mitarbeiter fest angestellt. Die Emittentin ist im Kern als Dienstleister für die anderen Gruppengesellschaften tätig. Sie ist verantwortlich für die Projektakquise (also die Identifizierung und Prüfung von Flächen, die sich für ein Projekt eignen), die technische und kaufmännische Entwicklung sowie die Veräußerung von Projektrechten an nachgelagerte Gruppengesellschaften sowie ggf. Verkauf von Projektrechten am Markt oder Kauf vom Markt. Darüber hinaus erbringt die Emittentin entgeltliche Entwicklungs-, EPC-Vergabe (also Engineering, Procurement, Construction, d.h. die schlüsselfertige Abwicklungsform des Anlagenbaus durch Dritte) - und Betriebsführungsleistungen an Gesellschaften der Arteus-Gruppe und Joint-Venture-Strukturen.

Die Beteiligungsstruktur der Arteus-Gruppe umfasst mehrere funktional ausgerichtete Gesellschaften. Hierzu zählen insbesondere die Arteus Energy DevCo I GmbH, die Arteus Energy DevCo II GmbH sowie die DevCo III GmbH (in Gründung). Alle Gesellschaften werden in der Gruppe als „Entwicklungsplattformen“ eingesetzt. Das bedeutet, sie erwerben im ersten Schritt Projektrechte und Entwicklungsleistungen von der Emittentin und verkaufen diese gruppenintern weiter. Danach finanzieren die jeweiligen Entwicklungsschritte projektphasenadäquat, u. a. über Crowd-Investing-Mittel (DevCo I und DevCo III GmbH) oder eine kreditbasierte Finanzierungslinie eines Gesellschafters (DevCo II). Projekte, die sich in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium oder bereits im Betrieb befinden, werden in der Arteus Energy Portfolio GmbH gebündelt, wodurch eine klare Risiko- und Ergebnistrennung zwischen

Entwicklungs- und Betriebsphase gewährleistet wird. Zukünftig plant die Emittentin, weitere Gesellschaften und weitere Joint Ventures mit Finanzierungspartnern zu gründen.

Ein wesentlicher Bestandteil der Gruppenstruktur ist zudem ein Joint Venture mit der Samsung C&T Renewable Energy Europe GmbH. Die Kooperation erfolgt über die Arteus Energy Partner I HoldCo GmbH & Co. KG sowie die Arteus Energy Partner I GP GmbH. Das Joint Venture dient der gemeinsamen Entwicklung und dem gemeinsamen Eigentum an Projekten, wobei Samsung C&T eine Beteiligung von 50 % hält. Die Emittentin übernimmt im Rahmen dieser Struktur die operative Projektentwicklung und projektspezifische Managementleistungen als Dienstleistungen für die beiden gemeinsamen Gesellschaften. Samsung C&T Renewable Energy Europe GmbH stellt die Finanzierung zur Verfügung.

Darüber hinaus hat die Emittentin im Jahr 2025 eine Rahmen-Investitionsvereinbarung (*Framework Investment Agreement*) mit der Ampyr Idea Assetco UK Limited („**Ampyr**“) abgeschlossen. Gegenstand ist die gemeinsame Finanzierung und Entwicklung von Projekten (Agri-PV und BESS) in Deutschland über einen Zeitraum von 36 Monaten. Ampyr plant bis zu EUR 50 Mio. für genehmigte Projekte bereitzustellen, die in der Regel im Stadium der Baureife (Ready-to-Build) finanziert und über Projektgesellschaften von Ampyr gehalten werden. Die Emittentin übernimmt die operative Projektentwicklung.

Die Vereinbarung sieht eine Exklusivitätsstruktur vor, in deren Rahmen die Emittentin Ampyr schrittweise Exklusivität für den Erwerb von insgesamt bis zu 150 MW Agri-PV-Projekten gewährt. Die Emittentin erhält für jedes genehmigte Projekt ein Entwicklungsentgelt pro MW sowie eine Gewinnbeteiligung an den Projekten. Ein Anspruch der Emittentin auf Zahlung von Ampyr besteht nur dann, wenn Ampyr ein Projekt zuvor genehmigt hat, wobei diese Entscheidung im Ermessen von Ampyr steht. Das Framework Investment Agreement unterliegt englischem Recht und hat eine Laufzeit von drei Jahren mit der Möglichkeit einer einvernehmlichen Verlängerung.

c) Haupttätigkeit

Die Geschäftstätigkeit der Arteus-Gruppe teilt sich in zwei Kernsegmente auf, die beide einen ähnlichen Umfang im Rahmen der Geschäftstätigkeit einnehmen:

- 1) Agri-Photovoltaik,
- 2) Batteriespeichersysteme (BESS).

Agri-Photovoltaik

Die Arteus-Gruppe konzipiert und betreibt die Solarstromanlagen im Bereich Agri-PV in Deutschland mit typischen Anlagengrößen: 5 bis 50 MW je Standort, wobei der aktuelle Durchschnitt bei 10 MW liegt. Die Emittentin geht davon aus, dass der Durchschnitt im Laufe des Jahres 2026 auf 15 MW ansteigen wird.

Agri-PV kombiniert landwirtschaftliche Nutzung und Stromerzeugung auf derselben Fläche. Der Fokus liegt dabei vor allem auf Grünland- und Ackerflächen ab ca. 5 ha mit niedrigen Kulturen, also Pflanzen

mit niedriger Wuchshöhe. Ziel gemäß den Vorgaben der DIN SPEC⁶ ist, dass mindestens 85 % der Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Anlagenlayout (Modulhöhe, Reihenabstände) wird kulturspezifisch ausgelegt, um Erträge zu sichern und Klima-/Witterungsrisiken zu minimieren.

Agri-PV bietet zusätzliche agrarische und ökologische Vorteile (u. a. Erosionsschutz, dynamischen Weterschutz, etc.). Eigentümer bzw. Bewirtschafter der Flächen können über Agri-PV durch Pacht- und Beteiligungsmodelle neben der landwirtschaftlichen Nutzung zusätzliche laufende Erlöse erzielen. Bei den Agri-PV-Anlagen werden unterschiedliche Technologien verwendet: zum einen werden einachsige Nachgeführte Systeme verbaut, die dem Sonnenstand folgen, d.h. die Systeme drehen sich im Tagesverlauf der Sonne nach, um die optimale Sonneneinstrahlung einzufangen und gleichzeitig den richtigen Lichteinfall für die darunter wachsenden Pflanzen zu gewährleisten. Weiterhin werden PV-Zäune errichtet; das sind vertikale Photovoltaiksysteme aus aneinandergereihten, bifacialen Modulen, die sowohl an der Vorder- als auch an der Rückseite Strom erzeugen. Dank der Ost-West-Ausrichtung bleibt die Anbaufläche nahezu vollständig erhalten, während in der Morgen- und Abendsonne hohe Erträge erzielt werden. Auf Grünland fungieren PV-Zäune außerdem als multifunktionale Weide- und Windschutz-zäune mit minimalem Pflegeaufwand. Durch die erhöhte Konstruktion bleibt der landwirtschaftliche Nutzen nahezu uneingeschränkt erhalten, während gleichzeitig Strom erzeugt wird und ein Schutz vor Starkregen und Hagel gegeben wird. Die teilbeschattete Umgebung kann das Mikroklima positiv beeinflussen, Wasserverluste durch Verdunstung reduzieren und somit besonders für empfindliche Kulturen oder tierfreundliche Weidehaltung ideal sein. Beteiligungsmodelle kommen in vergleichsweise untergeordnetem Umfang vor und werden unterschiedlich ausgestaltet, z.B. dergestalt, dass Landwirte sich auch mit Eigenkapital an der jeweiligen PV-Anlage beteiligen können.

Ablauf eines typischen PV-Projektes

Nachfolgend wird der Ablauf eines typischen PV-Projektes vereinfacht dargestellt:

1. Standortwahl

Am Beginn jedes Projekts steht die Prüfung der Eignung eines potenziellen Standorts für eine PV-Anlage (Agri-PV). Hierbei werden insbesondere Flächengröße, Lage (z.B. Nähe zu Autobahnen oder Bahnstrecken), Netzanschlussmöglichkeiten, topografische und bodenbezogene Eigenschaften sowie planungs- und naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen analysiert.

2. Grundstücksnutzung und Netzanschlussanfrage

In einem nächsten Schritt schließt die Emittentin mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer einen Grundstücknutzungsvertrag (Flächennutzungsvertrag) über die vorgesehene Projektfläche. Parallel wird beim zuständigen Netzbetreiber eine Netzanschlussanfrage gestellt, um die Einspeisemöglichkeiten und erforderlichen Netzverstärkungen zu klären.

⁶ Eine DIN SPEC (SPEC für englisch specification) ist ein Standarddokument, das unter Leitung von DIN, Deutsches Institut für Normung e.V., nach dem PAS-Verfahren erarbeitet wird. Im Rahmen von Agri-PV gibt der DIN SPEC 91434, als technischer Standard vor, welche Anforderungen an Agri-Photovoltaik-Anlagen (Agri-PV) bestehen, um die gleichzeitige Nutzung von Flächen für landwirtschaftliche Produktion (Hauptnutzung) und Solarstromerzeugung (Sekundärnutzung) sicherzustellen.

Die Emittentin plant im Bereich Agri-PV auf einem Grundstück die Errichtung und den Betrieb einer Agri-Photovoltaik-Anlage gem. der DIN SPEC 91434 nebst den dazugehörigen Infrastrukturanlagen auf Flächen des Grundstückseigentümers. Für die Einordnung der Agri-Photovoltaik-Anlage unter die DIN SPEC 91434 ist erforderlich, dass eine mit der Norm konforme landwirtschaftliche Nutzung / Bewirtschaftung umgesetzt wird.

Die für die Errichtung und den Betrieb der Agri-Photovoltaik-Anlage erforderlichen Verträge unterteilt sich in einen Grundstücksnutzungsvertrag zwischen den Nutzungsvertragspartnern und ggf. einer Vereinbarung über die Erfüllung von Bewirtschaftungspflichten. Die Emittentin plant auf dem Grundstück entsprechend der vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte Photovoltaik-Module mit Wechselrichtern, Verkabelung, Unterkonstruktion und einem Batteriespeicher nebst den für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die Stromerzeugung und -einspeisung erforderlichen Nebenanlagen zu errichten. Die nicht für die Agri-PV-Anlagen einschließlich Nebenanlagen genutzte Fläche wird vom Grundstückseigentümer oder einem landwirtschaftlichen Pächter für die landwirtschaftlichen Zwecke genutzt.

Die Emittentin erhält über eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch langfristige Nutzungsrechte für Bau, Betrieb, Wartung und Erneuerung der PV-Anlage – entscheidend für die Finanzierung und den Betrieb.

Der Bewirtschafter (Landwirt) verpflichtet sich zur landwirtschaftlichen Nutzung gemäß dem Bewirtschaftungskonzept; bei Verstößen darf die Emittentin eingreifen (Ersatzvornahme). Weiterhin wird vor dem Bau noch eine Rückbaubürgschaft abgeschlossen.

3. Aufstellung des Bebauungsplans

Für die planungsrechtliche Absicherung der Anlage erstellt die Emittentin ein Kurzgutachten und eine Projektbeschreibung und reicht einen Antrag zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans bei der zuständigen Kommune oder Gemeinde ein. Nach dem positiven Grundsatzbeschluss des Gemeinderats („**Aufstellungsbeschluss**“) wird das Bebauungsplanverfahren offiziell eingeleitet.

4. Genehmigungsverfahren

Im Anschluss an den Aufstellungsbeschluss wird das Bebauungs- und Genehmigungsverfahren durchgeführt. In dieser Phase koordiniert die Arteus-Gruppe als Dienstleister für die Tochtergesellschaften die Erarbeitung der erforderlichen Fachgutachten (z.B. Natur- und Artenschutz, Immissionschutz, Wasser, Bodenschutz), führt Abstimmungen mit Behörden und Trägern öffentlicher Belange und arbeitet auf die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen hin.

5. Gründung der Projektgesellschaft

Für jedes Projekt gründet die Emittentin, in der Regel nach Erteilung der Baugenehmigung, eine eigenständige Projektgesellschaft, welche die PV-Anlage errichtet, hält und betreibt. Diese Projektgesell-

schaft übernimmt sämtliche im Zusammenhang mit der Entwicklung, dem Bau, dem Betrieb, dem Rückbau sowie der Stromvermarktung stehenden Rechte und Pflichten und fungiert als Vertragspartner gegenüber Eigentümern, Finanzierern und Stromabnehmern.

6. Finanzierung und Vertragswerk

Parallel oder nach Abschluss der wesentlichen Genehmigungsschritte strukturiert die Emittentin die Finanzierung des jeweiligen PV-Projekts. Dazu gehören die Ausgestaltung von Eigen- und Fremdkapitalanteilen, der Abschluss von Einspeise- oder Stromabnahmeverträgen mit Abnehmern sowie die Ausarbeitung aller weiteren betriebsnotwendigen Verträge (z.B. EPC-Verträge (d.h. Verträge über den Bau der Anlage), Betriebsführungsverträge, Wartungsverträge, Versicherungsverträge, Dienstleistungsverträge (bspw. Über die Direktvermarktung oder die Grünpflege).

7. Bauphase

Nach Vorliegen der wesentlichen Genehmigungen und Finanzierungszusagen beginnt die Bauphase. Sie umfasst die Errichtung der Unterkonstruktion, die Installation der PV-Module und Wechselrichter, die Errichtung der Trafostation(en) sowie die vertraglich vereinbarten Netzanschlussarbeiten. Zur Sicherstellung der Ausführungsqualität sowie zur technischen Überwachung der Bauphase beabsichtigt die jeweilige Projektgesellschaft, Leistungen der Qualitätssicherung durch einen sogenannten „Owners Engineer“ (Eigentümergebiet) in Anspruch zu nehmen. Mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben kann die Projektgesellschaft entweder die Emittentin oder einen qualifizierten externen Dienstleister mandantieren. Die Arteus Energy GmbH übernimmt in diesem Rahmen – sofern beauftragt – die technische Prüfung der Bauausführung sowie die Überwachung der Einhaltung vertraglicher Standards und Zeitpläne.

8. Inbetriebnahme

Im Anschluss an die bauliche Fertigstellung erfolgen die formelle Abnahme und die Inbetriebnahme der PV-Anlage. In dieser Phase werden u.a. technische Prüfungen, Funktionstests, die Anmeldung beim Netzbetreiber, abgeschlossen, sodass die Anlage in den Regelbetrieb übergehen kann.

9. Langfristiger Betrieb

Nach Inbetriebnahme übernehmen i.d.R. Dritte für die jeweilige Projektgesellschaft den langfristigen technischen und kaufmännischen Betrieb. Dieser umfasst u.a. Routinewartungen, Instandhaltungsmaßnahmen, Monitoring der Performance, Störungsmanagement, Grünpflege, Abrechnung der Stromeinspeisung bzw. PPA-Lieferungen sowie die Verwaltung der Vertragsbeziehungen zu Eigentümern, Stromabnehmern und Finanzierern.

Über die gesamte Projektlaufzeit (einschließlich Entwicklung und Bau) trägt die Emittentin inklusive der verbundenen Gesellschaften bzw. die jeweilige Projektgesellschaft sämtliche im Zusammenhang mit

der Projektentwicklung und dem Bau der PV-Anlage entstehenden Kosten. Für Flächeneigentümer entstehen damit zu keinem Zeitpunkt verpflichtende Kosten; sie erhalten ab Baubeginn anteilige Nutzungsentgelte und ab Inbetriebnahme das vertraglich vereinbarte jährliche Nutzungsentgelt.

Die Haupteinnahmen der Arteus-Gruppe bzw. der Projektgesellschaften entstehen vor allem durch den Verkauf von Solarstrom und den Einnahmen durch den BESS Bereich. Der Grundstückseigentümer erhält eine Mischung aus Mindestpacht und prozentualer Beteiligung an den Netto-Stromerlösen.

Rückbau und Lebenszyklusende

Nach Ablauf der technischen und wirtschaftlichen Nutzungsdauer erfolgt der vollständige Rückbau der PV-Anlagen. Hierzu vereinbart die Arteus-Gruppe in der Regel in dem Vertrag über die Grundstücksnutzung, dass sie nach Ablauf der Laufzeit (20 Jahre plus Verlängerungsoptionen) die Anlage vollständig zurückbauen und den Ursprungszustand wiederherzustellen hat. Die in den Boden gerammten Unterkonstruktionen sowie im Boden verlegte Kabel und etwaige Fundamente, etwa für Transformatoren, werden vollständig entfernt; die Rückbaukosten trägt die Projektgesellschaft.

Zur Absicherung des Rückbaus wird zudem eine Rückbaubürgschaft einer Bank zugunsten der zuständigen Kommune oder Grundstückseigentümer gestellt mit, die den Rückbau auch im Fall einer Zahlungsunfähigkeit der Projektgesellschaft sicherstellt. Damit wird gewährleistet, dass die Flächen nach Projektende wieder ihrem ursprünglichen oder einem anderen zulässigen Nutzungszweck zugeführt werden können.

Batteriespeicher (BESS)

Ergänzend entwickelt die Arteus-Gruppe Batteriespeicherprojekte. Batteriespeicherprojekte meint die Errichtung und den anschließenden Betrieb von großen stationären Batteriespeichern auf Grundstücken. Die Speicher speichern Überschussstrom bei hohem Angebot (z. B. aus Erneuerbaren Energien) und speisen ihn bei Spitzenbedarf ein oder übernehmen Systemdienstleistungen für die Netzbetreiber. So kann beispielsweise mittags, wenn die Sonne scheint, zu potenziell günstigen Preisen Strom erworben und gespeichert und abends, wenn die Stromproduktion niedriger und damit die Preise potenziell höher sind, der Strom wieder verkauft werden. Ein Batteriespeicher erzielt seine Erlöse im Wesentlichen durch Stromhandelsgeschäfte und die Bereitstellung von Systemdienstleistungen. Beim Handel nutzt er Preisunterschiede zwischen verschiedenen Zeitpunkten zur Arbitrage über Day-Ahead-, Intraday-Auktions- und kontinuierliche Intraday-Märkte; ergänzend können virtuelle Handelspositionen zur Optimierung der Vermarktung eingesetzt werden. Zusätzlich verdient der Speicher im Regelleistungsmarkt: In der Primärregelleistung wird die bereitgestellte positive oder negative Leistung vergütet, während in der Sekundärregelleistung sowohl die Kapazitätsvorhaltung als auch abgerufene Energie bezahlt werden. Perspektivisch können weitere Einnahmen aus sehr schnellen Netzstützungsdiensten wie der Momentanreserve entstehen, sofern der Speicher über entsprechende technische Fähigkeiten verfügt; diese Märkte befinden sich jedoch noch im Aufbau.

Der Ablauf eines Batteriespeicherprojektes ist im Kern genauso, wie bei einem Photovoltaik-Projekt. Auch hier werden geeignete Flächen durch Mitarbeiter identifiziert, Nutzungsverträge abgeschlossen, die erforderlichen Genehmigungen eingeholt, die Anlage (durch Dritte als Dienstleister) gebaut und anschließend von der Arteus-Gruppe betrieben.

Batteriespeicher können Schwankungen zwischen Angebot und Nachfrage nach Strom ausgleichen und so Netzengpässe reduzieren. Die Amortisationszeit erwartet die Emittentin je nach Modell bei etwa **4 bis 10 Jahren**, bei einer angenommenen Lebensdauer von rund **15 Jahren**.

Die Emittentin will aus Batteriespeicherprojekten Einnahmen durch wahlweise Stromabnahmeverträge (PPAs), EEG-Direktvermarktung und Tolling erzielen. Ein Tolling-Vertrag ist ein Vertragsmodell, bei dem der Eigentümer eines Batteriespeichers (der „**Toller**“) dessen Kapazität gegen eine feste, im Voraus vereinbarte Gebühr an einen Vermarkter (z.B. Stromhändler) vermietet.

Finanzierung

Die Erlöse der Arteus-Gruppe im Bereich Agri-PV-Anlagen resultieren im Wesentlichen aus Stromverkäufen über Power-Purchase-Agreements (PPAs) mit Unternehmen, Kommunen oder Versorgern oder über die Direktvermarktung nach EEG sowie aus gruppeninternen Dienstleistungsumsätzen. Die Finanzierung der Projekte erfolgt über eine Kombination aus Eigen- und Fremdkapitalinstrumenten, einschließlich Finanzierungsstrukturen wie Crowd-Investing, Nachrangdarlehen und Wandeldarlehen. Die Finanzierung über Darlehen konzentriert sich maßgeblich auf vier Darlehensgeber bzw. Finanzierungsvermittler. Derzeit sind Darlehenssummen in Höhe von insgesamt rund EUR 19 Mio. vertraglich vereinbart bzw. zugesagt, davon rund EUR 11 Mio. als vorläufige Zusagen auf Grundlage von Term Sheets. Hinsichtlich der Verteilung im Rahmen der Finanzierungsstruktur entfallen rund EUR 5,3 Mio. auf Nachrangdarlehen, EUR 600.000 auf Wandeldarlehen und rund EUR 13,2 Mio. auf vorrangige Darlehen. Bei den Batteriespeichern werden Erlöse über das Vermieten des Batteriespeichers zu Fixpreisen an bspw. Energieversorger, die den Speicher dann nutzen können, erzielt. Die Arteus-Gruppe ist dann weiterhin für die Wartung zuständig.

Ausblick

Die Arteus-Gruppe verfügt bei Agri-PV über eine Entwicklungs- und Projektpipeline von 331 MW und 3 Projekten in der Realisierungsphase, also kurz vor Baureife, d.h. entscheidende Genehmigungsschritte sind erreicht und ein Netzanschluss ist reserviert. Die Arteus-Gruppe verfügt bei BESS über eine Entwicklungs- und Projektpipeline von 1.948 MW und 4 Projekten in der Realisierungsphase. Aktuell sind bereits Flächennutzungsverträge für mehr als 60 Projekte mit ca. 970 MW unterzeichnet.

Ziel der Arteus-Gruppe ist der zügige Ausbau ihres Portfolios in Richtung eines europäischen, technologieoffenen, skalierbaren Renewable-Energy-IPP, gestützt durch standardisierte interne Prozesse, hohe Inhouse-Kompetenz und vertikale Integration.

Bis Ende 2026 plant die Arteus-Gruppe mit Projektrechten an einem Projektportfolio von 1 GW, davon, 40 MW baureif und erste 20 MW in Betrieb. Bis 2027 sollen 250 MW baureif und 40 MW in Betrieb sein, und bis 2028 wird ein Portfolio mit 60 MW in Betrieb sowie Expansion in neue Märkte und Technologien angestrebt.

Die aktuelle Entwicklungs- und Projektpipeline umfasst insgesamt 331 MW Agri-PV sowie 1.948 MW BESS, die sich in verschiedenen Entwicklungsstadien befinden. Diese Pipeline bietet eine Grundlage

für zukünftige Cashflows. Eine von der Emittentin beauftragte Plausibilisierung der Bewertung durch die Wirtschaftsprüfungs- und Unternehmensberatungsgesellschaft Sterr-Kölln & Partner auf Basis eines Discounted-Cashflow-Verfahrens (DCF) zum Stichtag 20. April 2026 ergibt einen Fair Value des Gesamtportfolios (inkl. des bereits im Betrieb befindlichen Projekts Jessen Elster) von ca. EUR 25 Mio. (davon Agri-PV: ca. EUR 14,8 Mio.; BESS: ca. EUR 10,1 Mio.). Die Bewertung berücksichtigt den jeweiligen Entwicklungsstand der einzelnen Projekte durch stufenspezifische Risikoabschläge auf den mittels DCF ermittelten Projektwert bei Inbetriebnahme, sodass verbleibende Genehmigungs-, Netzananschluss- und Baurisiken in den ausgewiesenen Fair Value eingepreist sind. Eine Zusammenfassung des Gutachtens wird auf der Internetseite der Emittentin (www.arteus-energy.de/anleihe-2026-2031) veröffentlicht.

Bis zum Datum dieses Prospekts ist eine Freiflächen-PV-Anlage (Jessen Elster) mit einer Gesamtleistung von 3,3 MW in Betrieb genommen im Gesamtvolumen von EUR 1,958 Mio. sowie mehrere PV-Dachanlagen mit einer Gesamtleistung von 0,5 MW. BESS sind bis zum Datum des Prospekts aktuell noch keine in Betrieb. Die Emittentin hält 69,45% der Anteile am Projekt Jessen Elster.

Die Projektstrategie umfasst eine Entwicklung hin zu größeren und komplexeren Anlagen. Während anfangs kleinere PV-Dachanlagen mit Leistungen von 100 bis 500 kW errichtet wurden, entwickelte sich das Portfolio über Freiflächenanlagen im Bereich von 1 bis 5 MW hin zu großskaligen Agri-PV- und BESS-Projekten mit Leistungen zwischen 5 und 50 MW (PV) bzw. 5 bis 85 MW (BESS). Parallel dazu erfolgt ein Übergang von staatlich regulierter Vergütung (EEG) hin zu marktbasierter Modellen wie PPAs und Speicherlösungen, aus denen die Emittentin höhere Renditen erwartet.

Überblick über die bestehende Projektpipeline:

Der Fokus der Geschäftstätigkeit der Emittentin liegt darauf, gesicherte Projektrechte für Agri PV-Anlagen, und BESS zu realisieren und dies mit den Erlösen aus der Anleiheemission zu finanzieren. Diese Projektrechte werden von der Emittentin oder Tochtergesellschaften der Emittentin gehalten und sind nachstehend aufgeführt:

Projektname (Standort)	Kapazität (geplant)	Projektfläche	Entwicklungsstadium	Angestrebter Zeitplan
Agri-PV Tuningen (Tuningen, Villingen-Schwenningen, Baden-Württemberg)	6,3 MW	ca. 9,25 ha	Baugenehmigung ist erteilt, Dienstbarkeiten sind eingetragen, Netzananschluss ist angenommen, Kabeltrasse gesichert, EEG-Zuschlag wurde erteilt, Finanzierungsangebote liegen vor.	Baubeginn in Q3/2026; angestrebte Inbetriebnahme in Q1/2027
BESS Weesby	60 MW, 120 MWh	ca. 10.000 m ²	Flächennutzungsvertrag geschlossen, positiver Bauvorbescheid liegt vor, Netzananschluss befindet	angestrebte Inbetriebnahme in Q2/2028

				sich gerade im Reservierungsprozess beim Netzbetreiber (erwartet bis 28.4.: Netzanschluss ist reserviert).	
Agri-PV Froh- burg 1	2,2 MW	ca. 2,4 ha	Flächennutzungsvertrag unterzeichnet & Dienstbarkeiten eingetragen, pos. Bauvorbescheid liegt vor, Netzanschluss reserviert, Kabeltrasse verläuft über öffentliche Flächen – es besteht ein rechtlicher Anspruch auf Nutzung dieser für die Kabeltrasse	angestrebte Inbetriebnahme Q2/2027	

Ein Teil der Emissionserlöse wird sofort für Projektentwicklung (inkl. potenziell Zukauf von in Entwicklung befindlichen Projektrechten), den Eigenkapitalanteil für den Bau von Projekten, Personalkosten, Expansion in neue Märkte und/oder Technologien verwendet.

Die Arteus-Gruppe prüft auch immer wieder weitere Optionen, um sich strategisch weiterzuentwickeln, z.B. die Projektierung baureifer Data-Center-Standorte auf Basis bestehender Batteriespeicher-Projekte, bei welcher die Arteus-Gruppe ihre Kompetenz im Bereich der Genehmigungsverfahren und Stromversorgung/ Netzanschlüsse als Erfolgsfaktor nutzen könnte.

d) Investitionskriterien für den Ankauf der PV-Projekte

Die künftigen PV- und BESS-Projekte der Arteus-Gruppe sollten die folgenden strategischen Investitionskriterien („Investitionskriterien“) erfüllen:

- Projektrechte für Photovoltaik (PV) / Batteriespeicher in Deutschland (perspektivisch auch außerhalb von Deutschland), welche das Stadium der Baureife bereits erreicht haben oder kurzfristig erreichen werden; der Fokus liegt auf der Inhouse Entwicklung der Projekte, die Arteus-Gruppe kauft aber auch Projekte zu oder verkauft
- Leistung der PV-Anlage: 5-50 MW, Leistung BESS: 10-100 MWh,
- EEG-Förderfähigkeit (wünschenswert),
- Privilegierte Fläche⁷ gemäß rechtlichen Vorgaben (wünschenswert),
- Die Wirtschaftlichkeit muss nach Einschätzung der Emittentin aufgrund technischer Voraussetzungen (z. B. Länge der Kabeltrasse, Notwendigkeit eines Umspannwerks) gewährleistet sein, wobei nicht alle Faktoren beim Kauf bereits abschließend beurteilt werden können.
- Es wird eine Mindestpachtlaufzeit von 30 Jahren avisiert.
- Erweiterbarkeit um Batteriespeicher (wünschenswert).

⁷ Privilegierte Flächen profitieren von einem vereinfachten Genehmigungsverfahren, wodurch Projekte schneller umgesetzt werden können.

Die Entscheidungen über den Ankauf der PV-Projekte trifft die Geschäftsführung der Emittentin unter Berücksichtigung der Investitionskriterien.

2. Wichtigste Märkte

Vom politischen Ziel zur makroökonomischen Notwendigkeit

Der politisch geforderte Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland gibt klare Volumina vor: Ausgehend von einer installierten Photovoltaik-Leistung von ca. 100 GW im Jahr 2024, strebt die Bundesregierung bis 2030 eine Kapazität von 215 GW an.⁸ Dies erfordert eine Verdopplung des jährlichen Ausbaus von derzeit rund 11 GW auf 22 GW.⁹ Entsprechend wird ein Anstieg des jährlichen Marktvolumens von EUR 3,5 Mrd. im Jahr 2020 auf ca. EUR 12,3 Mrd. im Jahr 2030 erwartet. Auch auf globaler Ebene zeigt sich diese Dynamik, wo im Jahr 2023 weltweit PV-Anlagen mit einer Leistung von 413 GW neu installiert wurden.

Der Strombedarf in Europa soll nach Auffassung der Emittentin bis 2040 stark ansteigen, insbesondere durch Elektrifizierung und den steigenden Energiebedarf von Digitalisierung und künstlicher Intelligenz. In Deutschland werden nach Schätzungen der Emittentin bereits etwa 12 % der Agrarflächen für Energiepflanzen genutzt, was Nutzungskonflikte verschärft. Zudem sind rund 79 % der PV-Anlagen nach Süden (Süd-West und Süd-Ost) ausgerichtet, was zu einer Konzentration der Stromproduktion zur Mittagszeit führt und Preisvolatilität erhöht.¹⁰

Agri-Photovoltaik wird als zentrale Lösung für diese Probleme präsentiert. Durch die kombinierte Nutzung von Flächen für Landwirtschaft und Energieerzeugung kann die Flächeneffizienz nach Einschätzung der Emittentin auf 150–180 % gesteigert werden. Erwartet werden von der Emittentin Projekt-Renditen von etwa 10 % IRR und über 20 % Eigenkapitalrendite bei Portfolios um 100 MW.

Die fundamentale Marktrealität belegt nach Ansicht der Emittentin, dass der Ausbau grüner Erzeugungskapazitäten längst eine zwingende makroökonomische Notwendigkeit ist. Einer drastisch steigenden Stromnachfrage steht ein rein marktgetriebener Rückbau fossiler Kraftwerke gegenüber:

- Explodierende Nachfrage:¹¹ Die europäischen Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) prognostizieren einen Anstieg des europäischen Strombedarfs ggü. 2019 um rund 15 % bis 2030 und 25 - 40% bis 2040.
- Katalysator Datenzentren: Aktuelle Analysen von Goldman Sachs Research¹² (Stand: März 2026) belegen, dass die ursprünglichen Prognosen zum Strombedarf durch KI und Cloud-Com-

⁸ <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Dossier/erneuerbare-energien.html>

⁹ <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Meldung/2023/20230505-photovoltaik-strategie.html>

¹⁰

¹¹ <https://2024.entsos-tyndp-scenarios.eu/>

¹² <https://www.goldmansachs.com/insights/goldman-sachs-research/data-center-power-demand-the-6-ps-driving-growth-and-constraints>

puting bereits massiv übertroffen wurden. Die Analysten gehen nun von einem weltweiten Anstieg des Rechenzentren-Strombedarfs um 220 % bis zum Jahr 2030 aus. Für Europa bedeutet dies laut Marktanalysten (ICIS/Ember) einen Zuwachs auf 168 TWh bis 2030. Da Data Center in zentralen europäischen Knotenpunkten wie Frankfurt bereits heute rund 40 % des gesamten städtischen Stromverbrauchs ausmachen und die Netze chronisch überlastet sind, wird die gesicherte Stromanbindung zum ultimativen Flaschenhals der digitalen Infrastruktur.¹³

- Defossilierung: Konventionelle Kraftwerke gehen aus politischen und wirtschaftlichen Gründen vom Netz. Der zweitgrößte deutsche Stromerzeuger¹⁴, die LEAG, beendet die Kohleförderung im Tagebau Welzow-Süd verbindlich bereits 2030¹⁵ – drei Jahre vor dem geplanten Ende. Angesichts steigender CO₂-Preise und niedriger Grenzkosten der Erneuerbaren ist der fossile Betrieb schlicht nicht mehr rentabel.

Diese Erzeugungslücke wird fast ausschließlich durch Erneuerbare Energien geschlossen, da Photovoltaik und Onshore-Windkraft schon heute die geringsten Stromgestehungskosten (LCOE) aufweisen und in Zukunft noch günstiger werden.¹⁶ Dies spiegelt sich auch global eindeutig wider: Laut Daten der International Renewable Energy Agency¹⁷ (IRENA) machten Erneuerbare Energien im Jahr 2024 bereits 92,5 % der weltweit neu installierten Stromerzeugungskapazitäten aus. Das Marktwachstum ist somit auch nach Ansicht der Emittentin fundamental von nationalen politischen Zyklen entkoppelt.

Um die deutschen Klimaziele zu erreichen, muss die installierte Photovoltaikleistung deutlich gesteigert werden: Von aktuell rund 107 GW (Stand Mitte 2025) auf 300 bis 450 GW bis zum Jahr 2045.¹⁸ Da klassische Freiflächenanlagen zu zunehmenden Nutzungskonflikten mit der Landwirtschaft führen, gewinnt Agri-PV stark an Bedeutung. Die Technologie löst das bisherige Entweder -oder zwischen Nahrungsmittel- und Stromproduktion, indem landwirtschaftliche Flächen doppelt genutzt werden können.¹⁹ Das technische Potenzial für hoch aufgeständerte Agri-PV in Deutschland beträgt etwa 1.700 GW, und bereits vier Prozent der landwirtschaftlichen Flächen würden ausreichen, um bilanziell den heutigen deutschen Strombedarf vollständig zu decken.²⁰

Auch weltweit hat Agri-PV die Nische verlassen: Die installierte Leistung stieg von rund 5 MW im Jahr 2012 auf über 14 GW im Jahr 2021 nach Angaben des Fraunhofer ISE. Das stärkste Wachstum verzeichnen asiatische Länder, allen voran China mit über 12 GW, daneben Japan und Südkorea.²¹ In Europa gilt Frankreich als Vorreiter, das seit 2017 dedizierte Förderprogramme etabliert hat. Italien hat ebenfalls eine bedeutende Förderung angestoßen und 1,7 Mrd. Euro EU-Mittel für den Ausbau von Agri-

13 <https://ember-energy.org/app/uploads/2025/06/Report-Grids-for-data-centres-in-Europe-PDF.pdf>

14 [https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Mel-](https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2026/02_19_2026_Marktmachtbericht.html?nn=52004)

[dung/DE/Pressemitteilungen/2026/02_19_2026_Marktmachtbericht.html?nn=52004](https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2026/02_19_2026_Marktmachtbericht.html?nn=52004)

15 <https://www.rbb24.de/wirtschaft/beitrag/2026/01/leag-ende-tagebau-welzow-sued-cottbus-2030.html>

16 <https://www.ise.fraunhofer.de/de/veroeffentlichungen/studien/studie-stromgestehungskosten-erneuerbare-energien.html>

17 <https://www.irena.org/Publications/2025/Mar/Renewable-capacity-statistics-2025>

18 www.pv-magazine.de/2025/07/18/fast-2-millionen-batteriespeicher-mit-22-gigawattstunden-kapazitaet-in-deutschland-bis-ende-1-halbjahr-2025-installiert/

19 <https://www.ise.fraunhofer.de/de/veroeffentlichungen/studien/agri-photovoltaik-chance-fuer-landwirtschaft-und-energie-wende.html>

20 <https://www.ise.fraunhofer.de/de/veroeffentlichungen/studien/agri-photovoltaik-chance-fuer-landwirtschaft-und-energie-wende.html>

21 <https://www.ise.fraunhofer.de/de/veroeffentlichungen/studien/aktuelle-fakten-zur-photovoltaik-in-deutschland.html>

PV erhalten.²² Global sind derzeit rund 14.000 MW Agri-PV-Leistung installiert, davon etwa 2.800 MW in Europa und lediglich rund 100 MW in Deutschland²³. Diese Zahlen verdeutlichen das erhebliche Aufholpotenzial auf nationaler Ebene.

Parallel entwickelt sich auch der Markt für Batterie-Energiespeichersysteme (BESS) äußerst dynamisch. In Deutschland waren bis Mitte 2025 bereits knapp zwei Millionen Batteriespeicher mit einer Gesamtkapazität von rund 22,1 GWh und einer Leistung von 14,5 GW installiert. Nach Prognosen des Fraunhofer ISE wird der Bedarf an Speichern bis 2030 auf etwa 104 GWh und bis 2045 auf bis zu 180 GWh ansteigen.²⁴ Während private Heimspeicher aktuell noch den größten Anteil ausmachen (ca. 18,3 GWh), rücken zunehmend Großspeicher über 1 MW in den Fokus. Mitte 2025 waren bereits 323 solcher Systeme mit insgesamt 2,9 GWh am Netz.²⁵

Die zunehmende Volatilität der Strompreise durch den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien steigert das wirtschaftliche Potenzial für BESS erheblich: Allein im ersten Halbjahr 2025 gab es 389 Stunden mit negativen Börsenstrompreisen, was große Arbitragepotenziale eröffnet.²⁶ Gleichzeitig sanken die Kosten für Lithium-Ionen-Batterien seit 2010 um den Faktor 10.²⁷ Politische Maßnahmen erhöhen die Investitionssicherheit zusätzlich: Die Befreiung großer Speicher von Netzentgelten wurde bis 2029 verlängert, und für 2028 ist die Einführung eines Kapazitätsmarktes geplant, der langfristige Einnahmesicherheit bieten soll.²⁸

22 <https://www.ise.fraunhofer.de/de/veroeffentlichungen/studien/aktuelle-fakten-zur-photovoltaik-in-deutschland.html>

23 <https://www.ise.fraunhofer.de/de/veroeffentlichungen/studien/agri-photovoltaik-chance-fuer-landwirtschaft-und-energie-wende.html>

24 www.pv-magazine.de/2025/07/18/fast-2-millionen-batteriespeicher-mit-22-gigawattstunden-kapazitaet-in-deutschland-bis-ende-1-halbjahr-2025-installiert/

25 www.pv-magazine.de/2025/07/18/fast-2-millionen-batteriespeicher-mit-22-gigawattstunden-kapazitaet-in-deutschland-bis-ende-1-halbjahr-2025-installiert/

26 <https://www.pwc.de/de/energiwirtschaft/pwc-studie-erfolgreiches-management-von-batteriespeicher-deals-im-deutschen-markt.pdf>

27 <https://www.ise.fraunhofer.de/de/veroeffentlichungen/studien/agri-photovoltaik-chance-fuer-landwirtschaft-und-energie-wende.html>

28 <https://www.pwc.de/de/energiwirtschaft/pwc-studie-erfolgreiches-management-von-batteriespeicher-deals-im-deutschen-markt.pdf>

VI. ORGANISATIONSSTRUKTUR

Die Geschäftsanteile der Emittentin werden (jeweils gerundet) zu

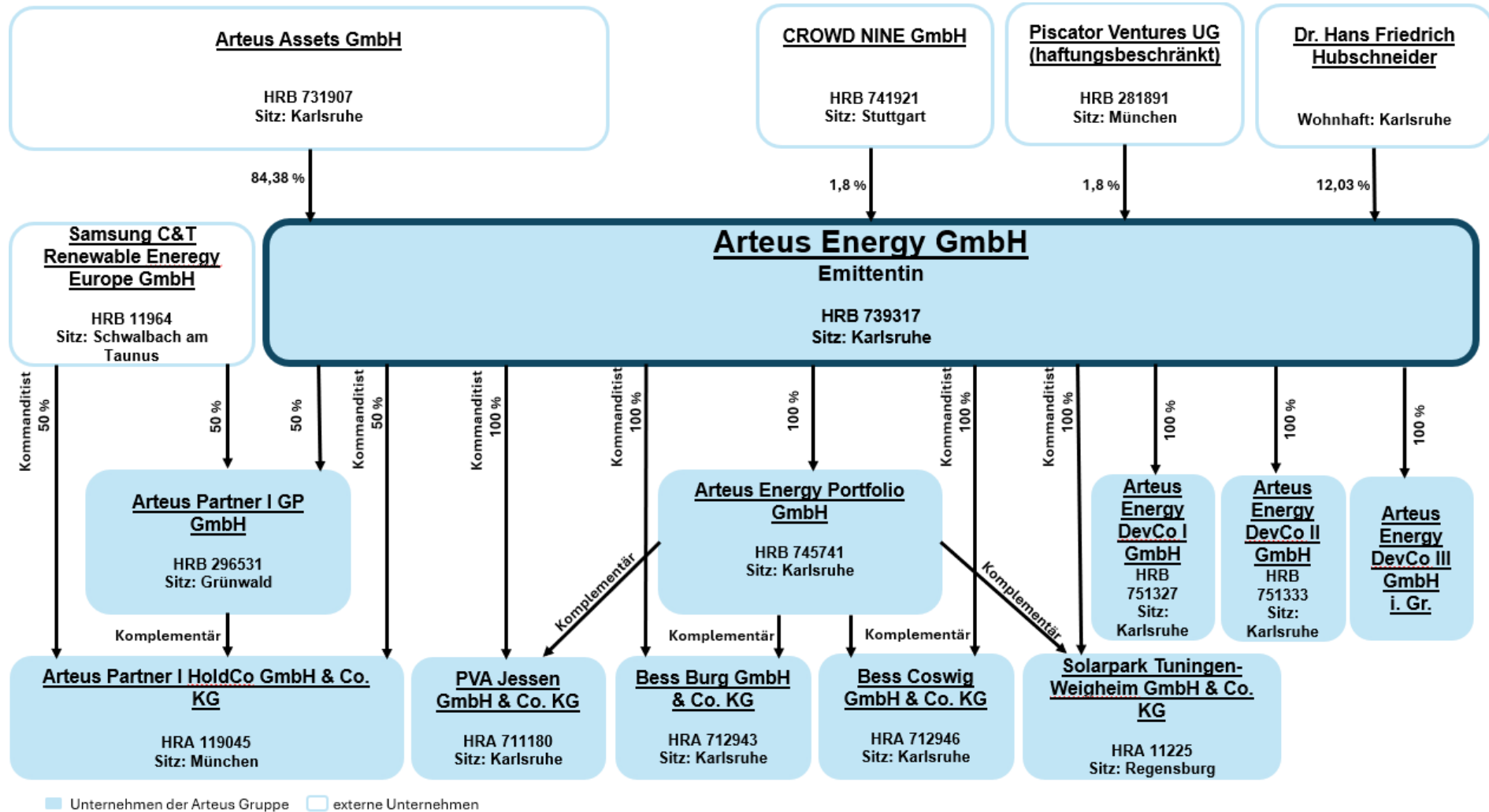
- 84,38 % (Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 2 bis 25.001 und 25.002 bis 26.530) von der Arteus Assets GmbH mit Sitz in Karlsruhe,
- 1,8 % (Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 26.531 bis 27.095) von der CROWD NINE GmbH mit Sitz in Stuttgart,
- 1,8 % (Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 27.096 bis 27.660) von der Piscator Ventures UG (haftungsbeschränkt) mit Sitz in München und
- 12,03 % (Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 27.661 bis 31.442) von Herrn Dr. Hans Friedrich Hubschneider, wohnhaft in Karlsruhe,

gehalten.

Die Emittentin hält ihrerseits

- 50 % der Geschäftsanteile an der Arteus Partner I GP GmbH mit Sitz in Grünwald,
- 50 % der Kommanditanteile an der Arteus Partner I HoldCo GmbH & Co KG mit Sitz in München,
- 100 % der Kommanditanteile an der PVA Jessen GmbH & Co. KG mit Sitz in Karlsruhe,
- 100 % der Kommanditanteile an der BESS Burg GmbH & Co. KG mit Sitz in Karlsruhe,
- 100 % der Geschäftsanteile an der Arteus Energy Portfolio GmbH mit Sitz in Karlsruhe,
- 100 % der Kommanditanteile an der BESS Coswig GmbH & Co. KG mit Sitz in Karlsruhe,
- 100 % der Kommanditanteile an der Solarpark Tuningen-Weigheim GmbH & Co. KG mit Sitz in Regensburg,
- 100 % der Geschäftsanteile an der Arteus Energy DevCo I GmbH mit Sitz in Karlsruhe
- 100 % der Geschäftsanteile an der Arteus Energy DevCo II GmbH mit Sitz in Karlsruhe sowie
- 100 % der Geschäftsanteile an der Arteus Energy DevCo III GmbH i. Gr.

Das nachfolgende Schaubild zeigt die Organisationsstruktur der Arteus-Gruppe zum Prospektdatum:



Weitere Angabe zu den Aufgaben der einzelnen Gesellschaften innerhalb der Arteus-Gruppe werden im vorstehenden Abschnitt „V. 1. Geschäftstätigkeit“ gemacht.

VII. UNTERNEHMENSFÜHRUNG; CORPORATE GOVERNANCE

1. Überblick

Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im GmbH-Gesetz und im Gesellschaftsvertrag geregelt.

2. Geschäftsführung

a) Überblick

Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft, unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und den sonstigen Bestimmungen der Gesellschafter. Sie vertreten die Gesellschaft gegenüber Dritten sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Die Geschäftsführer sind zur Beachtung der Weisungen der Gesellschafter verpflichtet und dürfen die von den Gesellschaftern als zustimmungspflichtig bezeichneten Geschäfte nur mit deren Zustimmung vornehmen.

Darüber hinaus werden die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer durch die jeweiligen Geschäftsführeranstellungsverträge geregelt.

Den Mitgliedern der Geschäftsführung obliegen Treue- und Sorgfaltspflichten gegenüber der Gesellschaft. Sie haben dabei ein weites Spektrum von Interessen, insbesondere der Gesellschaft, ihrer Gesellschafter, ihrer Mitarbeiter und ihrer Gläubiger zu beachten. Verstoßen Mitglieder der Geschäftsführung gegen ihre Pflichten, so haften sie als Gesamtschuldner gegenüber der Gesellschaft auf Schadensersatz.

Gemäß Ziffer 7.1 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin kann die Geschäftsführung der Gesellschaft aus einer oder mehreren Personen bestehen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind diese jeweils einzelvertretungsbe-rechtigt.

Die Gesellschafterversammlung kann einzelne, mehrere oder alle Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall vollständig oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

b) Gegenwärtige Mitglieder

Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht gegenwärtig aus einem Geschäftsführer:

Sebastian Tobias Böhmer (*5. Mai 1994): wohnhaft in Karlsruhe, deutscher Staatsangehöriger.

Herr **Böhmer** hat von 2014 bis 2019 Wirtschaftsingenieurwesen am Karlsruher Institut für Technologie studiert. 2018 hat Herr Böhmer den Wagniskapitalgeber First Momentum Ventures gegründet und ist bis heute Gesellschafter und Geschäftsführer der Gruppengesellschaften. 2021 hat Herr Böhmer die Arteus Energy GmbH gegründet und ist seitdem deren Geschäftsführer. Herr Böhmer war

von 2022 bis 2024 Mitglied des Beirates „Junge Digitale Wirtschaft“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und war von 2021 bis 2023 Experte der Bundesagentur für Sprunginnovationen „SPRIND“.

Daneben gibt es kein Verwaltungs-, Aufsichtsorgan oder oberes Management; auch ein Beirat ist nicht eingerichtet. Da es sich bei der Gesellschaft um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt, existieren keine persönlich haftenden Gesellschafter.

Aufgrund der bestehenden mittelbaren Beteiligung des Geschäftsführers an der Emittentin besteht der in Abschnitt „XIII. INTERESSENKONFLIKTE“ dargestellte, potenzielle Interessenkonflikt zwischen den Verpflichtungen des Geschäftsführers gegenüber der Emittentin und seiner privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

3. Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist die Versammlung der Anteilseigner und damit das oberste Organ der Gesellschaft.

Die Gesellschafterversammlung soll regelmäßig am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer Tochtergesellschaft der Gesellschaft stattfinden, sofern sich die Gesellschafter nicht auf einen anderen Ort einigen. Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief (Einschreiben mit Rückschein), Telefax oder E-Mail an jeden Gesellschafter. Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse auch auf brieflichem, telegrafischem, virtuellem oder telefonischem Weg oder per Telefax oder E-Mail gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligen und kein Gesellschafter der Art der Beschlussfassung widerspricht.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist auf Verlangen der Geschäftsführung oder eines Gesellschafters eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist, wenn in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde und die neue Gesellschafterversammlung frühestens zwei und nicht später als sechs Wochen nach der nicht beschlussfähigen Versammlung stattfindet.

Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorschreibt.

VIII. FINANZINFORMATIONEN

Die Finanzinformationen der Emittentin sind dem nach HGB aufgestellten geprüften Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2025 entnommen, der im Abschnitt „XV. Aufnahme mittels Verweis gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2017/1129“ anstelle eines gesonderten Finanzteils als Finanzinformationen im Sinne von Abschnitt VIII des Anhangs VIII der Verordnung (EU) 2017/1129 in diesen Prospekt einbezogen wurde und Teil davon ist.

Der zuvor genannte Jahresabschluss wurde in Einklang mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (HGB) aufgestellt und wurde von HWS Holding Verwaltungs GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft, Kupferstraße 5, 70565 Stuttgart, nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft.

Es ist seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2025 zu keinen wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin gekommen.

IX. EINZELHEITEN ZUM ANGEBOT

1. Gegenstand des Angebots

Die Emittentin bietet im Rahmen des öffentlichen Angebots bis zu 8.000 nicht nachrangige und nicht besicherte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 („**Nennbetrag**“) zum Gesamtnennbetrag von EUR bis zu 8.000.000,00 („**Gesamtnennbetrag**“) an, die mit einem festen jährlichen Zinssatz von 7,75 % („**Zinssatz**“) verzinst werden („**Schuldverschreibungen**“ und jeweils eine „**Schuldverschreibung**“).

Das Angebot setzt sich zusammen aus:

- (i) Einem von der Emittentin durchgeführten öffentlichen Angebot im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland, im Rahmen dessen Anleger bei der Emittentin
- unter Nutzung eines über die Internetseite der Emittentin (www.arteus-energy.de/anleihe-2026-2031²⁹) herunterzuladenden Zeichnungsscheins; oder
 - unter Nutzung der Online-Zeichnungsstrecke auf der Internetseite der Emittentin (www.arteus-energy.de/anleihe-2026-2031³⁰)

zeichnen können („**Öffentliches Angebot**“).

- (ii) Einer Privatplatzierung in der Bundesrepublik Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika sowie von Kanada, Australien und Japan gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen („**Privatplatzierung**“) und zusammen mit dem Öffentlichen Angebot das „**Angebot**“). Die Privatplatzierung ist nicht Teil des Öffentlichen Angebots. Die Informationen zur Privatplatzierung wurden von der CSSF weder geprüft noch gebilligt.

Anleger, die im Rahmen des Öffentlichen Angebots Schuldverschreibungen erwerben möchten, können hierzu den über die Internetseite der Emittentin (www.arteus-energy.de/anleihe-2026-2031³¹) bereitgestellten Zeichnungsschein nutzen. Dieser ist auszufüllen, zu unterzeichnen und an die im Zeichnungsschein angegebene E-Mail-Adresse zu übermitteln. Der Zeichner hat den Angebotspreis der auf diesem Wege gezeichneten Schuldverschreibungen innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Abgabe der Zeichnung auf das im Zeichnungsschein angegebene Konto zu überweisen (Zahlungseingang). Alternativ können Anleger, die im Rahmen des Öffentlichen Angebots Schuldverschreibungen erwerben möchten, auch Kaufanträge über eine Online-Zeichnungsstrecke der Emittentin auf der Internetseite der Emittentin (www.arteus-energy.de/anleihe-2026-2031³²) abgeben. Innerhalb eines mehrstufigen

²⁹ Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

³⁰ Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

³¹ Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

³² Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

Verfahrens werden Informationen über den Investitionsbetrag und die persönlichen Daten eingeholt. Zudem wird gegebenenfalls eine Angemessenheitsprüfung und die Abfrage weiterer Daten durchgeführt, sofern diese für den Vertriebsweg gesetzlich vorgegeben sind. In einem letzten Schritt werden die Daten mit einer Korrekturmöglichkeit zusammengefasst für den Zeichner dargestellt, welcher mittels finaler Bestätigung den Zeichnungsauftrag absendet. Eine Annahmeerklärung wird nach Überprüfung der Zeichnung per Systemmail an die Anleger zugestellt. Die Zeichnung über die Website erfordert, dass der für die gezeichnete neuen Schuldverschreibungen zu zahlende Ausgabebetrag durch Überweisung bis zum Ende des Angebotszeitraums bei der Emittentin eingegangen ist. Die Emittentin behält sich vor, Zeichnungsanträge, die im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Website der Emittentin gestellt werden, bei der Zuteilung erst zu berücksichtigen, wenn der Ausgabebetrag bei der Emittentin eingegangen ist.

Es gibt keine festgelegten Tranchen der Schuldverschreibungen für das Angebot. Es gibt keine Höchstbeträge für Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen. Je Anleger ist mindestens eine Schuldverschreibung zu zeichnen.

Voraussetzung für den Kauf der Schuldverschreibungen ist das Vorhandensein eines Wertpapierdepots, in das die Schuldverschreibungen gebucht werden können. Sofern ein solches Wertpapierdepot nicht bereits eröffnet wurde, kann es bei einem depotführenden Kreditinstitut (Bank oder Sparkasse) („**Depotbank**“) eingerichtet werden.

Im Großherzogtum Luxemburg wird das Öffentliche Angebot durch Veröffentlichung einer Anzeige in der überregionalen Tageszeitung *Tageblatt* kommuniziert.

2. Zeitplan

Für das Angebot ist folgender voraussichtlicher Zeitplan vorgesehen:

11. Juni 2026	Billigung des Prospekts durch die CSSF
11. Juni 2026	Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Website der Emittentin (www.arteus-energy.de/anleihe-2026-2031 ³³) und Finanzpublikationen sowie auf der Internetseite der Börse Luxemburg (www.luxse.com)
12. Juni 2026	Beginn der Angebotsfrist (9:00 Uhr)
12. Juni 2026	Veröffentlichung einer Anzeige im Großherzogtum Luxemburg in der überregionalen Tageszeitung <i>Tageblatt</i>
9. Juli 2026	Emissionstag und Lieferung der bis zum 5. Juli 2026 gezeichneten Schuldverschreibungen
15. Dezember 2026	Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel in den Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse (Segment Quotation Board) der Deutsche Börse AG

³³ Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

11. Juni 2027

Ende der Angebotsfrist (14:00 Uhr) (vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung)

3. Zuteilung, Lieferung, Abrechnung und Ergebnisveröffentlichung

a) Zuteilung, Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen

Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen nach freiem Ermessen zuteilen. Weder für Deutschland noch Luxemburg ist eine Tranche vorab zugeteilt. Die Emittentin behält sich vor, Zeichnungsanträge, die im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Website der Emittentin gestellt werden, bei der Zuteilung erst zu berücksichtigen, wenn der Ausgabebetrag bei der Emittentin eingegangen ist. Die Emittentin wird den Gleichbehandlungsgrundsatz bei der Zuteilung anhand objektiver Kriterien beachten. Sie wird diese Kriterien erst festlegen können, wenn das Angebot abgeschlossen ist, weil erst dann die Zusammensetzung der Zeichnungen bekannt sind und sich ergibt, ob überhaupt eine Überzeichnung (die eine nur ausgewählte Zuteilung erfordert) besteht und wie die Struktur der Zeichnungen aussehen wird und welche Kriterien angesetzt werden können. Es gelten aber die nachfolgenden Grundsätze:

Die Emittentin ist berechtigt, Zeichnungsangebote im Rahmen des Öffentlichen Angebots und der Privatplatzierung zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung der Zeichnungsaufträge aus der Privatplatzierung im Rahmen der Festlegung des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen werden dabei nicht nur quantitative Kriterien, sondern auch qualitative Kriterien angewendet. Zu diesen qualitativen Kriterien gehören u.a. die Investorenqualität nach Einschätzung der Emittentin und die Ordergröße der Zeichnungsaufträge.

Sofern Zeichnungen über die Website der Emittentin gekürzt oder gar nicht angenommen werden, wird ein zu viel gezahlter Ausgabebetrag unverzüglich durch Rückzahlung auf das Konto des jeweiligen Zeichners erstattet.

Sämtliche Schuldverschreibungen werden durch Buchung über die Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 7500 mit Sitz in Frankfurt am Main und der Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**Clearstream**“) an die depotführenden Stellen geliefert.

Bei Anlegern im Großherzogtum Luxemburg, deren depotführende Stelle über keinen unmittelbaren Zugang zu Clearstream verfügt, erfolgen Lieferung und Abwicklung über die von der depotführenden Stelle beauftragte Korrespondenzbank, die über einen solchen Zugang zu Clearstream verfügt.

Die Schuldverschreibungen werden bei Zugang der Zeichnungserklärung bei der Emittentin und Zahlung des Ausgabebetrags bis zum 5. Juli 2026 voraussichtlich am 9. Juli 2026 ausgegeben und geliefert. Danach erfolgt die Ausgabe und Lieferung gesammelt mindestens einmal monatlich jeweils zum ersten Bankarbeitstag des Monats, nachdem die Zeichnungserklärung bei der Emittentin eingegangen und der Ausgabebetrag sowie etwaige Stückzinsen gezahlt wurden.

b) Ergebnisveröffentlichung

Anleger, die im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot über die Website der Emittentin Zeichnungsangebote bis zum 5. Juli 2026 abgegeben haben, können die Anzahl der ihnen zugeteilten und gelieferten Schuldverschreibungen voraussichtlich ab dem 9. Juli 2026 bei ihrer Depotbank erfragen. Eine gesonderte Meldung der Emittentin gegenüber den einzelnen Zeichnern erfolgt nicht.

Die endgültige Anzahl der zu emittierenden Schuldverschreibungen wird nach dem Ende des Angebotszeitraums entsprechend den erhaltenen Zeichnungsangeboten bestimmt und voraussichtlich am 14. Juni 2027 auf der Internetseite der Emittentin (www.arteus-energy.de/anleihe-2026-2031³⁴) und der Internetseite der Luxemburger Börse (www.luxse.com) veröffentlicht. Sie werden ferner bei der CSSF gemäß Artikel 17 Absatz 2 Prospektverordnung hinterlegt.

4. Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen

Der Ausgabebetrag für die Schuldverschreibungen entspricht 100 % des Nennbetrags, also EUR 1.000,00. Für Zeichnungen ab dem 9. Juli 2026 fallen zusätzlich Stückzinsen an.

5. Zahlstelle

Als Zahlstelle hat die Emittentin die Quirin Privatbank AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 87859 mit Geschäftsanschrift: Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin („**Zahlstelle**“) beauftragt.

6. Gebühren und Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot

Die Emittentin stellt den Anlegern weder Gebühren noch sonstige Kosten in Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen in Rechnung. Anleger müssen sich jedoch selbst über Kosten, Auslagen oder Steuern in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen informieren, die in ihrem Heimatland einschlägig sind. Dies schließt solche Gebühren ein, die ihre eigene Depotbank ihnen für den Kauf und das Halten von Wertpapieren in Rechnung stellt.

7. Emissionsvertrag/Vertriebsprovision

Die Emittentin hat zum Datum des Prospekts keinen Emissionsvertrag und keine Vermittlungsvereinbarung im Zusammenhang mit der Ausgabe der Anleihe geschlossen.

8. Einbeziehung zum Börsenhandel

Der Antrag auf Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse wird gestellt. Dabei handelt es sich um ein multilaterales Handelssystem (MTF) im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 22 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente. Der Open Market (Freiverkehr)

³⁴ Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

der Frankfurter Wertpapierbörse ist kein „geregelter Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente. Die Aufnahme des Handels in den Schuldverschreibungen im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgt voraussichtlich am 15. Dezember 2026. Die Entscheidung über die Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Open Market (Freiverkehr) liegt im Ermessen der Frankfurter Wertpapierbörse. Der Handel kann vor Ausgabe von Schuldverschreibungen aufgenommen werden. Die Emittentin behält sich vor, vor dem 15. Dezember 2026 einen Handel per Erscheinen in den Schuldverschreibungen zu veranlassen. Informationen in Bezug auf die Einbeziehung in den Handel der Schuldverschreibungen im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse wurden von Seiten der CSSF weder geprüft und noch gebilligt.

Eine Einbeziehung in einen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente erfolgt nicht.

9. Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre

Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Prospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, durch alle Finanzintermediäre für die Zwecke des öffentlichen Angebotes der unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen innerhalb der Angebotsfrist vom 12. Juni 2026 bis zum 11. Juni 2027 zu (generelle Zustimmung) und übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre. Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft. Diese Zustimmung entbindet Finanzintermediäre ausdrücklich nicht von der Einhaltung der Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher anderer anwendbarer Vorschriften.

Finanzintermediäre können den Prospekt während der Angebotsfrist für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen in Deutschland und Luxemburg verwenden. Die Emittentin kann die Zustimmung jedoch jederzeit einschränken oder widerrufen, wobei der Widerruf der Zustimmung eines Nachtrags zum Prospekt bedarf.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

10. Verkaufsbeschränkungen

Die Schuldverschreibungen werden nur in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg öffentlich angeboten. Darüber hinaus werden die Schuldverschreibungen eventuell ausgewählten Investoren in Deutschland sowie international, jedoch insbesondere nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Japan, zum Erwerb angeboten.

Die Schuldverschreibungen sind und werden weder nach den Vorschriften des Securities Act in der jeweils gültigen Fassung noch bei der Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert und dürfen außer in Ausnahmefällen auf Grund einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act in den Vereinigten Staaten von Amerika weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft oder dorthin geliefert werden. Die Gesellschaft hat nicht die Absicht, das Angebot oder einen Teil davon in den Vereinigten Staaten von Amerika zu registrieren oder die Schuldverschreibungen dort anzubieten, zu verkaufen oder dorthin zu liefern.

Dieser Prospekt stellt in keinem Rechtsgebiet und in keiner Rechtsordnung, in dem/der ein solches Angebot gesetzeswidrig wäre, ein Angebot dar. Dieser Prospekt darf insbesondere nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika, nach Kanada oder Japan versandt werden.

11. Identifikation des Zielmarktes

Nur für die Zwecke der Produkt-Governance-Anforderungen gemäß (i) EU - Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlament und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente in der geänderten Fassung („**MiFID II**“), (ii) der Artikel 9 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/593 der Kommission zur Ergänzung der MiFID II und (iii) lokaler Umsetzungsmaßnahmen (zusammen die „**MiFID II Product Governance Anforderungen**“), und unter Ablehnung jedweder Haftung, sei es aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder anderweitig, die jeder „Hersteller“ (für die Zwecke der MiFID II Produkt Governance Anforderungen) in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen unterliegt, wurden die Schuldverschreibungen einem Produktfreigabeprozess unterzogen. Als Ergebnis dessen wurde festgestellt, dass die Schuldverschreibungen sich an Privatanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien (jeweils wie in der MiFID II definiert) mit dem Ziel der allgemeinen Vermögensbildung und Basiskenntnissen und -erfahrungen in Anleiheinvestitionen und kurz- bis mittelfristigen Anlagehorizont richten („**Zielmarktbestimmung**“) und die Schuldverschreibungen unter Ausnutzung sämtlicher zulässiger Vertriebswege zum Vertrieb gemäß MiFID II geeignet sind.

Ungeachtet der Zielmarktbestimmung kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen sinken und Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren. Die Schuldverschreibungen bieten kein garantiertes Einkommen und keinen Kapitalschutz, und eine Investition in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger vertretbar, die kein garantiertes Einkommen oder Kapitalschutz benötigen, die (allein oder in Verbindung mit einem geeigneten Finanz- oder sonstigen Berater) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Investition zu bewerten und die über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügen, um etwaige Verluste (bis hin zum Totalverlust) kompensieren zu können. Die Zielmarktbestimmung erfolgt unbeschadet der vertraglichen, gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen (siehe Abschnitt IX. 10. Verkaufsbeschränkungen).

Die Zielmarktbestimmung stellt weder (i) eine Beurteilung der Eignung oder Angemessenheit (für die Zwecke von MiFID II) dar, oder (ii) eine Empfehlung an einen Anleger oder eine Gruppe von Anlegern, die Schuldverschreibungen zu zeichnen oder jedwede andere Maßnahme in Bezug auf die Schuldverschreibungen oder die Umtauschschuldverschreibungen zu ergreifen.

X. MODALITÄTEN UND BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

1. Art und Gattung, anwendbares Recht

Die Emittentin bietet im Rahmen des öffentlichen Angebots bis zu 8.000 nicht nachrangige und nicht besicherte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 („**Nennbetrag**“) zum Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 8.000.000,00 („**Gesamtnennbetrag**“) an, die mit einem festen jährlichen Zinssatz verzinst werden.

Die Schuldverschreibungen werden nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), konkret nach den §§ 793 ff. BGB, auf Grundlage der Beschlussfassung der Geschäftsführung der Arteus Energy GmbH vom 10. Juni 2026 geschaffen. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine oder mehrere Globalurkunden ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von der Clearstream Europe AG, Eschborn, oder einem Funktionsnachfolger („**Clearingsystem**“) verwahrt. Die Schuldverschreibungen gewähren den Inhabern einen Anspruch auf Zinsen und Rückzahlung des Kapitals nach den jeweiligen Anleihebedingungen.

Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen bestehen nicht.

2. ISIN

International Securities Identification Number (ISIN):	DE000A460HC7
Wertpapierkennnummer (WKN):	A460HC

3. Währung der Wertpapiere

Die Emission erfolgt in Euro (EUR).

4. Rang

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen derzeitigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

5. Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Schuldverschreibungen gewähren den Inhabern einen Anspruch auf Zinsen und Rückzahlung des Kapitals nach den jeweiligen Anleihebedingungen.

Den Gläubigern steht ein Kündigungsrecht im Falle eines Kontrollwechsels sowie bei Nichteinhaltung wesentlicher Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen zu. Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibung durch die Anleihegläubiger ist ausgeschlossen. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus § 6 der Anleihebedingungen.

Die Emittentin ist verpflichtet, den Anleihegläubigern, die geprüften Jahresabschlüsse bzw., sofern die Emittentin zu dessen Aufstellung verpflichtet ist, testierte Konzernabschlüsse sowie die ungeprüften Halbjahresberichte bzw. wenn für das entsprechende Geschäftsjahr ein Konzernabschluss aufzustellen ist, einen Konzernhalbjahresabschluss zum 30. Juni des jeweiligen Geschäftsjahres zur Verfügung zu stellen. Bei nicht oder nicht rechtzeitiger Erfüllung dieser Informationspflichten sind die Schuldverschreibungen zusätzlich in der auf die jeweilige Informationspflichtverletzung folgenden Zinsperiode mit einem Sanktionszins von 1,00 % p.a. je Informationspflichtverletzung verzinsen. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus § 10 der Anleihebedingungen.

Die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen (im Sinne des § 15 AktG) ist/sind berechtigt, jederzeit im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen zu erwerben.

Die Rechte der Anleihegläubiger können durch einen Mehrheitsbeschluss einer Versammlung der Anleihegläubiger beschränkt, geändert oder ganz oder teilweise aufgehoben werden. Ein Mehrheitsbeschluss einer Versammlung kann für alle Anleihegläubiger, auch für Gläubiger, die ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben oder die gegen den Beschluss gestimmt haben, bindend sein.

6. Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld

Die Schuldverschreibungen werden mit Valuta am 9. Juli 2026 (einschließlich) bis zum 9. Juli 2031 (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 7,75 % per annum verzinst. Die Zinsen sind nachträglich halbjährlich jeweils zum 9. Januar und 9. Juli eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt am 9. Januar 2027 und die letzte Zinszahlung erfolgt am 9. Juli 2031.

Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch die Anzahl der Tage des Kalenderjahres act/act (ICMA-Regel 251), nach der europäischen Zinsberechnungsmethode.

Die Vorlegungsfrist für die Schuldverschreibungen ist für Zinsansprüche und Ansprüche auf Rückzahlung des Nennbetrags von 30 auf fünf Jahre verkürzt. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Erfolgt die Vorlegung nicht, so erlischt der Anspruch mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist.

7. Fälligkeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 9. Juli 2026 ausgegeben und am 9. Juli 2031 zurückgezahlt, soweit sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden.

8. Höhe des Rückzahlungsbetrags der Schuldverschreibungen

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags der Schuldverschreibungen ist abhängig von der Höhe des Werts des NAV, wie in § 2.4 der Anleihebedingungen (Abschnitt XI. des Prospekts) definiert. Die Vorgaben und Berechnungsweisen für die Anpassung des Rückzahlungsbetrags sind in § 2.4 und § 2.5 der Anleihebedingungen (Abschnitt XI. des Prospekts) detailliert aufgeführt. Die Entwicklung und Volatilität des

NAV kann anhand des gemäß den Vorgaben des nach § 2.5 der Anleihebedingungen vor dem Endfälligkeitstag zu veröffentlichenden Gutachtens nachvollzogen werden. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags wirkt sich nicht auf die Höhe der Zinszahlungen aus.

9. Rendite

Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrags von 100 % des Nennbetrags und Rückzahlung bei Ende der Laufzeit entspricht der Nominalverzinsung. Die individuelle Rendite des jeweiligen Anlegers kann in einzelnen Fällen unterschiedlich ausfallen und hängt von der Differenz zwischen dem erzielten Erlös bei Verkauf oder Rückzahlung einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb der Anleihe einschließlich etwaiger Stückzinsen, der Haltedauer der Anleihe, den beim jeweiligen Anleger individuell anfallenden Gebühren und Kosten sowie der individuellen Steuersituation ab. Aus diesem Grund kann die Emittentin keine Aussage über die jährliche Rendite des jeweiligen Anlegers treffen.

10. Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen werden bei Zugang der Zeichnungserklärung bei der Emittentin und Zahlung des Ausgabebetrags bis zum 5. Juli 2026 voraussichtlich am 9. Juli 2026 („**Emissionstermin**“) ausgegeben und geliefert. Danach erfolgt die Ausgabe und Lieferung gesammelt mindestens einmal monatlich jeweils zum ersten Bankarbeitstag des Monats, nachdem die Zeichnungserklärung bei der Emittentin eingegangen und der Ausgabebetrag sowie etwaige Stückzinsen gezahlt wurden.

11. Warnhinweis zur Steuergesetzgebung

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedsstaates des Anlegers und die Steuergesetzgebung des Gründungsstaates der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken. Die Schuldverschreibungen ziehen keine für diese Art von Anlagen gedachte Steuerregelung nach sich.

XI. ANLEIHEBEDINGUNGEN

Anleihebedingungen

der

7,75 % Anleihe 2026/2031

der

Arteus Energy GmbH

Karlsruhe

ISIN DE000A460HC7 - WKN A460HC

§ 1

Allgemeines; Negativerklärung

- 1.1 Nennbetrag und Stückelung.** Die Anleihe der Arteus Energy GmbH, Karlsruhe, Deutschland, („**Emittentin**“), im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 8.000.000,00 („**Gesamtnennbetrag**“) ist eingeteilt in bis zu 8.000 gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag zu je EUR 1.000,00 (jeweils „**Schuldverschreibung**“ und zusammen „**Schuldverschreibungen**“). Jedem Inhaber einer Schuldverschreibung („**Anleihegläubiger**“) stehen daraus die in diesen Anleihebedingungen („**Anleihebedingungen**“) bestimmten Rechte zu.
- 1.2 Verbriefung.** Die Schuldverschreibungen werden durch eine oder mehrere Globalurkunden („**Globalurkunde**“) verbrieft, die auf den Inhaber lauten. Die Globalurkunde trägt entweder die Unterschrift(en) der Geschäftsführung der Emittentin oder von Bevollmächtigten oder der von der Emittentin zur Ausstellung der Globalurkunde bevollmächtigten Clearstream Europe AG, jeweils in vertretungsberechtigter Zahl.
- Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Schuldverschreibungen oder Zins-scheine ist während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen ausgeschlossen.
- 1.3 Clearingsystem, Verwahrung.** Die Globalurkunde wird von der Clearstream Europe AG (Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn; „**Clearstream**“) oder einem Funktionsnachfolger (zu-sammen „**Clearingsystem**“) verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde verbrieft die Schuldverschreibungen, die für die Depotbanken (wie in § 13.2 definiert) verwahrt werden, die beim Clearingsystem ein Konto führen lassen.

- 1.4 Clearing.** Die Schuldverschreibungen sind übertragbar. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des Clearingsystems übertragen werden.
- 1.5 Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit und ohne Zustimmung der Anleihegläubiger, weitere Inhaberschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen („**Aufstockung**“). Der Begriff „**Schuldverschreibungen**“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die Begebung von weiteren Anleihen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden, oder ähnlichen Finanzinstrumenten bleibt der Emittentin vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen dieser Anleihebedingungen ebenfalls unbenommen.
- 1.6 Negativerklärung.** Die Emittentin verpflichtet sich, solange bis Zinsen und Kapital sowie etwaige aus den Schuldverschreibungen zu zahlenden Barbeträge an die Zahlstelle gezahlt worden sind, keine Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zur Besicherung (i) gegenwärtiger oder zukünftiger Kapitalmarktverbindlichkeiten der Emittentin oder (ii) gegenwärtiger oder zukünftiger Kapitalmarktverbindlichkeiten ihrer Tochtergesellschaften (wie in Ziffer 6.2 definiert), jeweils einschließlich hierfür abgegebener Garantien oder Gewährleistungen zu bestellen, es sei denn, dass die Schuldverschreibungen gleichzeitig und im gleichen Rang anteilig an dieser Sicherheit teilnehmen oder den Anleihegläubigern eine andere Sicherheit, die von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertige Sicherheit anerkannt wird, gewährt wird. Jede nach Satz 1 zu leistende Sicherheit kann auch zugunsten einer Person bestellt werden, die insoweit als Treuhänder der Anleihegläubiger handelt.
- 1.7 Finanzverbindlichkeit.** Finanzverbindlichkeit im Sinne dieser Anleihebedingungen sind zinstragende Verbindlichkeiten aus aufgenommenen Geldern unabhängig davon, ob sie verbrieft sind oder nicht.
- 1.8 Kapitalmarktverbindlichkeit.** Kapitalmarktverbindlichkeit im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jede gegenwärtige oder zukünftige Verpflichtung zur Rückzahlung durch die Emittentin aufgenommener Geldbeträge, die durch Schuldverschreibungen, oder sonstige Wertpapiere (jeweils mit einer Anfangslaufzeit von mehr als einem Jahr), die an einer staatlichen Börse notiert oder gehandelt werden oder gehandelt werden können, verbrieft ist.

§ 2 Verzinsung

- 2.1 Zinssatz und Zinszahlungstage.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem 9. Juli 2026 (einschließlich) („**Begebungstag**“) mit jährlich 7,75 % („**Zinssatz**“) auf ihren ausstehenden Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich jeweils zum 9. Januar und zum 9. Juli (jeweils „**Zinszahlungstag**“ zahlbar. Dabei ist der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach der Zeitraum von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine „**Zinsperiode**“. Die erste Zinszahlung ist am 9. Januar 2027 und die letzte Zinszahlung ist am 9. Juli 2031 fällig. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Tage im Sinne dieser Anleihebedingungen sind Kalendertage, soweit nicht abweichend bezeichnet.
- 2.2 Zahlungsverzug.** Sofern die Emittentin den jeweiligen ausstehenden Nennbetrag einer Schuldverschreibung nicht gemäß § 3.1 Satz 1 am Endfälligkeitstag (wie in § 3.1 definiert) zurückzahlt, wird der jeweilige ausstehende Nennbetrag einer jeden Schuldverschreibung über den Endfälligkeitstag hinaus mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz gemäß § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB (oder der entsprechenden Nachfolgevorschrift) verzinst.
- 2.3 Zinstagequotient.** Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis der tatsächlich verstrichenen Anzahl von Tagen in dem betreffenden Zinszeitraum, geteilt durch das Produkt aus (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen regulären Zinsperiode und (ii) der Anzahl der regulären Zinsperioden pro Jahr, berechnet, act/act (ICMA-Regel 251).
- 2.4 Erhöhung des Zinssatzes.** Unterschreitet der NAV (wie nachstehend definiert) zu einem Bilanzstichtag während der Laufzeit der Schuldverschreibungen einen Betrag in Höhe des Doppelten des Gesamtnennbetrags der ausstehenden Schuldverschreibungen („**NAV-Unterschreitung**“), so erhöht sich der Zinssatz um 1,00 % p.a. Der nach diesem § 2.4 erhöhte Zinssatz ist der „**Angepasste Zinssatz**“ und tritt nach Maßgabe dieses § 2.4 an die Stelle des Zinssatzes nach § 2.1. Die Emittentin wird den Angepassten Zinssatz den Anleihegläubigern unverzüglich nach Veröffentlichung eines geprüften Jahresabschlusses der Emittentin im Rahmen einer Zinsanpassungsmitteilung gemäß § 9 bekanntgeben. Der Angepasste Zinssatz gilt erstmals für die Zinsperiode, die nach der Veröffentlichung des Jahresabschlusses beginnt, der die NAV-Unterschreitung ausweist. Sofern ausweislich eines turnusgemäß und nach Eintritt der NAV-Unterschreitung veröffentlichten Jahresabschlusses der Emittentin eine NAV-Unterschreitung nicht mehr festgestellt wird, so gilt anstelle des Angepassten Zinssatzes der Zinssatz gemäß § 2.1 ab derjenigen Zinsperiode, die nach der Veröffentlichung des Eingangs dieses Satzes genannten Jahresabschlusses beginnt.

Der „NAV“ ergibt sich aus der Summe der Ertragswerte sämtlicher Projekte der Emittentin und der weiteren Gesellschaften der Arteus-Gruppe, abzüglich sämtlicher Finanzverbindlichkeiten. Dabei wird der Ertragswert jedes einzelnen Projekts mit einem jeweils anwendbaren Stufenfaktor multipliziert, um den Entwicklungsstand des Projekts zu berücksichtigen. Im Einzelnen gilt: Der „**Ertragswert**“ eines Projekts bezeichnet den mittels eines Discounted-Cashflow-Verfahrens (DCF) ermittelten Ertragswert des jeweiligen Projekts der Emittentin bzw. einer weiteren Gesellschaft der Arteus-Gruppe zum jeweiligen Bilanzstichtag, wobei sämtliche projektspezifischen Zahlungsströme (insbesondere Investitionen, Erlöse, Betriebs- und Kapitalkosten) über die erwartete durchschnittliche Nutzungsdauer des jeweiligen Projekts auf den Bewertungszeitpunkt diskontiert werden und dann ein aus Sicht der Emittentin marktüblicher pauschaler prozentualer Abschlag mittels eines vom Entwicklungsstand des Projekts abhängigen Stufenfaktors vorgenommen wird.

Der „**Stufenfaktor**“ bezeichnet den auf das jeweilige Projekt anwendbaren Faktor, der den Entwicklungsstand des Projekts zum jeweiligen Bilanzstichtag abbildet und die mit dem jeweiligen Entwicklungsstand verbundenen Realisierungsrisiken in Form eines prozentualen Abschlags berücksichtigt.

Die „**Verbindlichkeiten**“ bezeichnen sämtliche zum Bilanzstichtag bestehenden Finanzverbindlichkeiten der Emittentin und der weiteren Gesellschaften der Arteus-Gruppe.

Die Emittentin wird den NAV auf Grundlage der vorstehenden Berechnungsmethodik jährlich zum jeweiligen Bilanzstichtag selbst ermitteln, um festzustellen, ob der NAV mindestens 200 % des Gesamtnennbetrags der ausstehenden Schuldverschreibungen beträgt. Mit Veröffentlichung ihres Jahresabschlusses wird die Emittentin auf ihrer Internetseite eine Bestätigung darüber veröffentlichen, dass der NAV den vorgenannten Schwellenwert überschreitet, oder, sofern dies nicht der Fall ist, eine entsprechende Negativmeldung (jeweils eine „**NAV-Mitteilung**“) gemäß § 9 bekanntgeben. Sollte die Emittentin nicht innerhalb der Frist von § 10 Abs. 1 (a) oder – wenn dies früher ist - zusammen mit ihrem Jahresabschluss eine NAV-Mitteilung veröffentlichen, gilt eine NAV-Unterschreitung im Sinne des § 2 Abs. 4 als eingetreten. Die daraus folgende Erhöhung des Zinssatzes gilt bis zu der Veröffentlichung einer NAV-Mitteilung im Sinne einer Bestätigung darüber, dass der NAV den vorgenannten Schwellenwert überschreitet.

- 2.5 NAV-Anpassung Rückzahlungsbetrag.** Der Betrag, den die Emittentin am Endfälligkeitstag an die Anleihegläubiger zuzüglich Zinsen zurückzahlen hat, kann den Nennbetrag übersteigen und ist abhängig von der Höhe des NAV wie folgt:

**Höhe des NAV zum letzten Bilanzstichtag vor Rückzahlungsbetrag
dem Endfälligkeitstag**

NAV beträgt mindestens 300 % des Gesamtnennbetrags der ausstehenden Schuldverschreibungen **101 % des Nennbetrags**

NAV beträgt mindestens 400 % des Gesamtnennbetrags der ausstehenden Schuldverschreibungen **102 % des Nennbetrags**

NAV beträgt mindestens 500 % des Gesamtnennbetrags der ausstehenden Schuldverschreibungen **103 % des Nennbetrags**

Die Emittentin wird rechtzeitig vor dem Endfälligkeitstag einen externen Gutachter mit der Berechnung des NAV beauftragen und das entsprechende Gutachten zusammen mit einer letzten NAV-Mitteilung spätestens 20 Bankarbeitstage vor dem Endfälligkeitstag auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Der so ermittelte und veröffentlichte NAV ist für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags gemäß diesem § 2.5 allein maßgeblich. Sollte die Emittentin das Gutachten und die letzte NAV-Mitteilung nicht spätestens 20 Bankarbeitstage vor dem Endfälligkeitstag veröffentlichen, sind 103 % des Nennbetrags zurückzuzahlen.

§ 3

Endfälligkeit; Rükckerwerb; Entwertung

- 3.1 Endfälligkeit.** Endfälligkeitstag ist der 9. Juli 2031 („**Endfälligkeitstag**“). Die Schuldverschreibungen werden am Endfälligkeitstag zu ihrem Nennbetrag, vorbehaltlich einer Anpassung des Rückzahlungsbetrags gemäß Ziffer 2.5, zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, sofern sie nicht vorzeitig zurückgezahlt oder zurückerworben worden sind.
- 3.2 Rükckerwerb.** Die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen (im Sinne des § 15 AktG) ist/sind berechtigt, jederzeit im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen zu erwerben. Schuldverschreibungen, welche gemäß dem vorstehenden Satz erworben wurden, können entwertet, gehalten oder wiederveräußert werden.

§ 4

Währung; Zahlungen

- 4.1 Währung.** Sämtliche Zahlungen auf die Schuldverschreibungen werden in Euro geleistet.
- 4.2 Zahlungen von Kapital und Zinsen.** Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen am jeweiligen Zahlungstag (wie in § 4.3 definiert) über die Zahlstelle an das Clearingsystem oder an dessen Order in Euro zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems. Sämtliche Zahlungen der Emittentin an das Clearingsystem

oder dessen Order befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

4.3 Zahlungstag und Fälligkeitstag. Im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein „**Zahlungstag**“ der Tag, an dem, gegebenenfalls aufgrund einer Verschiebung gemäß § 4.6, eine Zahlung tatsächlich zu leisten ist, und ein „**Fälligkeitstag**“ ist der in diesen Anleihebedingungen vorgesehene Zahlungstermin ohne Berücksichtigung einer solchen Verschiebung.

4.4 Zahlstelle. Die Emittentin hat die Quirin Privatbank AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 87859 mit Geschäftsanschrift: Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, Deutschland, zur anfänglichen Zahlstelle („**Zahlstelle**“) bestellt. Die Emittentin stellt sicher, dass für die gesamte Zeit, in der Schuldverschreibungen ausstehen, eine Zahlstelle unterhalten wird, um die ihr in diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, und wird zudem, solange die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle an dem von den Regeln dieser Börse vorgeschriebenen Ort unterhalten. Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß den Anleihebedingungen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen und nicht mehr als 45 Tagen die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein Finanzinstitut, die oder das die Aufgaben einer Zahlstelle wahrnimmt, ersetzen. Den Anleihegläubigern werden Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle oder deren Geschäftsstelle umgehend gemäß § 9 bekannt gemacht.

Auf keinen Fall dürfen sich die Geschäftsräume einer Zahlstelle in den Vereinigten Staaten befinden.

4.5 Rechtsverhältnis der Zahlstelle zu den Anleihegläubigern. Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Es wird kein Auftragsverhältnis zwischen der Emittentin und den Anleihegläubigern begründet. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Zahlstelle und die Anleihegläubiger bindend.

4.6 Bankarbeitstage. Ist ein Fälligkeitstag für Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen auf eine Schuldverschreibung kein Bankarbeitstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung weitere Zinsen fällig werden. „**Bankarbeitstag**“ bezeichnet dabei jeden Tag (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag), an dem Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort ist Frankfurt am Main) für den Publikumsverkehr geöffnet sind und der auch ein T2-Tag ist. Samstage und Sonntage sind keine Bankarbeitstage. T2-Tag bezeichnet einen Tag, an dem Zahlungen in Euro über T2 (Abkürzung für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfers System 2) abgewickelt werden.

- 4.7 Hinterlegung.** Die Emittentin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von zwölf Monaten nach Endfälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen sowie alle anderen gegebenenfalls auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge beim für den Sitz der Emittentin zuständigen Amtsgericht hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin. Nach Verjährung des Anspruchs der entsprechenden Anleihegläubiger erhält die Emittentin die hinterlegten Beträge zurück.

§ 5 Steuern

- 5.1 Quellensteuern.** Alle Zahlungen, insbesondere Kapitalrückzahlungen und Zahlungen von Zinsen, erfolgen ohne Abzug und Einbehaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Veranlagungen und sonstigen Gebühren, die von oder in der Relevanten Steuerjurisdiktion (wie in § 5.4 definiert) oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde gegenüber der Emittentin an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (jeweils „**Quellensteuer**“ und zusammen „**Quellensteuern**“), es sei denn, die Emittentin ist zum Abzug und/oder zum Einbehalt gesetzlich verpflichtet.
- 5.2 Zusätzliche Beträge.** Im Fall des Abzugs oder des Einbehalts einer Quellensteuer wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge an Kapital und Zinsen („**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Anleihegläubigern empfangen worden wären. Solche Zusätzlichen Beträge sind jedoch nicht zahlbar im Hinblick auf Steuern und Abgaben, die:
- a) von einer als depottführende Stelle oder Inkassobeauftragter des Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind dadurch, dass die Emittentin von den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt, oder
 - b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Anleihegläubigers zu der Relevanten Steuerjurisdiktion zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Relevanten Steuerjurisdiktion stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind, oder
 - c) aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Relevante Steuerjurisdiktion oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind, oder

- d) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 9 wirksam wird, oder
- e) von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können.

5.3 Benachrichtigung. Die Emittentin wird die Zahlstelle unverzüglich benachrichtigen, wenn sie zu irgendeiner Zeit gesetzlich verpflichtet ist, von aufgrund dieser Anleihebedingungen fälligen Zahlungen Abzüge oder Einbehalte vorzunehmen (oder wenn sich die Sätze oder die Berechnungsmethode solcher Abzüge oder Einbehalte ändern).

5.4 Relevante Steuerjurisdiktion. Relevante Steuerjurisdiktion bezeichnet die Bundesrepublik Deutschland.

5.5 Weitere Verpflichtungen. Soweit die Emittentin oder die durch die Emittentin bestimmte Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

§ 6

Vorzeitige Fälligestellung durch die Anleihegläubiger

6.1 Ausschluss der ordentlichen Kündigung. Das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.

6.2 Außerordentliche Kündigung. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Anleihegläubigers aus wichtigem Grund bleibt unberührt und kann ganz oder teilweise ausgeübt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei den nachstehend genannten Fällen vor, in denen jeder Anleihegläubiger berechtigt ist, eine oder mehrere seiner Schuldverschreibungen zu kündigen und fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zu verlangen, wenn

- a) die Emittentin einen Betrag, der nach diesen Anleihebedingungen fällig ist, nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem betreffenden Zahlungstag zahlt, oder
- b) die Emittentin allgemein ihre Zahlungen einstellt, ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder in Liquidation tritt, außer im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung, und diese andere oder neue Gesellschaft alle aus den Schuldverschreibungen folgenden oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestehenden Verpflichtungen der Emittentin übernimmt, oder

- c) gegen die Emittentin Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Nichtbegleichung von Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens EUR 750.000,00 eingeleitet werden und ein solches Verfahren nicht innerhalb von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder
- d) ein Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Land ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und ein solches Verfahren nicht innerhalb von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder die Emittentin ein solches Verfahren über ihr Vermögen beantragt, oder
- e) die Emittentin sonstige wesentliche Vertragsverpflichtungen nach diesen Anleihebedingungen verletzt und diese Verletzung auch nach 30 Tagen noch besteht, oder
- f) ein Drittverzug vorliegt.

Ein „**Drittverzug**“ liegt dann vor, (i) wenn eine bestehende oder zukünftige Finanzverbindlichkeit der Emittentin infolge einer Nichtleistung (unabhängig davon, wie eine solche definiert ist) vorzeitig fällig wird, oder (ii) wenn eine solche Finanzverbindlichkeit bei Fälligkeit oder nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist nicht erfüllt wird, oder (iii) wenn die Emittentin einen Betrag, der unter einer bestehenden oder zukünftigen Garantie oder Gewährleistung im Zusammenhang mit einer Finanzverbindlichkeit zur Zahlung fällig wird, bei Fälligkeit oder nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist nicht zahlt, vorausgesetzt, dass (i) der Gesamtbetrag der betreffenden Finanzverbindlichkeit, Garantie oder Gewährleistung, bezüglich derer eines oder mehrere der in diesem Absatz genannten Ereignisse eintritt, mindestens dem Betrag von EUR 750.000,00 oder dessen Gegenwert in einer anderen Währung entspricht oder diesen übersteigt und (ii) dass diese Voraussetzungen seit wenigstens einem Monat erfüllt sind. Drittverzug liegt jedoch nicht vor, wenn die Emittentin ihre betreffenden Finanzverbindlichkeiten in gutem Glauben bestreitet.

- g) eine Unzulässige Ausschüttung vorliegt.

Eine „**Unzulässige Ausschüttung**“ liegt vor, wenn während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Zahlung einer Ausschüttung an Gesellschafter der Emittentin durch die Emittentin erfolgt, worunter auch eine Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen, jedoch nicht die Zahlung von Zinsen auf Gesellschafterdarlehen, die für den Zeitraum seit Emission der Schuldverschreibungen angefallen sind, fällt. Abweichend davon ist eine Unzulässige Ausschüttung nicht gegeben, wenn entweder (i) die Eigenmittelquote der Emittentin am Stichtag des letzten Jahresabschlusses unter Berücksichtigung der Ausschüttung (als wenn diese zu dem Bilanzstichtag stattgefunden hätte) 25 % nicht unterschreitet und die Ausschüttung 50% des eine Eigenkapitalquote von 25 % überschreitenden Eigenkapitals nicht überschreitet, (ii) das bilanzielle Eigenkapital der

Emittentin unter Berücksichtigung der Ausschüttung den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen übersteigt, oder (iii) der nach § 2.4 ermittelte NAV der Emittentin das Dreifache des Gesamtnennbetrags übersteigt und die liquiden Mittel der Emittentin unter Berücksichtigung der Ausschüttung bis zum Ablauf des dritten Jahres nach dem Begebungstag mindestens 50 % des Gesamtnennbetrags bzw. ab dem vierten Jahr nach dem Begebungstag mindestens 100 % des Gesamtnennbetrags betragen. Die Emittentin verpflichtet sich, keine Ausschüttungen, die gegen diesen Absatz verstoßen, vorzunehmen. Die „**Eigenmittelquote**“ entspricht (x), (i) dem bilanziellen Eigenkapital zuzüglich (ii) Verbindlichkeiten aus mit Nachrang versehenen Genussrechten und Nachrangdarlehen, insbesondere Gesellschafterdarlehen mit Nachrang, diese Summe dividiert durch (y) die Bilanzsumme, wobei alle Zahlen aus dem Einzelabschluss nach HGB der Emittentin zu ermitteln sind. Eine Unzulässige Ausschüttung liegt nicht bei Zahlungen durch Tochtergesellschaften der Emittentin vor.

- h) die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Rückzahlungen in Bezug auf ein Gesellschafterdarlehen leistet oder diese gewährt. Abweichend davon sind Rückzahlungen und Gewährungen von Gesellschafterdarlehen nicht unzulässig, wenn (i) die Voraussetzungen gemäß g) entsprechend vorliegen oder (ii) die Rückzahlung mit Mitteln aus Kapitalerhöhungen oder aus der Ausgabe von Wandeldarlehen erfolgt, wobei der Zufluss dieser Mittel bei der Emittentin jeweils nach dem Laufzeitbeginn der Schuldverschreibungen liegen muss und die Wandeldarlehen entweder in Eigenkapital gewandelt sein müssen oder erst nach vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig sein dürfen.
- i) ein Kontrollwechsel vorliegt.

Ein „**Kontrollwechsel**“ liegt dann vor, wenn i) eine Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe von Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) der rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer einer solchen Anzahl von Anteilen der Emittentin geworden ist, auf die mittelbar oder unmittelbar 50 % oder mehr der Stimmrechte entfallen, oder ii) eine Verschmelzung der Emittentin mit oder auf eine Dritte Person (wie nachfolgend definiert) oder eine Verschmelzung einer Dritten Person mit oder auf die Emittentin, oder ein Verkauf aller oder im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände der Emittentin an eine Dritte Person erfolgt. Dies gilt nicht für Verschmelzungen oder Verkäufe im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften, in deren Folge (A) im Falle einer Verschmelzung die Inhaber von 100 % der Stimmrechte der Emittentin wenigstens die Mehrheit der Stimmrechte an dem überlebenden Rechtsträger unmittelbar nach einer solchen Verschmelzung halten und (B) im Fall des Verkaufs aller oder im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände der erwerbende Rechtsträger eine Tochtergesellschaft der Emittentin ist oder wird und Garant in bezug auf die Schuldverschreibungen ist oder wird. Ein Kontrollwechsel im Sinne dieser Anleihebedingungen liegt nicht vor, wenn ein Wechsel des Eigentümers im Sinne des lit. i) im Wege der (vorweggenommenen) Erbfolge eintritt. Ein Kontrollwechsel im Sinne dieser Anleihebedingungen liegt auch dann nicht vor, wenn ein Kontrollwechsel aufgrund einer

Kapitalerhöhung und/oder Umplatzierung im Zusammenhang mit einem Börsengang eintritt.

„**Dritte Person**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen meint jede Person, die nicht Emittentin oder eine Tochtergesellschaft ist.

Eine „**Tochtergesellschaft**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jede vollkonsolidierte Tochtergesellschaft im Konzern der Emittentin.

Wenn ein Kontrollwechsel eintritt, ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum Nennbetrag insgesamt oder teilweise zu verlangen („**Put Option**“). Eine solche Ausübung der Put Option wird jedoch nur dann wirksam, wenn innerhalb des Put-Rückzahlungszeitraums Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 25 % des Gesamtnennbetrages der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen von der Put Option Gebrauch gemacht haben. Die Put Option ist wie nachfolgend beschrieben auszuüben. Wenn ein Kontrollwechsel eintritt, wird die Emittentin unverzüglich, nachdem sie hiervon Kenntnis erlangt, den Anleihegläubigern Mitteilung vom Kontrollwechsel machen („**Put-Rückzahlungsmittteilung**“), in der die Umstände des Kontrollwechsels sowie das Verfahren für die Ausübung der Put-Option angegeben sind. Die Ausübung der Put Option muss durch den Anleihegläubiger innerhalb eines Zeitraums („**Put-Rückzahlungszeitraum**“) von 30 Tagen, nachdem die Put-Rückzahlungsmittteilung veröffentlicht wurde, schriftlich gegenüber der depotführenden Stelle des Anleihegläubigers erklärt werden („**Put-Ausübungserklärung**“) und diese depotführende Stelle muss diese Information bis spätestens zum Ablauf von zwei Bankarbeitstagen nach Ablauf der Frist von 30 Tagen an die Zahlstelle weitergegeben haben sonst wird die Ausübungserklärung nicht wirksam. Die Emittentin wird nach ihrer Wahl die maßgebliche(n) Schuldverschreibung(en) 10 Bankarbeitstagen nach Ablauf des Rückzahlungszeitraums („**Put-Rückzahlungstag**“) zurückerzahlen oder erwerben (bzw. erwerben lassen), soweit sie nicht bereits vorher zurückerzahlt oder erworben und entwertet wurde(n). Die Abwicklung erfolgt über Clearstream. Eine einmal gegebene Put-Ausübungserklärung ist für den Anleihegläubiger unwiderruflich.

- 6.3 Erlöschen des außerordentlichen Kündigungsrechts.** Das Recht, Schuldverschreibungen außerordentlich nach § 6.2 zu kündigen, erlischt, falls der jeweilige Kündigungsgrund vor Ausübung des Kündigungsrechts entfallen ist.
- 6.4 Rechtsfolge.** Tritt ein Kündigungsgrund nach § 6.2 oder ein anderer, nicht in diesen Anleihebedingungen ausdrücklich normierter außerordentlicher Kündigungsgrund ein, hat jeder Anleihegläubiger das Recht, seine Schuldverschreibungen gemäß den Bestimmungen dieses § 6 einzeln oder vollständig zu kündigen und die Rückzahlung seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin verlangen.

6.5 Formelle Voraussetzungen der außerordentlichen Kündigung. Eine Kündigung nach § 6.2 ist durch den Anleihegläubiger schriftlich in deutscher Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Benachrichtigende zum Zeitpunkt der Benachrichtigung Anleihegläubiger ist, persönlich oder durch einfachen Brief an die Emittentin zu übermitteln. Der Anleihegläubiger muss entweder den Grund der Kündigung nach § 6.2 benennen, oder, sofern der Anleihegläubiger die außerordentliche Kündigung auf einen nicht in den Anleihebedingungen ausdrücklich benannten Kündigungsgrund stützt, die Umstände darlegen, aus denen sich die vorzeitige Fälligkeit nach § 6.2 ergibt. Die Ausübung einer Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.

§ 7

Kündigungsrechte der Emittentin

7.1 Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin. Die Emittentin ist berechtigt, nachdem sie im Einklang mit § 7.8 die Kündigung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen zum Wahlrückzahlungstag (wie nachstehend definiert) erklärt hat, die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise zum Ablauf von drei Jahren nach dem Begebungstag und danach jederzeit zu dem jeweiligen Wahl-Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) nebst etwaigen bis zum relevanten Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zurückzuzahlen. Eine teilweise Rückzahlung kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass Schuldverschreibungen in Höhe von mindestens 25% des ausstehenden Gesamtnennbetrags gekündigt und zurückgezahlt werden. Eine teilweise vorzeitige Rückzahlung hat nach den Regeln des Clearingsystems zu erfolgen. Sofern es zu einer teilweisen Rückzahlung durch Reduzierung des ausstehenden Nennbetrags der einzelnen Schuldverschreibungen kommt, wird klargestellt, dass sich Bezugnahmen auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen in diesen Anleihebedingungen jeweils auf den dann noch ausstehenden Nennbetrag beziehen.

7.2 Vorzeitiges Kündigungsrecht der Emittentin aus steuerlichen Gründen. Falls infolge einer am oder nach dem Begebungstag der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung oder Ergänzung der in der Relevanten Steuerjurisdiktion geltenden Rechtsvorschriften oder einer vor diesem Zeitpunkt nicht allgemein bekannten Anwendung oder amtlichen Auslegung solcher Rechtsvorschriften Quellensteuern auf die Zahlung von Kapital oder Zinsen nach diesen Anleihebedingungen anfallen oder anfallen werden und die Emittentin aus diesem Grund zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist, ist die Emittentin berechtigt, die gesamten Schuldverschreibungen des betreffenden Anleihegläubigers (aber nicht nur einzelne davon) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen jederzeit zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 7.6 definiert) am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie in § 7.7 definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Rückzahlung darf jedoch nicht früher als 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Emittentin erstmals Quellensteuern einbehalten oder zahlen müsste, falls eine Zahlung in Bezug auf diese Anleihebedingungen dann geleistet würde.

7.3 Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auf Grund Geringfügigkeit des ausstehenden Gesamtnennbetrags. Die Emittentin ist berechtigt, die noch ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, nicht jedoch teilweise, jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung zu kündigen und vorzeitig zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in § 7.6 definiert) am Vorzeitigen Rückzahlungstag zurückzuzahlen, falls der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen zu irgendeinem Zeitpunkt unter 20 % des Gesamtnennbetrags der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen (einschließlich etwaiger nach § 1.5 ausgegebener Schuldverschreibungen) fällt.

7.4 Wahl-Rückzahlungsbetrag. Der Wahl-Rückzahlungsbetrag entspricht dem in der Spalte „Wahl-Rückzahlungsbetrag“ aufgeführten Prozentsatzes des Nennbetrags, der sich auf dasjenige Wahl-Rückzahlungsjahr bezieht, in das der maßgebliche Wahl-Rückzahlungstag fällt.

Wahl-Rückzahlungsjahr	Wahl-Rückzahlungsbetrag
9. Juli 2029 (einschließlich) bis 8. Juli 2030 (einschließlich) („ erstes Wahl-Rückzahlungsjahr “)	102 % des Nennbetrags
9. Juli 2030 (einschließlich) bis 8. Juli 2031 (einschließlich) („ zweites Wahl-Rückzahlungsjahr “)	101 % des Nennbetrags

7.5 Wahl-Rückzahlungstag. Der Wahl-Rückzahlungstag ist derjenige Tag, mit Wirkung zu dem die Schuldverschreibungen nach Maßgabe von § 7.1 gekündigt wurden.

7.6 Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag. Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag für Zwecke des § 7.2 und des § 7.3 bedeutet 100 % des Nennbetrags zzgl. aufgelaufener Zinsen bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) (wie in § 7.7 definiert).

7.7 Vorzeitiger Rückzahlungstag. Vorzeitiger Rückzahlungstag für Zwecke des § 7.2 und des § 7.3 ist der 15. Tag nach dem letzten Tag der Frist, innerhalb derer eine Kündigung nach § 7.2 oder § 7.3 ausgeübt werden kann.

7.8 Bekanntmachung. Die Kündigung der Schuldverschreibungen nach § 7.1, § 7.2 und § 7.3 durch die Emittentin ist den Anleihegläubigern nach den Bedingungen des § 9 bekanntzumachen. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet im Falle der Kündigung nach § 7.1 die Angabe des Wahl-Rückzahlungstags, eine Erklärung, ob die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen sowie des Kündigungsbetrages und den Nennbetrag sowie eine Angabe, ob die Kündigung durch Reduzierung des Nennbetrages oder durch Auslösung von Schuldverschreibungen erfolgt.

§ 8

Status; keine Besicherung der Anleihe

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen derzeitigen und zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeiten der Emittentin, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorschreiben.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachung. Bekanntmachungen der Emittentin, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden auf der Internetseite der Emittentin (www.arteus-energy.de/anleihe-2026-2031) (oder einer anderen Internetseite, die mindestens sechs Wochen zuvor in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften von der Emittentin bekanntgemacht wurde), veröffentlicht. Eine solche Bekanntmachung wird gegenüber den Anleihegläubigern mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) wirksam, falls die Bekanntmachung kein späteres Datum vorseht. Falls und soweit die bindenden Vorschriften des geltenden Rechts oder die Regularien einer Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, andere Arten der Veröffentlichung vorsehen, müssen solche Veröffentlichungen zusätzlich und wie vorgesehen erfolgen.

§ 10

Pflichten der Emittentin

10.1 Informationspflichten. Die Emittentin verpflichtet sich, den Anleihegläubigern in der Form des § 9 die folgenden Finanzinformationen zur Verfügung zu stellen:

- a) Die geprüften Jahresabschlüsse („**Jahresabschlüsse**“) sobald verfügbar, jedoch nicht später als sechs Monate nach dem Ende jedes Geschäftsjahres; bzw., sofern die Emittentin zu dessen Aufstellung verpflichtet ist, testierte Konzernabschlüsse, und
- b) sobald verfügbar, jedoch nicht später als vier Monate nach dem 30. Juni jedes Geschäftsjahres, einen ungeprüften Halbjahresbericht („**Halbjahresbericht**“) bzw., wenn für das entsprechende Geschäftsjahr ein Konzernabschluss aufzustellen ist, einen Konzernhalbjahresabschluss zum 30. Juni des jeweiligen Geschäftsjahres.

Die Emittentin verpflichtet sich ferner, einen **Unternehmenskalender** zu veröffentlichen und bei Bedarf fortlaufend zu aktualisieren, der mindestens alle Zeitpunkte der Finanzberichterstattung enthält.

Bei nicht oder nicht rechtzeitiger Erfüllung der Informationspflichten gemäß dieses § 10 („**Informationspflichtverletzung**“) sind die Schuldverschreibungen über den Zinssatz nach Ziffer 2.1 hinaus zusätzlich in der auf die jeweilige Informationspflichtverletzung folgenden Zinsperiode

mit einem Sanktionszins von 1,00 % p.a. je Informationspflichtverletzung („**Sanktionszins**“) zu verzinsen.

Die Jahresabschlüsse und die Halbjahresberichte bzw. Konzernabschlüsse und Konzernhalbjahresabschlüsse haben jeweils eine Erklärung der Emittentin darüber zu enthalten, ob zum jeweiligen Abschlussstichtag alle Verpflichtungen der Emittentin unter diesen Anleihebedingungen erfüllt wurden und keine der in Ziffer 6.2 Satz 2 genannten wichtigen Kündigungsgründe eingetreten ist.

- 10.2** Im Falle eines Tochterverzugs ist die Emittentin verpflichtet, der relevanten Tochtergesellschaft so lange keine neuen, noch nicht zugesagten Eigenkapital- oder Fremdkapitalfinanzierungen aus Mitteln der Emittentin zur Verfügung zu stellen und zu gewährleisten, dass dies auch nicht durch andere Tochtergesellschaften erfolgt, bis der Tochterverzug beseitigt ist. Ein „**Tochterverzug**“ liegt dann vor, (i) wenn eine bestehende oder zukünftige Finanzverbindlichkeit einer Tochtergesellschaft infolge einer Nichtleistung (unabhängig davon, wie eine solche definiert ist) vorzeitig fällig wird, oder (ii) wenn eine solche Finanzverbindlichkeit bei Fälligkeit oder nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist nicht erfüllt wird, oder (iii) wenn eine Tochtergesellschaft einen Betrag, der unter einer bestehenden oder zukünftigen Garantie oder Gewährleistung im Zusammenhang mit einer Finanzverbindlichkeit zur Zahlung fällig wird, bei Fälligkeit oder nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist nicht zahlt, vorausgesetzt, dass (i) der Gesamtbetrag der betreffenden Finanzverbindlichkeit, Garantie oder Gewährleistung, bezüglich derer eines oder mehrere der in diesem Absatz genannten Ereignisse eintritt, mindestens dem Betrag von EUR 750.000,00 oder dessen Gegenwert in einer anderen Währung entspricht oder diesen übersteigt und (ii) dass diese Voraussetzungen seit wenigstens einem Monat erfüllt sind. Drittverzug liegt jedoch nicht vor, wenn die Tochtergesellschaft ihre betreffenden Finanzverbindlichkeiten in gutem Glauben bestreitet.

§ 11 Börsennotierung

Es ist beabsichtigt, die Einbeziehung der Anleihe in den Open Market (Freiverkehr) an der Frankfurter Wertpapierbörse (Segment Quotation Board) zu beantragen. Eine Verpflichtung, diese Notierung herbeizuführen oder aufrecht zu erhalten, besteht nicht.

§ 12 Vorlegungsfrist; Urkundenvorlage

Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf fünf Jahre verkürzt. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Erfolgt die Vorlegung nicht, so erlischt der Anspruch mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist. Anstelle der Pflicht zur Aushändigung der Schuldverschreibung nach § 797 BGB tritt die Vorlage eines Depotauszugs, der das Miteigentum an der oder den Globalurkunde(n), in der/den die Schuldverschreibungen verbrieft sind, nachzuweisen geeignet ist, sowie ein Auftrag an die depotführende Bank, die

diesen Depotauszug ausgestellt hat, in dem Umfang, in dem Verpflichtungen auf Schuldverschreibungen vollständig erfüllt wurden, die entsprechenden Schuldverschreibungen frei von Zahlung in ein vom Emittenten zu bestimmendes Depot zu übertragen.

§ 13

Änderungen der Anleihebedingungen

- 13.1 Änderung der Anleihebedingungen.** §§ 5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz - SchVG) findet auf die Schuldverschreibungen und diese Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen - einschließlich der einzelnen oder aller Maßnahmen nach § 5 Abs. 5 des Schuldverschreibungsgesetzes - durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen.
- 13.2 Abstimmung ohne Versammlungen.** Alle Abstimmungen gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt, sofern die Emittentin nicht im Einzelfall etwas anderes entscheidet. Eine Gläubigerversammlung findet des Weiteren statt, wenn der Abstimmungsleiter diese gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 des Schuldverschreibungsgesetzes einberuft.
- 13.3 Stimmrechtsausübung.** Zur Ausübung der Stimmrechte bei einer Abstimmung ohne Versammlung bzw. Teilnahme an der Gläubigerversammlung und Ausübung der Stimmrechte in der Gläubigerversammlung sind nur diejenigen Anleihegläubiger berechtigt, die sich innerhalb der gesetzlichen Frist bei der in der Einberufung bezeichneten Stelle in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. In der Einberufung können weitere Voraussetzungen für die Ausübung der Stimmrechte bzw. Teilnahme an der Gläubigerversammlung, insbesondere das Erbringen eines geeigneten Identitätsnachweises und die Festlegung eines Stichtags für diesen Nachweis, der auch bis zu 14 Tage vor dem Tag der Gläubigerversammlung liegen darf (record date in Anlehnung an § 121 AktG), durch die Emittentin geregelt werden.

§ 14

Verschiedenes

- 14.1 Anwendbares Recht.** Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus den Schuldverschreibungen und diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- 14.2 Gerichtliche Geltendmachung.** Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: der Anleihegläubiger bringt eine Beschei-

nigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der / dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

- 14.3 Erfüllungsort.** Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ist der Sitz der Emittentin, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
- 14.4 Gerichtsstand.** Nichtausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist der Sitz der Emittentin, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
- 14.5 Teilunwirksamkeit.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen insgesamt oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieser Anleihebedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausführung der Regelungslücke soll, soweit rechtlich möglich, eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung bzw. dem Sinn dieser Anleihebedingungen entsprechende Regelung erfolgen.

Karlsruhe, im Juni 2026

XII. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, VERWENDUNG DER ERLÖSE UND GEGEBENFALLS ESG-BEZOGENE INFORMATIONEN

Der Emittentin fließt im Rahmen des Angebots bei Vollplatzierung ein Bruttoemissionserlös in Höhe von bis zu EUR 8 Mio. abzüglich der von der Emittentin zu tragenden Emissionskosten zu. Die Emissionskosten belaufen sich bei einer Vollplatzierung auf insgesamt ca. EUR 634.690,00 und setzen sich aus variablen und fixen Bestandteilen zusammen. Der variable Anteil entfällt auf erfolgsabhängige Vertriebsprovisionen, deren Höhe von der Platzierungssumme und dem gewählten Vertriebskanal bzw. der gewählten Zeichnungsmöglichkeit abhängt. Diese Provisionen werden im Falle einer vollständigen Platzierung auf ca. EUR 461.240,00 geschätzt. Die verbleibenden rund EUR 173.450,00 entfallen unter anderem auf die Erstellung des Wertpapierprospekts (ca. EUR 70.000,00), die Vergütung des Financial Advisors (ca. EUR 47.500,00), PR- und Investor-Relations-Maßnahmen (ca. EUR 44.950,00), Gebühren für die Zahlstelle (ca. EUR 3.000,00) sowie die Nutzung eines Zeichnungstools (ca. EUR 8.000,00). Darüber hinaus umfassen sie die Kosten für die Prospektbilligung sowie die Einbeziehung der Anleihe in den Handel an der Börse Frankfurt.

Bei einem Bruttoemissionserlös in Höhe von bis zu EUR 8 Mio. ist der Nettoemissionserlös – bei vollständiger Platzierung – EUR 7,36 Mio. Sollten nicht alle Schuldverschreibungen platziert werden, fällt der Nettoemissionserlös entsprechend niedriger aus.

Die Emittentin plant, die Nettoemissionserlöse wie folgt einzusetzen:

- (i) 65 % für die Projektentwicklung und den Bau im Bereich Agri-Photovoltaik (Agri-PV) mit und ohne Batteriespeicher sowie für BESS-Projekte ohne Agri-PV. Diese Agri-PV- und BESS-Projekte sind in der Tabelle im Abschnitt „Überblick über die bestehende Projektpipeline“ unter V.1) beschrieben. Dabei werden die vorgesehenen Nettoemissionserlöse teilweise unmittelbar durch die Emittentin und teilweise mittelbar über eine Gesellschaft der Arteus-Gruppe investiert. Die Aufteilung zwischen direkter und mittelbarer Investition ist derzeit noch nicht festgelegt, da die Emittentin nicht absehen kann, wann und in welcher Höhe ihr Emissionserlöse zufließen. Diese Aufteilung wird abhängig von den sich bietenden Marktchancen und Projektopportunitäten vorgenommen.
- (ii) 25 % für die Weiterentwicklung der Projektpipeline inklusive Personal- und Entwicklungskosten vorgesehen.
- (iii) 10 % für die Expansion und Erschließung neuer Märkte und/oder Technologien.

Die vorgenannten Zwecke haben die gleiche Priorisierung, d.h. der Nettoemissionserlös soll in der Höhe, in der er tatsächlich gegen Barleistung anfällt, in dem Fall, dass die Emission nicht vollständig gezeichnet wird, pro rata nach den vorstehend beschriebenen Quoten auf o.g. Zwecke aufgeteilt werden.

XIII. INTERESSENKONFLIKTE

Der Geschäftsführer der Emittentin, Herr Böhmer, hält mittelbar über die ihm gehörende Arteus Assets GmbH rund 84,38 % der Anteile an der Emittentin. Aufgrund dieser Mehrheitsbeteiligung verfügt Herr Böhmer über einen maßgeblichen Einfluss auf strategische und wesentliche unternehmerische Entscheidungen der Emittentin. Aufgrund seiner Beteiligung hat er ein Eigeninteresse an der Durchführung der angebotsgegenständlichen Anleiheemission, da eine erfolgreiche Durchführung des Angebots die Liquiditätssituation der Emittentin verbessert.

Herr Dr. Hans Friedrich Hubschneider ist mit ca. 12 % des Stammkapitals an der Emittentin beteiligt und hat dieser und der Arteus Energy DevCo II GmbH mehrere Darlehen gewährt (Gesamtvaluta Stand 31. Dezember 2025: EUR 2.765.880,01 zzgl. Zinsen, Valuta Stand 13. Mai 2026: 3.599.630,01 zzgl. Zinsen). Damit hat auch er ein Eigeninteresse an der Durchführung der angebotsgegenständlichen Anleiheemission wegen der Verbesserung der Liquiditätssituation der Emittentin bei einer ganzen oder teilweisen Durchführung des Angebots.

Des Weiteren weist der Vertrag mit der LEWISFIELD Deutschland GmbH, Danziger Straße 64, 10435 Berlin, erfolgsorientierte Vergütungsbestandteile auf. Insofern hat das vorgenannte Unternehmen auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann. Weitere Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind, sind nicht bekannt.

In Anbetracht der vorgenannten personellen Verflechtungen, ist es grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, gegebenenfalls gegenläufigen Interessen womöglich nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungsbestand nicht bestünde. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind bei der Emittentin nicht vorgesehen.

Weitere Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem öffentlichen Angebot beteiligt sind, sind nicht bekannt.

XIV. VERFÜGBARE DOKUMENTE

Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts können folgende Unterlagen auf der Website der Emittentin unter www.arteus-energy.de/anleihe-2026-2031³⁵ eingesehen werden:

- (i) der aktuelle Gesellschaftsvertrag der Emittentin;
- (ii) der geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2025.

Dieser Wertpapierprospekt kann für die Dauer von zehn Jahren nach seiner Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin unter www.arteus-energy.de/anleihe-2026-2031³⁶ eingesehen werden. Falls die Emittentin einen Nachtrag zu diesem Prospekt gemäß Artikel 23 Prospektverordnung erstellt und von der CSSF billigen lässt, kann dieser in derselben Art und Weise wie dieser Prospekt eingesehen werden.

³⁵ Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

³⁶ Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

XV. AUFNAHME MITTELS VERWEIS GEMÄSS ARTIKEL 19 DER VERORDNUNG (EU) 2017/1129

Folgende Finanzinformationen der Emittentin, welche zuvor oder gleichzeitig auf elektronischem Wege von der Emittentin und auf der Webseite der Luxemburger Börse (www.luxse.com) in einem durchsuchbaren elektronischen Format veröffentlicht wurden, werden anstelle eines gesonderten Finanzteils als historische Finanzinformationen im Sinne von Abschnitt VIII des Anhangs VIII der Verordnung (EU) 2017/1129 per Verweis gemäß Art. 19 Abs. 1 lit. d) der Verordnung (EU) 2017/1129 in diesen Prospekt einbezogen und sind Teil davon:

Nach nationalen deutschen Rechnungslegungsstandards gemäß den Vorgaben des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellter, geprüfter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2025 unter Verweis auf das Dokument „Jahresabschluss der Arteus Energy GmbH“

Eine elektronische Version der mittels Verweis aufgenommenen Informationen ist auch auf der Website der Emittentin verfügbar und kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

www.arteus-energy.de/anleihe-2026-2031/JA2025

Bilanz	Seiten* 2 bis 4 des Dokuments
Gewinn- und Verlustrechnung	Seiten* 5 und 6 des Dokuments
Anhang	Seiten* 7 bis 10 des Dokuments
Bestätigungsvermerk	Seiten* 11 bis 15 des Dokuments

* Die Seitenzahlen beziehen sich auf den gesamten Umfang des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 und nicht auf die Seitenzahlen der einzelnen Bestandteile des Dokuments.

Die in dem Abschluss weiteren enthaltenen Informationen, die über die vorgenannten, in diesen Prospekt einbezogenen Informationen hinausgehen, sind für den Anleger nicht relevant. Diese Informationen wurden daher nicht per Verweis gemäß Art. 19 Abs. 1 lit. d) der Verordnung (EU) 2017/1129 in diesen Prospekt einbezogen.



Arteus Energy GmbH

Brauerstr. 12a

76135 Karlsruhe

+49 721 / 560 4969 - 53

investors@arteus-energy.de

arteus-energy.de